

T.C.

**TÜRKISCH – DEUTSCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
ÖFFENTLICHES RECHT**

**DAS KONFRONTATIONSRECHT
EINE RECHTSVERGLEICHUNG DER
DEUTSCH – TÜRKISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG**

MASTERARBEIT

Betül ÖZŞERBETÇİ

BETREUER

PD. Dr. habil. Joachim KRETSCHMER

İSTANBUL, Januar 2021

T.C.

**TÜRKISCH – DEUTSCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
ÖFFENTLICHES RECHT**

**DAS KONFRONTATIONSRECHT
EINE RECHTSVERGLEICHUNG DER
DEUTSCH – TÜRKISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG**

MASTERARBEIT

**Betül ÖZŞERBETÇİ
(188105006)**

**BETREUER
PD. Dr. habil. Joachim KRETSCHMER**

İSTANBUL, Januar 2021

T.C.

**TÜRKISCH – DEUTSCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
ÖFFENTLICHES RECHT**

**DAS KONFRONTATIONSRECHT
EINE RECHTSVERGLEICHUNG DER
DEUTSCH – TÜRKISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG**

MASTERARBEIT

**Betül ÖZŞERBETÇİ
(188105006)**

Abgabedatum:

Datum der Masterprüfung:

Betreuer: PD. Dr. habil. Joachim KRETSCHMER

Kommissionsmitglieder:

.....

.....

.....

İSTANBUL, Januar 2021

İÇİNDEKİLER

| | |
|---|-----------|
| ÖZET | ii |
| ZUSAMMENFASSUNG | iv |
| DAS ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | vi |
| EINLEITUNG | vii |
| 1 DAS RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN HINSICHTLICH DER DIVERSEN RECHTSORDNUNGEN | 1 |
| 1.1 DIE DEUTSCHE RECHTSORDNUNG | 1 |
| 1.1.1 Die entsprechenden Artikel in der deutschen Strafprozessordnung | 8 |
| 1.2 DIE TÜRKISCHE RECHTSORDNUNG | 21 |
| 1.2.1 Die entsprechenden Artikel in der türkischen Strafprozessordnung | 26 |
| 1.3 DIE REGELUNG IN DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION | 29 |
| 2 ENTSCHEIDUNGEN DER VERSCHIEDENEN RECHTSPRECHUNGEN | 36 |
| 2.1 DER BUNDESGERICHTSHOF | 36 |
| 2.2 DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT | 40 |
| 2.3 DAS TÜRKISCHE REVISIONSGERICHT (YARGITAY) | 43 |
| 2.4 DAS TÜRKISCHE VERFASSUNGSGERICHT (ANAYASA MAHKEMESİ) | 46 |
| 2.5 DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE | 49 |
| 3 DAS ZEUGENSCHUTZGESETZ | 55 |
| 3.1 DAS DEUTSCHE ZEUGENSCHUTZGESETZ | 55 |
| 3.2 DAS TÜRKISCHE ZEUGENSCHUTZGESETZ | 64 |
| SCHLUSS | 72 |
| QUELLENANGABEN | 75 |
| LEBENS LAUF | 81 |

ÖZET

TÜRK- ALMAN CEZA YARGILAMASINDA KARŞILAŞTIRMALI OLARAK “GİZLİ TANIK”

Söz konusu tez çalışmasında Türk ve Alman Ceza Muhakemesi Hukuku çerçevesinde “gizli tanık” incelenmiştir. Bunun ötesinde iddia tanıklarının sorguya çekmek veya çektirmek Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesinde de düzenlenmiştir. Dolayısıyla gizli tanık Avrupa İnsan Hakları sözleşmesi kapsamında da ele alınmıştır. Öncelikle Türk ve Alman Ceza Hukuku Muhakemesi düzenleri tek tek açıklanmıştır. Aynı zamanda Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesine işaret edilmiştir. Buna bağlı olarak sadece Türk Alman içtihatlarına değil aynı zamanda Avrupa İnsan hakları Mahkemesinin içtihatlarına da yer verilmiştir. Adil yargılanma hakkı çerçevesinde iddia tanıklarının sorguya çekmek veya çektirmek, savunma tanıklarının da iddia tanıklarıyla aynı koşullar altında davet edilmelerinin ve dinlenmelerinin sağlanmasını istemek hukuki dinlenilme hakkı ile silahların eşitliği ilkesi ile bağlantılıdır. Suçlanan kimseye yargılamada süje olarak etkili olma imkânı verilmeli böylelikle kişi sadece yargılamanın bir objesi haline gelmeyecektir ve gelmemelidir. Kural olarak deliller suçlunun huzurunda açık yargılama sürecinde değerlendirilir. Burada önemli olan ve sorun teşkil edip ihlallere yol açan nokta, vuku bulan olayda suçlunun ve /veya müdafinin gizli tanık ile yüzleşmenin gerçekleşip gerçekleşmediğidir. Şayet gerçekleşmedi ise mahkemenin dengeleyici tedbirlere başvurup vurmadığı incelenecektir. Çünkü burada büyük bir ölçüde savunma hakkı kısıtlanmış oluyordur. Fakat bir hususu belirtmek gerekir ki, suçlunun veya müdafinin tanık ile yüzleşmemesi her zaman tek başına bir ihlale yol açmaz. Burada bütün yargılama süreci dikkate alınarak yargılamanın adil olup olmadığı değerlendirilecektir. Silahların eşitliği ilkesini ve meramını anlatma hakkını zedelememek için yasal düzenlemelerin olması zaruridir. Çünkü söz konusu her iki ilke adil yargılanma hakkının bir uzantısıdır. Burada kasıt gizli tanığı korumak ve aynı zamanda savunmanın haklarının zedelenmesini engellemektir. Bu her zaman her davada kolay gerçekleşmiyor. Bu bağlamda konu ile ilgili ihlalleri ve sorunları daha iyi ortaya koymak için çeşitli mahkeme kararları incelenmiştir. Burada Türk- Alman mahkeme kararlarına ve bunun yanında Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi

kararlarına da atıfta bulunulmuştur. Bunların bir sonucu olarak çeşitli hukuk düzenleri araştırılmış ve açıklanmıştır. Farklı mahkemelerin aynı konu hakkında nasıl karar verdikleri gösterilmiştir. Böylece gizli tanık konusu farklı açılar ile ele alınmıştır. Çeşitli ihlallere atıf yapılarak savunma haklarının ne derece ve nasıl kısıtlandığı gösterilmiştir. Tez Çalışması ağırlıklı olarak Türk- Alman mahkeme kararlarından ve Avrupa İnsan Hakları mahkemesinin kararlarından oluşmuştur. Söz konusu örnek kararlar savunma haklarının ne derece nasıl kısıtlandığını göstermiştir. Gizli tanık aynı zamanda Türk- Alman Ceza Muhakemesi Hukuku açısından da ele alınmıştır. Farklı hukuk düzenlerin incelenmesi çeşitli bakış açıların ortaya çıkmasına vesile olmuştur. Farklı hukuk düzenlerin çeşitli mahkeme kararları ile birlikte incelenmesi sadece teoriyi göstermemekle birlikte uygulamayı da perdelemektedir.

Anahtar Kelimeler: Adil yargılanma hakkı, gizli tanık, Türk- Alman ceza muhakemesi kanunu, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi

Tarih: 02/06/2020

ZUSAMMENFASSUNG

DAS KONFRONTATIONSRECHT

EINE RECHTSVERGLEICHUNG DER DEUTSCH- TÜRKISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG

In dieser Masterarbeit handelt es sich grundlegend um das Konfrontationsrecht, dass in der deutschen und in der türkischen Strafprozessordnung analysiert wurde. Darüber hinaus ist das Konfrontationsrecht auch im Europäischen Menschenrechtskonvention vorhanden. Das Konfrontationsrecht wurde mit der deutschen und in der türkischen Strafprozessordnung erforscht. Zugleich wurde auf den Europäischen Menschenrechtskonvention hingewiesen. Das Konfrontationsrecht ist im Europäischen Menschenrechtskonvention relevant und reflektiert das Prinzip der Waffengleichheit. Das Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten hängt mit dem Recht auf das Gehör und dem Prinzip der Waffengleichheit zusammen. Der Beschuldigte muss die Möglichkeit haben als Subjekt an dem Verfahren mitzuwirken und darf nicht nur Objekt des Verfahrens sein. Grundsätzlich sollten alle Beweismittel in Gegenwart des Angeklagten vor Gericht im öffentlichen Prozess präsentiert werden. Es ist wichtig zu beachten, ob besonders im vorhandenen Fall angemessene Schutzmechanismen und Verfahrensregeln zum Ausgleich des beschränkten Konfrontationsrechts zur Verfügung standen, falls die Konfrontation mit dem Zeugen nicht stattgefunden hat. Gemäß dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte muss das ganze Verfahren beachtet werden, nach der beurteilt wird, ob das Verfahren in seiner Gesamtheit noch als fair anzusehen ist oder nicht. Durch fehlende Aussagen kann das Gericht keine reichhaltige Informationen erhalten um die Wahrheit hervorzurufen und die Verhandlung rechtmäßig abzuschließen. Aufgrund dessen kommt es gelegentlich vor, dass die Identität dieser Zeugen anonym gehalten werden um für deren Aussagebereitschaft zu sorgen. Sihin wird der anonyme Zeuge nicht in Gegenwart des Angeklagten oder dem Verteidiger verhört. Demzufolge

werden die Rechte der Verteidigung eingegrenzt und die Verteidigung hat keine Möglichkeit eine unmittelbare Befragung durchzuführen. Dabei ist es wichtig kompensatorische Maßnahmen zu ergreifen um einen Ausgleich zu verwirklichen damit die Rechte der Verteidigung nicht verletzt werden. Denn dies würde das Prinzip der Waffengleichheit beeinträchtigen. Anhand dieser Erklärungen ist festzustellen, dass das Ziel ist ein faires Verfahren zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die anonymen Zeugen geschützt werden und zugleich die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt werden. In Zusammenhang mit den verschiedenen Beschlüssen der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und deutsch- türkischen Gerichte wurde die Problematik dargestellt. Dabei wurden ebenso die Beschlüsse des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erforscht um die Auffassung des Gerichtes darlegen zu können. Die Literaturrecherche dieser Masterarbeit bestand meisthin aus den differenten Beschlüssen der dargelegten Rechtsordnungen. Das Konfrontationsrecht wurde auch im Rahmen der deutschen und dem türkischen Strafprozessordnung ausgearbeitet. Durch die Einbringung von diversen Ansichten der Rechtsordnungen wurde die Absicht dieser Masterarbeit erreicht. Die Deskription von den vielfältigen Beschlüssen führte zu einer Einsicht in die Praxis, wodurch nicht nur die Theorie illustriert wurde.

Schlüsselwörter: Recht auf ein faires Verfahren, das Konfrontationsrecht, deutsch-türkische Strafprozessordnung, Europäische Menschenrechtskonvention, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Datum: 02/06/2020

DAS ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|-----------------|---|
| Abs. | : Absatz |
| AEMR | : Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte |
| AYM | : Anayasa Mahkemesi (das türkische Verfassungsgericht) |
| AY | : Türkiye Cumhuriyeti Anayasası (die türkische Verfassung) |
| BGH | : Bundesgerichtshof |
| BVerfG | : Bundesverfassungsgericht |
| CD. | : Ceza Dairesi (der Strafsenat) |
| CMK | : Ceza Muhakemesi Kanunu (die türkische Strafprozessordnung) |
| E. | : Esas (das Aktenzeichen) |
| EGMR | : Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte |
| EMRK | : Europäische Menschenrechtskonvention |
| ff. | : fortfolgende |
| GG | : Grundgesetz |
| GVG | : Gerichtsverfassungsgesetz |
| K. | : Karar (der Beschluss) |
| lit. | : littera |
| OWiG | : Gesetz über Ordnungswidrigkeiten |
| PsychPbG | : Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren |
| StGB | : Strafgesetzbuch |
| StPO | : Strafprozessordnung |
| TCK | : Türk Ceza Kanunu (das türkische Strafgesetzbuch) |
| TKK | : Tanık Koruma Kanunu (das türkische Zeugenschutzgesetz) |
| ZSHG | : Das Zeugenschutzharmonisierungsgesetz |

EINLEITUNG

Es werden jedes Jahr viele Beschwerdesachen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht. Tatsächlich wird jedes Jahr über 50.000 neue Beschwerden eingereicht. Doch welche Konventionsrechte sind am meisten betroffen? Im Gesamten betreffen 55 % aller Konventionsverstöße entweder Artikel 6¹ (Recht auf ein faires Verfahren) oder Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls² (Schutz des Eigentums).³ Das Recht auf ein faires Verfahren ist nicht nur im Landesrecht bedeutsam, im Gegenteil, das Recht hat auch auf einem internationalen Plateau einen beachtlichen Platz. Denn das Konfrontationsrecht in Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren, ist mit dem Recht auf das Gehör und dem Prinzip der Waffengleichheit verknüpft. Es ist bedeutsam zu erwähnen, dass zum Rechtsstaat die Rechtsicherheit dazu gehört. Die betroffene Person muss sich auf die bestehenden Gesetze verlassen können. Das heißt; es muss vorhersehbar sein, welche rechtlichen Folgen eine Tat hat. Hierzu gibt es Beispiele, die dies konkretisieren; in einem Rechtsstaat gibt es Garantien bei einem Freiheitsentzug. Das bedeutet, wenn eine Person von der Polizei vorübergehend festgenommen wird, muss unverzüglich, spätestens am folgenden Tag, einem Richter vorgeführt werden und der Richter darf eine weitere Freiheitsentziehung anordnen. Wer im Gefängnis ist, darf weder körperlich noch seelisch misshandelt werden (Artikel 104 Grundgesetz).⁴ Wenn es zu einer Gerichtsverhandlung kommt, so hat der Angeklagte Anspruch auf ein faires Verfahren und muss sich angemessen verteidigen können. Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem Richter entzogen werden (Artikel 101 und 103 Grundgesetz). Jeder hat das Recht auf ein faires Verfahren, indem die Person als Ankläger oder Angeklagter vor den Justizbehörden mit rechtmäßigen Mitteln ein Anspruch

¹ **Die Europäische Menschenrechtskonvention,** Europarat, https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf, (Zugangsdatum: 02/06/2020).

² **Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,** Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, <https://www.menschenrechtskonvention.eu/zusatzprotokoll-emrk-9251/#0-artikel-1---schutz-des-eigentums>, (Zugangsdatum: 02/06/2020).

³ **Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte,** Europarat, <https://www.coe.int/de/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte>, (Zugangsdatum: 02/06/2020).

⁴ **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>, (Zugangsdatum: 02/06/2020).

anmeldet und sich verteidigt (Die Türkische Verfassung Artikel 36 Absatz 1).⁵ Niemand kann vor ein anderes Gericht gebracht werden als das Gericht, dem die Person gesetzlich unterliegt (Die Türkische Verfassung Artikel 37). Ausnahmegerichte sind nach der türkischen Verfassung sowie im deutschen Grundgesetz unzulässig.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren muss der Beschuldigte die Gelegenheit haben als Subjekt an dem Verfahren mitzuwirken und darf nicht nur Objekt des Verfahrens sein.⁶ Dies ist ein aktives Teilhaberecht am Beweisverfahren. Gemäß dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, welches in jenen Beschlüssen betont wird, ist das grundsätzlich alle Beweismittel in Gegenwart des Angeklagten vor Gericht im öffentlichen Prozess vorzubringen sind.⁷ Das Problem fängt an dem Punkt an, wenn sich zum Beispiel der Zeuge entscheidet auf Grund Drohungen die Aussage zurückzuziehen oder ganz verweigert auszusagen. Denn, wenn der Zeuge auf Grund Drohungen nicht aussagen möchte ist möglich, dass die Identität geheim gehalten wird. Trotz dessen ist es nicht selbstverständlich, dass es möglich ist durch eine allgemein empfundene Angst die Aussage als Zeuge zu verweigern. Durch konkrete Angaben (De- Facto- Anerkennung) kann das Gericht die Entscheidung fallen, die Identität anonym zu halten. Nach diesem Schritt ist es relevant zu Gunsten der Verteidigung kompensatorische Maßnahmen zu treffen. Wie diese Maßnahmen aussehen müssen wird in den weiteren Abteilungen in einzeln analysiert und dargestellt. Hierzu ist die Absicht, dass die Rechte, welches der Verteidigung eigentlich zusteht nicht zu verletzen und mit alternativ Maßnahmen die Waage gleichzustellen gegenüber der Staatsanwaltschaft (die Anklagebehörde).

Die Intension dieser Arbeit liegt darin die ernannten Problemzonen hauptsächlich mit Beispiel Beschlüssen zu illustrieren um die Relevanz dieses Themas darzustellen. Eine weitere Zielsetzung ist durch die verschiedenen Rechtsordnungen einen Vergleich darzulegen. Somit werden die unterschiedlichen Betrachtungen analysiert. Dies ist

⁵ **Türkiye Cumhuriyeti Anayasası**, Türkiye Cumhuriyeti İçişleri Bakanlığı, <https://www.icisleri.gov.tr/illeridaresi/turkiye-cumhuriyeti-anayasasi>, (Zugangsdatum: 02/06/2020).

⁶ Jens Meyer-Ladewig, Martin Nettesheim und Stefan von Raumer, **EMRK Europäische Menschenrechtskonvention Handkommentar**, 4.Auflage, Nomos Manz Verlag, Baden-Baden 2017, S.294.

⁷ Jochen Abr. Frowein und Wolfgang Peukert, **Europäische Menschenrechtskonvention EMRK-Kommentar**, 3.Auflage, N.P. Engel Verlag, Kehl am Rhein 2009, S. 264.

Interessant aus der Ansicht, wie eine Themenstellung durch die verschiedenen Rechtsordnungen in deren Gesetze und Beschlüsse ausgearbeitet werden. Wo doch die Thematik tatsächlich gleich ist.

Somit ist zu erläutern, dass das Konfrontationsrecht in der ersten Abteilung nach der deutschen, darauffolgend nach der türkischen Rechtsordnung ausgearbeitet wird. Zuletzt wurde die Regelung der Europäischen Menschenrechtskonvention analysiert. In dem zweiten Kapitel der Arbeit wurden die unterschiedlichen Rechtsprechungen durch Beschlüsse unterstützt und erklärt. Das dritte und letzte Kapitel beinhaltet das deutsche und türkische Zeugenschutzgesetz, welches eng mit dem Konfrontationsrecht verknüpft ist.

1 DAS RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN HINSICHTLICH DER DIVERSEN RECHTSORDNUNGEN

1.1 DIE DEUTSCHE RECHTSORDNUNG

Das Strafprozessrecht enthält die Bestimmungen über die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten. Diese sind in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Die Vorschriften über die Gerichte und Staatsanwaltschaft finden sich im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Nur der Richter kann eine Strafe aussprechen Artikel 92 Grundgesetz (GG).

Durch die Strafen sind bezweckt, dass Angriffe auf wichtige Rechtsgüter unterlassen werden und dadurch das rechtlich geordnete soziale System stabil bleibt. Desgleichen wird eine Strafe erteilt, damit künftige Delikte unterbleiben („punitur, ne peccetur“).⁸ Die Rechtssicherheit gewährleistet, dass jeder die rechtlichen Folgen seines Handels voraussehen soll. Aufgrund dessen darf niemand in unvorhersehbarer Weise bestraft werden, das heißt, dass die Handlung gesetzlich bestimmt sein muss. Die Strafbarkeit des Handels darf nicht nachträglich festgesetzt oder verschärft werden. Jemand darf wegen einer Tat nur dann bestraft werden, wenn die Strafbarkeit dieser Handlung schon im Zeitpunkt ihrer Begehung gesetzlich bestimmt war (Artikel 103 Abs. 2 GG⁹, § 1 Strafgesetzbuch¹⁰ (StGB)). Es ist bedeutend zusätzlich zu erwähnen, dass es verboten ist Strafrechtsnormen zu Lasten des Täters analog anzuwenden. Solche Analogie würde Bewertungen einschließen, die nicht genau genug vorhersehbar sind. Des Weiteren dürfen die Strafgesetze nicht als Generalklauseln gefasst werden, sondern müssen eindeutig niedergelegt werden damit das entsprechende Verhalten unter der bestimmten Strafe eingeordnet werden kann.¹¹ Ebenso ist es unzulässig Strafgesetze für Einzelfälle zu erlassen. Die Straftat und der Strafrahmen müssen durch ein allgemeines Gesetz bestimmt werden, damit die Strafe gegen alle, die das gleiche tun in gleiche Weise

⁸ Reinhold Zippelius, **Einführung in das Recht**, 7. Auflage, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2017, S.133.

⁹ **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** Artikel 103 Abs. 2 “Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

¹⁰ **Strafgesetzbuch** § 1 “Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.”

¹¹ Reinhold Zippelius, **Ibid.**, S. 140.

verhängt wird Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG.¹² Dies ist gemäß der Gleichbehandlung. Jedoch kann das Gesetz nicht bestimmen, ob ein Angeklagter die Tat begangen hat, wie groß dessen Anteil beziehungsweise die Schuld ist und welche Strafmaße angeordnet werden muss. Diese Feststellung ist dem Richter überlassen (§ 261 StPO).¹³ Nach dem rechtsstaatlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit muss überprüft werden welche Handlung unter Strafe gestellt werden darf. Insbesondere bei einem Freiheitsentzug. In sie darf nur aus signifikanten Gründen eingegriffen werden und hauptsächlich, wenn nicht ein anderes, zum Ziel führendes, aber weniger stark einschränkendes Mittel gewählt werden kann.¹⁴

Ein relevantes Mittel der Aufklärung von Straftaten ist die Vernehmung des Beschuldigten (§ 133 ff. StPO).¹⁵ Durch die Vernehmung kann der Sachverhalt und die Überführung des Täters festgestellt werden. Zudem ist auch dem Beschuldigten das rechtliche Gehör gewährleistet gemäß § 163a Abs. 1 StPO¹⁶, Artikel 103 Abs. 1 GG¹⁷ und Artikel 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)¹⁸. Der Beschuldigte ist in keiner Phase des Verfahrens verpflichtet auszusagen. Er muss zu seiner eigenen Überführung nicht beitragen. Er ist auch nicht bestimmt die Wahrheit zu sagen.¹⁹ Bei der ersten Vernehmung durch die Polizei ist dem Beschuldigten zu lehren, was ihm zur Schuld gelegt wird. Außerdem muss ermittelt werden, dass er nicht zum Fall auszusagen

¹² **Grundgesetz** Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 „Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.“

¹³ **Strafprozessordnung** § 261 „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“

¹⁴ Reinhold Zippelius, **Ibid.**, S. 134.

¹⁵ **Strafprozessordnung**, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>, (Zugangsdatum: 11/06/2020).

¹⁶ **Strafprozessordnung** § 163a Abs. 1 „Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, dass das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.“

¹⁷ **Grundgesetz** Artikel 103 Abs. 1 „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

¹⁸ **Europäische Menschenrechtskonvention** Artikel 6 Abs.1 Satz 1 „Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendes Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

¹⁹ Gerhard Robbers, **Einführung in das deutsche Recht**, 6. Auflage, Nomos Verlag, Baden- Baden 2017, S.135.

braucht, dass er das Recht auf einen Verteidiger hat und dass er beweise zu seiner Entlastung beantragen kann (§ 136 Abs. 1 StPO).²⁰

Bestimmte Vernehmungsmethoden sind verboten. Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbestätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose (§ 136a Abs.1 StPO). Dies zählt auch, wenn die Person es einwilligt. Ebenso ist der Einsatz eines Lügendetektors unzulässig. Erlaubte kriminalistische List ist von verbotener Täuschung schwer zu unterscheiden. Jedoch ist es nicht legal zu behaupten, ein Mittäter habe schon gestanden, oder das Versprechen einer milderen Strafe, wenn der Beschuldigte sich für diese Zusammenarbeit bereit erklärt hätte. Persönlich vertraute Tagebuchaufzeichnungen des Beschuldigten dürfen gegen seinen Willen nur bei schweren Verbrechen in den Prozess eingeführt werden.²¹ Wenn Amtspersonen eine Aussagegenehmigung von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten, dürfen sie als Zeuge vor Gericht über dienstliche Begebenheit aussagen (§ 54 Abs. 1 StPO).²² Man referiert insofern von Beweiserhebungsverboten. Bei einem Beweisverwertungsverbot spricht man von der Verwendung bestimmter Beweisergebnisse, die untersagt sind infolge eines Beweiserhebungsverbots.

Die Vernehmung von Zeugen ist in der Strafprozessordnung in den §§ 48 ff. untergeordnet. Der Staatsanwalt oder das Gericht kann den Zeugen vorladen und wenn notwendig vorführen lassen. Aber wichtig zu erwähnen ist, dass der Zeuge zur Aussage verpflichtet ist und dabei die Wahrheit sagen muss. Jedoch bestehen einzelne

²⁰ **Strafprozessordnung** § 136 Abs. 1 „Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zu Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. ...Er ist ferne darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und ...“

²¹ Gerhard Robbers, **ibid.**, S.135.

²² **Strafprozessordnung** § 54 Abs. 1 “Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.“

Zeugnisverweigerungsrechte etwa für bestimmte Berufsgruppen wie Ärzte, Rechtsanwälte und Geistliche über das ihnen in ihrem Beruf Bekanntgewordene.²³

Die deutsche strafrechtliche Rechtsordnung wird zusätzlich im Rahmen der „Grundsätze“, die in der Strafprozessordnung gelten analysiert. Somit wird es möglich sein in der späteren Abteilung zuerst einen Rechtsvergleich hinsichtlich der allgemeinen deutsch- türkischen Rechtsordnung zu machen. Außerdem führt dies dazu, dass das Konfrontationsrecht in den beiden Rechtsordnungen somit verständlicher zu deskribieren ist, weil dieses Recht mit den relevanten Prinzipien der Strafprozessordnung zusammenhängt.

Das Grundgesetz hat das Strafverfahrensrecht durch verfassungsrechtliche Grundsätze und das Rechtsstaatprinzip geprägt. Der Rechtsstaat gewährleistet, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze abgeurteilt und einer gerechten Strafe zugeführt werden.²⁴ Das rechtliche Gehör ist ein wichtiger und verfassungsrechtlicher Grundsatz des Strafverfahrensrecht. Das rechtliche Gehör ist in Artikel 103 Abs. 1 GG geregelt und ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Durch diesen Recht haben Beteiligte die Möglichkeit in einem gerichtlichen Verfahren zu Wort zu kommen. Sie können sich namentlich zum Sachverhalt und zur Rechtslage artikulieren²⁵, Anträge stellen und Ausführungen machen.²⁶ Nachdem Vorlaut des Artikel 103 Abs. 1²⁷ ist zu begreifen, dass das rechtliche Gehör nur vor Gericht gilt. Somit dürfen nur Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen die Beteiligten Stellung nehmen konnten. Aufgrund dessen beabsichtigt dieser Artikel auch die Verhinderung, dass dem Gericht bekannte aber dem Beschuldigten unbekannt Sachverhalte zu dessen Nachteil verwertet wird.²⁸ Für die Hauptverhandlung gelten die §§ 226 ff., 230, 243 Abs.4, 257 und 258. Für alle anderen Entscheidungen gilt der § 33 „Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung“; die ergehenden Entscheidungen während der Hauptverhandlung werde nach Anhörung aller Beteiligten

²³ Gerhard Robbers, *ibid.*, S.136.

²⁴ Rolf Hannich, **Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK**, 8.neu bearbeitete Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2019, Rn. 88.

²⁵ **Bundesverfassungsgericht**; 2 BvH 1/82, BvH 2/82, BvR 233/82, BVerfGE 60, 175 (210), Beschluss vom 24/03/1982.

²⁶ **Bundesverfassungsgericht**; 2 BvR 482/72, BVerfGE 36, 85 (87), Beschluss vom 09/10/1973.

²⁷ **Grundgesetz** Artikel 103 Abs. 1 „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

²⁸ **BBundesverfassungsgericht**; 2 BvR 864/81, BVerfGE 63, 45 (59), Beschluss vom 12/01/1983.

erlassen (Abs.1). Bei außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen ist die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich zu hören (Abs.2), jedoch andere Beteiligte sind zu hören, wenn zu ihrem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet werden sollen (Abs.3). Der Artikel 103 Abs.1 garantiert dem Bürger, eine rechtserhebliche Stellung zu nehmen. Aber verpflichtet das Gericht auch zugleich die zulässige Stellungnahme der Parteien und Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen.²⁹ Letztlich hinzuweisen ist, dass die Gerichtssprache Deutsch ist und wenn, unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist ein Dolmetscher hinzuziehen (§ 185 GVG).³⁰ Dies ist auch eine Folge des rechtlichen Gehörs und hiermit wird auch der Artikel 6 Abs. 3e EMRK umgesetzt.³¹

Ein weiteres verfassungsrechtliches Prinzip ist der „gesetzlicher Richter“, welches von dem Artikel 101 Abs. 1 GG gewährleistet wird.³² Die Absicht des gesetzlichen Richters ist die Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit zu erlangen. Die Betroffenen und auch die Öffentlichkeit muss in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit des Gerichts vertrauen können.³³ Das Recht auf den gesetzlichen Richter kann verletzt sein, wenn die Wiederbesetzung einer freigewordenen Vorsitzenden Stelle nicht in angemessener Zeit vorgenommen wird.³⁴ Die sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters wird durch Artikel 97 GG garantiert³⁵, welches ebenso ein verfassungsrechtlicher Grundsatz ist. Der prägende Grundsatz der Gewaltenteilung, wo die Judikative, Legislative und Exekutive gleichwertig sind, wäre ohne die Gewährung richterlicher Unabhängigkeit nur ein formelles Ordnungsprinzip. Die richterliche Unabhängigkeit schützt die rechtsprechende Gewalt vor Interventionen durch die Legislative und Exekutive. Rechtswidrige Machtausübungen werden vermieden. Ein wichtiges Resultat ist davon, dass einem Rechtsuchendem Vertrauen vermittelt wird, auch, wenn der Staat am Ende des Verfahrens interessiert ist oder sogar selbst

²⁹ Rolf Hannich, *ibid.*, Rn. 110.

³⁰ **Gerichtsverfassungsgesetz**, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/_185.html, (Zugangsdatum: 13/06/2020).

³¹ Hans Kudlich, Christoph Knauer und Hartmut Schneider, **Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Band 1 § 1-150 StPO**, 1. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2014, Rn. 71.

³² **Grundgesetz** Artikel 101 Abs. 1 „Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

³³ Hans Kudlich, Christoph Knauer und Hartmut Schneider, *ibid.*, Rn. 69.

³⁴ Rolf Hannich, *ibid.*, Rn. 102.

³⁵ **Grundgesetz** Artikel 97 Abs. 1 “Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

Verfahrensbeteiligter ist.³⁶ Aus dem Wortlaut des Artikels 97 GG ist zu verstehen, dass der Richter nur dem Gesetz unterworfen ist und somit nicht an Weisungen gebunden ist. Der Richter muss sich ebenso nicht an die „herrschende Meinung“ anschließen und kann seine eigene Rechtsauffassung vertreten solange er nicht willkürlich handelt.³⁷ Der Richter sollte sich auch nicht um seine Stelle befürchten, das heißt, dass er auf Grund einer Entscheidung versetzt oder sogar abgesetzt wird.³⁸

Aus dem Rechtsstaatsprinzip und den verfassungsrechtlichen Grundrechten ergibt sich der Grundsatz Verhältnismäßigkeit.³⁹ Somit dürfen Zwangsmaßnahmen nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angeordnet werden.⁴⁰ Strafen sollen eine abschreckende Wirkung auf die Menschen haben damit die Begehung der Taten verhindert werden. Jedoch sollte die Verhältnismäßigkeit zwischen der Tat und der Strafe angemessen sein. Wenn es möglich ist eine mildere Maßnahme zu ergreifen, sollte nicht die schwerwiegende Handlung angewendet werden.

Aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens und dem sozialen Rechtsstaat hat sich das Prinzip der Fürsorgepflicht des Gerichts entfaltet.⁴¹ Hiermit ist erzielt, dass Verfahrensbeteiligte Hinsicht der prozessualen Befugnisse in Kenntnis gesetzt werden sollen. Aus der Fürsorgepflicht ergibt sich zum Beispiel einem nicht verteidigten Beschuldigen zu helfen, seine Angaben sachgerecht vorzutragen, sich mit der Verfahrenssituation zurechtzufinden, Termine mit dem Verteidiger abzustimmen und Verfahrensbeteiligte gegen unsachliche Angriffe zu schützen.⁴²

Die Unschuldsvermutung, welches aus dem Rechtsstaatprinzip resultiert, ist ebenso in Artikel 6 Abs. 2 EMRK untergeordnet.⁴³ Es soll untersagt werden, eine Person

³⁶ Rolf Hannich, **ibid.**, Rn. 90.

³⁷ **ibid.**, 91.

³⁸ **ibid.**, 92.

³⁹ Dieter Dölling, Gunnar Duttge, Dieter Rössner und Stefan König, **Gesamtes Strafrecht StGB StPO Nebengesetz Handkommentar**, 4. Auflage, Nomos Verlag, Baden- Baden 2017, Rn. 20.

⁴⁰ Rolf Hannich, **ibid.**, Rn. 129.

⁴¹ **Bundesgerichtshof**; 3 StR 222/02, Beschluss vom 20/02/2003.

⁴² Dieter Dölling, Gunnar Duttge, Dieter Rössner und Stefan König, **ibid.**, Rn. 22.

⁴³ **Europäische Menschenrechtskonvention** Artikel 6 Abs. 2 „Jede Person, die eine Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

schuldig zu behandeln bis dies in einem legitimen Verfahren gesetzlich bewiesen worden ist.

Ein weiterer signifikanter Grundsatz, welches in der EMRK verankert ist, ist die Waffengleichheit.⁴⁴ Der Bundesverfassungsgericht weist daraufhin, dass es notwendig ist eine verfahrensrechtliche Waffengleichheit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten zu erstellen.⁴⁵ Jedoch bedeutet dies nicht, dass beide Parteien, die unterschiedliche Autorisationen besitzen, die gleichen Rechte haben sollten aber trotz dessen sollten beide Parteien die Gelegenheit bekommen sich Hinsicht des Verfahrens gleichgewichtig Stellung zu nehmen. Somit werden verschiedene Autorisationen nicht missbraucht und keine Partei wird in einem legitimen Verfahren unterdrückt.

Fortfolgend ist der nächste Grundsatz ne bis in idem, welches im Artikel 103 Abs. 3 GG geregelt ist.⁴⁶ Nach herrschender Meinung solle unter diesem Artikel nicht nur das Verbot der Doppelbestrafung abgeleitet werden, sondern ein Verbot der späteren Verfolgung nachdem ein rechtskräftiger Freispruch erlassen worden ist.⁴⁷

Das Recht auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren garantiert das Rechtsstaatprinzip Artikel 20 Abs. 3 GG.⁴⁸ Sie ist ebenso in dem Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK geregelt.⁴⁹ Das faire Verfahren besteht aus verschiedenen Einzelementen. In der StPO ist das faire Verfahren geregelt, welches in zahlreichen Vorschriften Ausprägungen des Grundsatzes enthält. Die Rechte der Verteidigung müssen geschützt werden. Der Beschuldigte darf nicht durch Täuschungen oder Drohungen eingeschränkt werden.⁵⁰

⁴⁴ **Europäische Menschenrechtskonvention** Artikel 6 Abs. 3 lit. d. „Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; ...“

⁴⁵ Dieter Dölling, Gunnar Duttge, Dieter Rössner und Stefan König, **ibid.**, Rn. 22.

⁴⁶ **Grundgesetz** Artikel 103 Abs. 3 „Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.“

⁴⁷ Hans Kudlich, Christoph Knauer und Hartmut Schneider, **ibid.**, Rn. 78.

⁴⁸ **Grundgesetz** Artikel 20 Abs.3 „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

⁴⁹ **Europäisches Menschenrechtskonvention** Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 „Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, Auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. ...“

⁵⁰ Rolf Hannich, **ibid.**, Rn. 112- 113.

Wie oben ernannt beinhaltet das faire Verfahren verschiedene Einzelemente, das heißt, dass, das faire Verfahren eine Gesamt Überschrift für die bisherigen erwähnten Grundsätze sind. Denn wird der Artikel 6 EMRK analysiert, wird bemerkbar, dass, die Grundsätze wie „Rechtliches Gehör“, „Unschuldsvermutung“, „gesetzlicher Richter“, „Waffengleichheit“ und so weiter als minimale Gewährleistung erläutert wird.

Hiermit wurden die verfassungsrechtlichen Grundsätze anhand der deutschen Rechtsordnung erklärt. Somit resultiert, dass das Konfrontationsrecht mit einigen erwähnten Grundsätze zusammen verknüpft sind. Dadurch kann man das Konfrontationsrecht von verschiedenen Winkeln analysieren.

1.1.1 Die entsprechenden Artikel in der deutschen Strafprozessordnung

Das deutsche Strafprozessrecht gewährleistet bereits wesentliche Ausprägungen der konventionsrechtlichen Verfahrensfairness. Dementsprechend soll ein Beschwerdeführer im Revisionsverfahren sich nicht allein auf Artikel 6 EMRK stützen, sondern der Beschwerdeführer soll als erstes eine Verletzung gegen die Normen des deutschen Strafprozessrechts einlegen.⁵¹

Demnach werden diese Ausprägungen, die in der deutschen Strafprozessordnung beinhaltet sind recherchiert. Dadurch wird eine Gegenüberstellung mit der türkischen Strafprozessordnung und der EMRK möglich sein, welches Gemeinsamkeiten und Unterschiede hervorbringen wird.

Nachdem §33 und 33a StPO ist Gewährung des rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung geregelt. Durch diese Regelung ist das prozessuale Grundrecht auf das rechtliche Gehör vor Gericht garantiert. Wie festzustellen ist, ist dieses Grundrecht in der EMRK auch vorgeschrieben. Aber, wenn das rechtliche Gehör verletzt werden sollte, dann müsse man in erster Linie eine Beschwerde gegen den Paragraphen in der StPO und gegen den Artikel 103 Abs. 1 GG einlegen. Der darauffolgende §35a, beabsichtigt einen Rechtsschutz gegenüber den Betroffenen. Die Belehrung über Rechtsmittel soll den Betroffenen über verfahrensrechtliche Möglichkeiten in Kenntnis setzen, um ihn vor

⁵¹ **Bundesgerichtshof**; 2 StR 247/16, Beschluss vom 26/04/2017.

unvorteilhaften Folgen seiner Rechtsunkenntnis zu schützen und den Betroffenen einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Die Belehrungspflicht laut dem §35a ist nur hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen, die durch befristete Rechtsmittel gerügt werden können.⁵² Die befristeten Rechtsmittel sind Berufung, Revision und sofortige Beschwerde. Auch im Artikel 6 Abs.3 lit. e ist eine Regelung dessen unterschrieben, aber um eine Belehrung zu verstehen muss der Betroffene diese Sprache beherrschen können. Wenn dies nicht der Fall ist, ist nach Abs. 3 lit. e ein Dolmetscher in Erwägung zu ziehen. Dies ist übrigens auch in dem §185 GVG verankert. Desgleichen ist hervorzugehen, dass die Belehrung nicht nur in der EMRK, sondern auch in der deutschen Rechtsordnung niedergelegt ist.

In dem §58a StPO wird die „Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton“ geregelt. Laut Abs. 1 soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in §255a Abs. 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewährt werden oder zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Folgend wird hinzugefügt, dass die Vernehmung nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden muss und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild- Ton Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat. Ein wichtiges Ziel der Vorschrift ist die besonders schutzbedürftigen Zeugen in Acht zu nehmen und die Mehrfachvernehmung durch die Videovernehmung zu vermeiden. Diese Vorschrift wird nicht nur auf schutzbedürftige Zeugen angewendet, sondern dient auch der Beweissicherung. Vor allem wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht mehr vor Gericht erscheinen sollte. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass durch diesen Paragraphen eine Einschränkung des Fragerechts und Konfrontationsrechts des Beschuldigten in Bezug auf Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK

⁵² Hans Kudlich, Christoph Knauer und Hartmut Schneider, **ibid.**, §35a Rn. 1.

vorkommen kann. Aufgrund dessen sollte diese Vorschrift vorsichtig mit Berücksichtigung der Verteidigung angewendet werden.⁵³

Der §68 StPO dekretiert die „Vernehmung zur Person; Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz“. Gemäß diesem Artikel Abs. 1 wird der Zeuge über Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort befragt wird. Dies verhindert Personenverwechslungen und ebenso führt dies dazu, dass die Glaubwürdigkeit des Zeugen geprüft werden kann.⁵⁴ Ebenso ist dies hinsichtlich des Konfrontationsrechts wichtig, denn die Verteidigung sollte die Möglichkeit bekommen die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu examinieren. Ein Zeugnisverweigerungsrecht gilt für die Angaben zur Person nicht. Sollte der Zeuge verweigern Auskunft zu geben, dann begeht er damit eine Ordnungswidrigkeit nach §111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).⁵⁵ Nach Abs. 2 muss der Zeuge nicht den Wohnort angeben, solange er selbst oder andere Personen wie Angehörige, Freunde und Bekannte hierdurch gefährden würde. Hiermit kann der Zeuge eine andere ladungsfähige Anschrift angeben, wie den Geschäfts- oder Dienstort. Ob die Gefährdung durch die Beschuldigten oder andere Dritte Personen verursacht wird ist unwesentlich. Gefahren in Bezug auf Eigentum, Besitz, Hausfrieden etc. können ausreichen somit muss die Bedrohung wie in Abs. 3 nicht das Leben, Leib oder Freiheit der Person betreffen.⁵⁶ Laut dem Bundesgerichtshof (BGH) muss die Gefährdung eine Importanz haben, denn eine bloße Belästigung würde nicht ausreichen.⁵⁷ Wie eben oben ernannt handelt es sich in Abs. 3 um das Leben, Leib oder Freiheit der Person, die unter Drohung ist. Somit ist dem Zeugen gestattet keinerlei Angaben zu seiner Identität zu machen oder, solange ihm eine neue Identität verliehen wurde, nur Auskunft über seine frühere Identität zu geben. Denn es gibt Fälle, wie in den Verfahren der Betäubungsmittel- oder anderen organisierten Kriminalität, dass es nicht ausreichend ist den Wohnort geheim zu halten ohne das Leben, Leib oder die Freiheit in Gefahr zu setzen. Wichtig zu erwähnen ist, dass nach herrschender Meinung Abs. 3 erst anwendbar ist,

⁵³ Rolf Hannich, **ibid.**, §58a Rn. 1.

⁵⁴ Jürgen- Peter Graf, **BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra**, 37. Edition, C.H. Beck Verlag, München 2020, § 68 Rn. 1.

⁵⁵ **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/_111.html, (Zugangsdatum: 20/06/2020).

⁵⁶ Dieter Dölling, Gunnar Duttge, Dieter Rössner und Stefan König, **ibid.**, § 68 Rn. 5.

⁵⁷ **Bundesgerichtshof**; 1 StR 247/16, Beschluss vom 10/01/1989.

wenn die Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 nicht ausreichen.⁵⁸ Denn, wenn mindere Maßnahmen ergriffen werden können sollen auch diese angewendet werden (die Verhältnismäßigkeit). Es muss demnach keine konkrete akute Gefährdungslage bestehen. Ausreichen soll eine Gefährdungswahrscheinlichkeit.⁵⁹ Doch wie oben erwähnt, ist nach der deutschen Regelung Abs. 3 erst anwendbar, wenn die Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 nicht ausreichen sollten. Ebenso reicht hier keine bloße Belästigung. Jedoch muss eine Rechtsgutsverletzung nicht unmittelbar bevorstehen. Trotz dessen muss ein begründeter Anlass zu der präsentierten Besorgnis bestehen.⁶⁰ Nach dem BGH muss die Gefährdung eine Erheblichkeit haben. Nach einer anderen Ansicht kann eine erhebliche Gefährdung nicht verlangt werden. Eine konkrete oder akute Gefährdungslage, noch eine unmittelbar bevorstehende Rechtsgutverletzung muss nicht vorhanden sein. Ausreichend soll eine Gefährdungswahrscheinlichkeit.⁶¹ Als ein Vermerk ist zu erläutern, dass nach der Rechtsprechung von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine konkrete Ängstlichkeit und Gefährdung existieren muss, andernfalls ist die Geheimhaltung der Identität nicht gerechtfertigt. Die Gegenüberüberstellung der Rechtsordnungen wurde detailliert in dem unteren Kapitel ausgearbeitet. Liegt die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Zeugen oder anderer Personen kann die Identität bei jeder Vernehmung vollständig anonymisiert werden. Gemäß Abs. 3 ist es auch möglich, dass die neue Identität geheim gehalten wird und die frühere Identität nicht. Ebenso kann es vorkommen, dass beide Identitäten vertraut bleiben können. Diese Situation kann sich nach Einzelfall variieren. Obwohl das Gesetz eine Möglichkeit gestattet die Identität zu anonymisieren gibt es sowohl Bedenken, dass dadurch die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht geprüft werden kann. Diese soll einer Ansicht nicht gerechtfertigt sein.⁶² Doch diese sollte sich im Rahmen der Beweiswürdigung ausgleichen und mit anderen Beweisen unterstützt werden. Nach dem Gesetz ist die Vernehmung eines Zeugen unter optischer und akustischer Abschirmung möglich, wenn die Verteidigungsinteressen berücksichtigt werden und sachnähere Beweismittel in das Verfahren zugelassen werden. Das Aussehen und die Stimme des Zeugen werden unerkennlich dargestellt. Jedoch ist zu betonen, dass dem Zeugen kein Schutz dagegen geboten werden kann, die Geheimhaltung seiner

⁵⁸ Hans Kudlich, Christoph Knauer und Hartmut Schneider, **ibid.**, § 68 Rn. 54- 55.

⁵⁹ **ibid.**, § 68 Rn. 41.

⁶⁰ Jürgen- Peter Graf, **ibid.**, § 68 Rn. 5.

⁶¹ Hans Kudlich, Christoph Knauer und Hartmut Schneider, **ibid.**, § 68 Rn.41 und 57.

⁶² **ibid.**, § 68 Rn. 59 und 60.

Identität nicht zu gefährden, wenn Fragen zum Sachverhalt gestellt wird und die Herkunft der Kenntnisse hinterfragt wird. Denn der Zeuge kann sich nicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen und hauptsächlich kann das Frage der Verfahrensbeteiligten nicht eingeschränkt werden.⁶³ Zudem ist es nicht möglich, dass die Revision nur auf die Verletzung des §68 gestützt werden kann, weil der Rechtskreis des Angeklagten nicht berührt wird. Aber, wenn die Verteidigung durch eine unzulässige Beschränkung gelitten hat besteht die Möglichkeit in Zusammenhang mit §68 eine Revision einzulegen.⁶⁴ Die audiovisuelle Vernehmung von Zeugen wird in dem §247a geregelt und wurde unten detaillierter aufgeklärt. Nur ist zu erläutern, dass durch die Einführung von §247a (in Kraft getreten 1/11/2013) ist die optische und/ oder akustische Abschirmung eines Zeugen, wie auch seine audiovisuelle Verfremdung zulässig, welche in alter Fassung nicht möglich war. Somit kann bessere Erkenntnismöglichkeiten für alle Verfahrensbeteiligten geschaffen werden und besonders das Fragerecht auch nach Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK wird mit weitergehendem Umfang gewährleistet.⁶⁵ Gemäß Abs. 4; „Die Unterlagen, die die Feststellung des Wohnortes oder der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Besorgnis der Gefährdung entfällt.“ Abs.5 besagt, dass dies bis nach Abschluss der Zeugenvernehmung gilt. Wenn der Zeuge befugt ist, Daten nicht anzugeben, ist sicherzustellen, dass diese Daten von anderen Personen nicht gesichtet werden darf. Es sei denn die Gefährdung existiert nicht mehr hinsichtlich Abs. 2 oder 3. Der folgende §68a regelt die „Die Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes“. Dieser Paragraph schützt das Persönlichkeitsrecht des Zeugen, welches verfassungsrechtlich gewährleistet ist. Der Zeuge hat einen Rechtsanspruch auf angemessene Behandlung und Ehrenschatz. Zeugen, die unter dem §52 Abs.1⁶⁶ untergeordnet sind können von diesem Schutz profitieren.⁶⁷ Fragen nach Tatsachen, die im Rahmen der Unehre sind, bewerten sich nach objektiven Maßstäben. Hier wird nicht

⁶³ **ibid.**, § 68 Rn. 63- 65.

⁶⁴ Rolf Hannich, **ibid.**, § 68 Rn. 13.

⁶⁵ **ibid.**, § 48 Rn. 71.

⁶⁶ **Strafprozessordnung**, § 52 Abs. 1 „Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: der Verlobte des Beschuldigten, der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe mehr besteht; der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht; wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.“

⁶⁷ Hans Kudlich, Christoph Knauer und Hartmut Schneider, **ibid.**, § 68a Rn. 1.

nach persönlichen Interessen oder Empfindlichkeiten bewertet. Fragen zum persönlichen Lebensbereich ist nur möglich, wenn dies Zwangshaft ist. Zum persönlichen Lebensbereich gehören die privaten Neigungen und Eigenschaften, der Gesundheitszustand, die religiöse und politische Einstellung, Familienleben und die Intimsphäre des Zeugen. Der Zeuge kann in diesen Bereichen nur befragt werden, wenn dies der einzige Weg zu der Wahrheitsfindung ist. Fragen in Bezug auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen, insbesondere nach seinen Beziehungen zu dem Beschuldigten oder der verletzten Person, sind zu stellen soweit dies notwendig ist. Laut dem Paragraphen müssten die erfragten Umstände die Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache betreffen. In der Praxis sollte der Vorsitzende darauf achten, dass durch die Art der Befragung Zeugenschutzmaßnahmen nicht gefährden. Wenn es erforderlich ist kann man den Zeugen nach Vorstrafen fragen um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen. Es ist dem Gericht nicht verhindert, Straf- und Verfahrensregisterauszüge zu erwerben, Vorstrafenakten beizuziehen oder frühere Urteile aufzunehmen.⁶⁸

Der folgende Paragraph ist §168c, welches mit der Überschrift „Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen“ betitelt ist. Dieser Paragraph besteht aus fünf Absätzen und der erste Absatz deklariert, dass bei der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger die Anwesenheit gestattet ist. Diese Vorschrift regelt das Anwesenheitsrecht der Staatsanwaltschaft, des Beschuldigten und seines Verteidigers bei richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren. Die ernannten Personen haben einen Anspruch auf das Fragerecht. Ungeeignete oder Fragen, die nicht ein Bezug auf die Sache haben können analog §241 Abs. 2 zurückgewiesen werden. Gesetzesvorlaut haben Ehegatten oder Lebenspartner des Beschuldigten kein Anwesenheitsrecht jedoch kann der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen und jederzeit widerruflich die Teilnahme an der Vernehmung dieser Personen gestatten. Diese Individuen haben kein Fragerecht. Aber auch hier kann der Richter es ihnen erlauben, einzelne Fragen zu stellen.⁶⁹ Somit wird Gebot auf das rechtliche Gehör gewährleistet und dies verhindert, dass der Grundsatz „Waffengleichheit“, welches ein Einfluss des Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 Abs.1 S. 1 EMRK) ist verletzt wird. Denn die

⁶⁸ Jürgen- Peter Graf, **ibid.**, § 68a Rn. 5- 6.

⁶⁹ Helmut Satzger und Wilhelm Schluckebier, **StPO Strafprozessordnung mit GVG und EMRK Kommentar**, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Köln 2016, § 168c Rn. 1- 4.

Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte sollten an den Beweisergebnissen aktiv mitwirken und Einfluss nehmen können. Ebenfalls wird durch das Anwesenheitsrecht die konfrontative Befragung des Beschuldigten gesichert, dass in Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK verschrieben ist.⁷⁰ Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch den Richter ist nach Abs. 1 der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet. Bei der richterlichen Vernehmung eines Mitbeschuldigten haben der Beschuldigte und der Verteidiger kein Anwesenheitsrecht. Laut Abs. 2 haben bei der richterlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger ein Anwesenheitsrecht. Nach dem Vorlaut des Abs. 3 kann der Richter einen Beschuldigten die Anwesenheit von der Verhandlung ausschließen, wenn dessen Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden würde. Dies betrifft, wenn zu befürchten ist, dass ein Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen kann. Der Untersuchungszweck ist gefährdet, wenn ein konkreter Anlass für die Befürchtung besteht, dass der Zeuge unter Druck oder Drohung (zum Beispiel aus Angst vor späteren Repressalien durch den Beschuldigten) dazu gebracht werden soll, von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Der Beschuldigte kann ebenso ausgeschlossen werden, wenn ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte seine Anwesenheit bei der Vernehmung profitieren wird, um Zeugen oder andere Aussagepersonen in ihrem Aussageverhalten zu beeinflussen oder in der Vernehmung erlangtes Wissen dazu missbrauchen würde, Verdunkelungsmaßnahmen zu veranlassen. Jedoch ist es nicht ausreichend, wenn ein Zeuge nicht gewillt ist in Gegenwart des Beschuldigten auszusagen. Wenn Abs. 3 verletzt wird kann ein Verwertungsverbot folgen.⁷¹ Wird ein Beschuldigter, der kein Verteidiger hat nach Abs. 3 ausgeschlossen und die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren notwendig ist, dann ist vor der Vernehmung ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Nur somit bleibt das Recht des Beschuldigten auf Fragen an Belastungszeugen zu stellen gewahrt, dass in Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK niedergeschrieben ist. Der Verteidiger muss die Gelegenheit haben mit dem Beschuldigten eine Absprache zu halten. Wichtig zu betonen ist, dass das Unterlassen der Verteidigerbestellung nicht zu einem Verwertungsverbot führt, jedoch mindert es den Beweiswert des Vernehmungsergebnisses in der Art, dass

⁷⁰ Björn Gercke, Karl- Peter Julius, Dieter Temming und Mark A. Zöller, **Strafprozessordnung Heidelberger Kommentar**, 5. Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2012, § 168c Rn. 1.

⁷¹ **Ibid.**, § 168c Rn. 5.

diese Bekundungen durch andere gewichtige Aspekte außerhalb der Aussage bestätigt werden muss.⁷² Nachdem Wortlaut Abs. 4, hat der Beschuldigte, der nicht in Freiheit ist und einen Verteidiger hat ein Anspruch auf Anwesenheit nur bei Terminen, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er in Haft ist. Somit hat dieser Beschuldigte nur einen beschränkten Anwesenheitsrecht. Wenn der inhaftierte keinen Verteidiger hat, so kann er auch an Gerichtsterminen teilnehmen auch, wenn diese nicht an dem Ort stattfinden, wo er in Haft ist. Somit ist er zu benachrichtigen und zum Termin vorzubringen, wenn sein Wille in dieser Hinsicht besteht.⁷³ Der letzte Absatz regelt, dass die Berechtigten Personen, die anwesend sein dürfen vor den Terminen zu benachrichtigen sind. Aufgrund einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs kann die Benachrichtigung unterbleiben. Die Berechtigten haben außerdem kein Anspruch einen Termin wegen einer Verhinderung zu verlegen. Jedoch sind Termine so festzulegen, dass diese auch wahrgenommen werden können. Die Entscheidung darüber, ob eine Gefahr vorliegt obliegt dem vernehmenden Richter. Mit dem Untersuchungserfolg ist die Aussage gemeint, die zur Wahrheit führen soll. Dieser Untersuchungserfolg muss durch die Benachrichtigung und nicht durch die Anwesenheit der Berechtigten beeinträchtigt werden. Eine lebensbedrohliche Erkrankung oder eine bevorstehende Auswanderung eines Zeugen können die Folge einer zeitlichen Verzögerung sein. Die Benachrichtigung kann auch unterbleiben, wenn konkrete Indizien bestehen, dass der Zeuge unter Druck verweigert auszusagen oder falsch aussagt. Außerdem kann der Verteidiger auch nicht verpflichtet werden, dem Beschuldigten eine richterliche Vernehmung zu verschweigen.⁷⁴ Ein Verstoß gegen Abs. 3 (unberechtigter Ausschluss des Beschuldigten), gegen Abs. 4 (unberechtigte Ablehnung der Vorführung) oder Abs. 5 (Verletzung der Benachrichtigungspflicht) führt nach der Rechtsprechung dazu, dass das Beweisergebnis in der Hauptverhandlung nicht verwertet werden kann, wenn der Betroffene Widerspruch einlegt. In einer neueren Entscheidung hat der BGH haben die Verstöße gegen Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 nicht mehr zur einem Verwertungsverbot geführt, sondern der BGH hat sich auf die Rechtsprechung des EGMR gestützt. In dem die Verletzung hinsichtlich des Rechts des Beschuldigten auf konfrontative Befragung eines Zeugen nach Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK stattgefunden hat. Somit sind

⁷² Helmut Satzger und Wilhelm Schluckebier, **ibid.**, § 168c Rn. 8.

⁷³ Björn Gercke, Karl- Peter Julius, Dieter Temming und Mark A. Zöller, **ibid.**, § 168c Rn. 6.

⁷⁴ **ibid.**, § 168c Rn. 7- 9.

Zeugenangaben verwertbar jedoch sind diese in ihrem Beweiswert geschmälert worden. Eine Verurteilung nach diesen Angaben ist nur möglich, wenn andere signifikante Beweise außerhalb der entsprechenden Aussage existieren.⁷⁵ Durch das Anwesenheitsrecht soll auch das in Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK gewährleistete Recht des Angeklagten auf konfrontative Befragung garantiert werden. Wenn die Konfrontation in der Hauptverhandlung nicht durchgeführt worden ist, weil der Zeuge nur im Ermittlungsverfahren vorzuführen war, ist dem Beschuldigten deshalb bereits zu diesem früheren Zeitpunkt eine Befragung des Zeugen selbst oder durch seinen Verteidiger zu gestatten. Jedoch ist zu erwähnen, dass es kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 3 lit. d geben wird, wenn der Beschuldigte und sein Verteidiger zu keinem Zeitpunkt die Gelegenheit bekommen hat eine konfrontative Befragung durchzuführen. Es ist wichtig, ob das Verfahren, einschließlich der Beweiserhebung und Beweiswürdigung in seiner Gesamtheit fair war. Nach der Rechtsprechung der EGMR ist besonders zu prüfen, ob der Justiz zuzurechnen ist, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger während der ganzen Phase keine Möglichkeit bekommen haben den Zeugen konfrontativ zu befragen. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist der Ansicht, dass es verfassungsrechtlich nicht zwingend zu einem umfassenden Verwertungsverbot führen muss, wenn das Recht auf konfrontative Befragung verletzt wurde.⁷⁶

Die Vernehmung von Zeugen getrennt von Abwesenheitsberechtigten ist in dem §168e festgelegt. Die Vorschrift ist nicht nur für kindliche Zeugen geltend sondern auch bei allgemeinen Zeugen anwendbar, wenn eine erhebliche Gefahr für das Wohl besteht, wenn sie vor den Anwesenheitsberechtigten aussagen und die Gefahr auf einer anderen Art und Weise nicht vermeidbar ist. Diese Reglementierung ist nur für die richterliche Vernehmung verbindlich, weil das Anwesenheitsrecht des Beschuldigten und des Verteidigers weder bei der polizeilichen noch bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung von Zeugen besteht. Die Absicht der Vorschrift ist es einen wirksamen Schutz für den Zeugen zu bieten.⁷⁷ Schutzbedürftig sind vor allem kindliche Zeugen,

⁷⁵ Helmut Satzger und Wilhelm Schluckebier, **ibid.**, § 168c Rn. 15- 16.

⁷⁶ Björn Gercke, Karl- Peter Julius, Dieter Temming und Mark A. Zöller, **ibid.**, § 168c Rn.11.

⁷⁷ Rolf Hannich, **ibid.**, § 168e Rn. 1-2.

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Opfer bei Gewaltdelikten.⁷⁸

Das Fragerecht wird in §240 StPO geregelt und nachdem hat der Vorsitzende den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Durch den Abs. 2 wird das Fragerecht auch der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger gestattet. Jedoch ist nach diesem Absatz die unmittelbare Befragung eines Angeklagten durch einen Mitangeklagten unzulässig. Die Befragung von Belastungszeugen nach Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK gehört zu den Mindestrechten des Angeklagten. Es müssen einzelne und genau deutliche Fragen gestellt werden. Es können keine Erklärungen in Bezug auf die Tatsache erwartet werden, da die Befragung keine Vernehmung ist. Der Vorsitzende entscheidet in seiner Verhandlungsleitung, den Zeitpunkt des Fragerechts. Das Recht auf eine unmittelbare Befragung bedeutet, dass die Fragen ohne Vermittlung des Vorsitzenden an den Angeklagten oder die Beweisperson gestellt werden können. Der Vorsitzende darf die gestellten Fragen nicht entziehen und diese so formulieren, wie es ihm richtig erscheint. Ebenso darf der Vorsitzende das Fragerecht ohne einen sachlichen Grund zu haben nicht entziehen. Wenn ein Berechtigter sein Fragerecht schon vorher missbraucht hat kann der Berechtigte die Fragen zuvor mündlich oder schriftlich mitteilen um einen weiteren Missbrauch zu verhindern. Der Vorsitzende kann darum gebeten werden eine bestimmte Frage für den Berechtigten zu stellen jedoch muss der Vorsitzende dies nicht akzeptieren. Wenn der Vorsitzende diese Bitte ablehnt, so muss er den Berechtigten auf dessen eigenes Fragerecht verweisen.⁷⁹

Die vorübergehende Ausschließung des Angeklagten ist in dem §247 determiniert. Nach Satz 1 kann das Gericht anordnen, dass sich der Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, ein Mitangeklagter oder ein Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen. Somit ist der erste Grund für die Ausschließung des Angeklagten die Wahrheitsgefährdung. Nach Satz 2 ist der zweite Grund für die

⁷⁸ **ibid.**, § 168e Rn. 4.

⁷⁹ Bertram Schmitt, **Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen**, 62. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2019, § 240 Rn. 1- 9.

Ausschließung, der Zeugenschutz. Das heißt der Angeklagte kann entfernt werden, wenn bei der Vernehmung eine Person unter 18 Jahren als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten ein bedeutsamer Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist. Ein weiterer Grund ist, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit hinsichtlich des Zeugen besteht. Wenn dieser Grund existiert können auch der Zeuge die Ausschließung des Angeklagten verlangen. Die Voraussetzungen für die Ausschließung des Angeklagten sind noch weitgehend ungeklärt.⁸⁰ Der dritter Grund ist in Satz 3 vorgeschrieben; demnach kann die Entfernung des Angeklagten für die Dauer von Erörterungen über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten angeordnet werden, wenn ein erheblicher Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Die Entfernung des Angeklagten in diesem Fall ist zu seinem eigenen Schutz. Somit muss es dem Angeklagten unzumutbar sein, an den Ausführungen über seinen Zustand und seine Behandlungsaussichten teilzunehmen. Der drohende Nachteil für die Gesundheit des Angeklagten kann in physischer oder psychischer Art sein, wichtig ist es das es erheblich ist. Die Ausschließung ist legitim, wenn Suizidgefahr besteht und der Heilungsprozess des Angeklagten nicht nur temporär nachteilig beeinflusst wird. Dagegen ist der Wunsch des Angeklagten nicht gerechtfertigt und nicht ausreichend, wenn eine Erörterung nicht angehört werden will. Erörterungen laut Satz 3 deutet auf alle Verhandlungen und Beweiserhebungen, die den Zustand oder Behandlungsaussichten des Angeklagten betreffen. Hierbei ist zu achten, dass der Vorsitzende nach Satz 4 den Angeklagten sobald er anwesend ist von dem wesentlichen Inhalt unterrichten muss, was während seiner Abwesenheit ausgesagt worden ist. Hiermit muss den Angeklagten die Unterrichtung weniger beeinträchtigen als die Konfrontation mit der Erörterung ansonsten ist die Ausschließung nicht rechtmäßig.⁸¹ Die Ausschließung erfolgt nur durch einen förmlichen Gerichtsschluss.⁸²

Die Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen wird in dem §247a geregelt. Nachdem Gesetzeslaut Satz 1 kann der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht falls er in Gegenwart der in der

⁸⁰ Björn Gercke, Karl- Peter Julius, Dieter Temming und Mark A. Zöller, **ibid.**, § 247 Rn.3-4.

⁸¹ Helmut Satzger und Wilhelm Schluckebier, **ibid.**, § 247 Rn. 24- 25.

⁸² **ibid.**, § 247 Rn. 32.

Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird. Es muss die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteiles für das körperliche oder seelische Wohl des Zeugen bestehen. Diese Gefahr kann durch die Anwesenden verursacht werden somit ist nicht nur der Angeklagte betroffen (anders als bei §247 Satz 2). Auch wenn der Zeuge im Zeugenschutzprogramm ist bedeutet dies nicht, dass die Gefährdung ausgeschlossen ist.⁸³ Es kann vorkommen, dass das Gericht auf die audiovisuelle Vernehmung verzichtet, weil andere Beweise für die Sachaufklärung sich befinden. Falls eine Video Vernehmung durchgeführt wird erfolgt dies durch einen Gerichtsbeschluss. Laut Satz 2 ist die Entscheidung unanfechtbar somit ist eine Begründung nicht erforderlich.⁸⁴ Die Aussage wird zugleich mit Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Es soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

In dem §255a StPO ist die Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung festgelegt. Im Gegensatz zu §247a regelt es die Vorführung der Aufzeichnung einer Videovernehmung in der Hauptverhandlung, die zuvor aufgenommen wurde.⁸⁵ In dem Paragraphen haben die Absätze 1 und 2 unterschiedliche Absichten. Nach Abs. 1 werden die aufgenommenen Zeugenaussagen durch eine Bild- Tonaufzeichnung ausgestrahlt, welches eine bestmögliche Sachaufklärung und Verfahrensbeschleunigung bezweckt. In Gegensatz zu Abs. 1 dient Abs. 2 weitergehend dem Opfer und Zeugenschutz. Diese sind nach dem Abs. 2 minderjährig im Vorführungszeitpunkt oder im Tatzeitpunkt oder unabhängig von dem Alter Opfer einer Sexualstraftat.⁸⁶ Nach Abs. 2 dürfen Bild- Tonaufzeichnungen nur über richterliche Vernehmungen vorgeführt werden. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmungen dürfen nicht demonstriert werden.⁸⁷

Die absoluten Revisionsgründe sind in dem §338 untergeordnet. Hier werden die Revisionsgründe Nummer fünf und acht ausgearbeitet, die mit dem Konfrontationsrecht

⁸³ Bertram Schmitt, **ibid.**, § 247a Rn. 3.

⁸⁴ Björn Gercke, Karl-Peter Julius, Dieter Temming und Mark A. Zöller, **ibid.**, § 247a Rn.10.

⁸⁵ Hans Kudlich, Christoph Knauer und Hartmut Schneider, **Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Band 2 § 151-332 StPO**, 1. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2016, §255a Rn. 5.

⁸⁶ Jürgen- Peter Graf, **ibid.**, §255a Rn. 1.

⁸⁷ Rolf Hannich, **ibid.**, §255a Rn. 9.

verknüpft sind. Ein Grund um Revision einzulegen ist nach Nummer fünf, wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat. Die Revision kann nach der Rechtsprechung begründet werden, wenn der berechtigter Beteiligter bei einem wichtigen Teil der Hauptverhandlung abwesend ist.⁸⁸ Die Hauptverhandlung findet prinzipiell nicht in Abwesenheit des Angeklagten statt. Deshalb muss der Angeklagte normalerweise in der Hauptverhandlung anwesend sein. Nur, wenn das Gesetz zulässt kann der Angeklagte von der Hauptverhandlung ausgeschlossen bleiben (sowie bei den § 247).⁸⁹ Ein weiterer Grund für eine absolute Revision ist nach Nummer acht, wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluss des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist. Eine Verletzung des §338 Nummer 8 liegt vor, wenn zum Beispiel das Gericht gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs verstößt, seine Fürsorgepflicht nicht beachtet hat oder Beweisanträge ablehnt ohne eine inhaltliche Prüfung. Auch liegt ein Verstoß da, wenn das Gericht verweigert die die Anträge des Verteidigers entgegenzunehmen.⁹⁰ Ein Verstoß gegen §338 Nummer 8 erfolgt nicht nur, wenn eine Norm des deutschen Verfahrensrechts verletzt wird, sondern auch dann, wenn die Verteidigungsrechte aus Artikel 6 Abs. 3 lit. d verletzt werden, die von der Rechtsprechung (BVerfG und EGMR) konkretisiert werden.⁹¹ Das Konfrontationsrecht, dass in Artikel 6 Ab. 3 lit. d geregelt ist und die unmittelbare Konfrontation zwischen dem Beschuldigten und den Belastungszeugen gewährleistet, ist nicht in jeder Hinsicht vollständig kongruent in den Normen der StPO determiniert. Das Konfrontationsrecht wird für Verfahrensrügen immer bedeutsamer. Revisionen werden immer mehr mit Verletzung der Gewährleistung des fairen Verfahrens begründet und die führt dazu, dass das Konfrontationsrecht eine tatsächliche Ergänzung der StPO darstellt. Gemäß Artikel 6 Ab. 3 lit. d müssen alle Beweise in Gegenwart des Angeklagten in einer öffentlichen kontradiktorischen Verhandlung erhoben werden. Somit sind die Gerichte nunmehr verpflichtet die Konfrontation zwischen dem Beschuldigten und dem wichtigen Belastungszeugen zu gewährleisten. Vor dem Abschluss der Beweisaufnahme

⁸⁸ Hans Kudlich, Christoph Knauer und Hartmut Schneider, **Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Band 3/1 § 333-499 StPO**, 1. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2019, § 338 Rn. 85.

⁸⁹ **ibid.**, § 338 Rn. 94.

⁹⁰ Bertram Schmitt, **ibid.**, §338 Rn. 59.

⁹¹ Helmut Satzger und Wilhelm Schluckebier, **ibid.**, §338 Rn. 75.

muss der Beschuldigte oder durch seinen Verteidiger die Möglichkeit bekommen die Belastungszeugen befragen zu können. Es liegt jedoch kein Verstoß da, wenn der Verteidiger des Angeklagten auf das Befragungsrecht gemäß Artikel 6 Ab. 3 lit. d verzichtet.⁹²

Der §406g StPO „Psychosoziale Prozessbegleitung“ ist für die Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren geregelt. Sie soll die Belastungen des besonders schutzbedürftigen Verletzten verringern und eine Sekundärviktimsierung vermeiden. Die Vorschrift hat die Absicht die Furcht zu verringern und die Person für die Aussagen zu stärken. Außerdem dient sie auch den Interessen der Justiz.⁹³ Nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) §2 Abs. 1 ist die Psychosoziale Prozessbegleitung eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden. Nach dem Abs. 2 ist die Psychosoziale Beratung geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Der Verletzte ist darüber sowie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters von diesem zu Beginn der Prozessbegleitung zu informieren.

1.2 DIE TÜRKISCHE RECHTSORDNUNG

Die türkische strafrechtliche Rechtsordnung enthält ebenso wie in der deutschen strafrechtlichen Rechtsordnung verschiedene Grundsätze, welches die Strafprozessordnung ausprägt. Auch hier werden verfassungsrechtliche Prinzipien dargelegt, die mit der Strafprozessordnung verschlüsselt sind.

⁹² **ibid.**, §338 Rn. 76.

⁹³ Rolf Hannich, **ibid.**, §406g Rn. 1.

Der Rechtsstaat beabsichtigt die Justizhoheit sicherzustellen und in diesem Rahmen die Tätigkeiten (Legislative- Exekutive- Judikative) nach den gesetzlichen Vorschriften auszuüben. Außerdem ist das Ziel des Rechtsstaates die Rechtssicherheit gegenüber dem Volk zu gewährleisten. Das Rechtsstaatprinzip wurde auf zwei Auffassungen aufgebaut. 1) Die Gewalt des Staates kommt von dem Gesetz und wird dementsprechend genutzt. 2) Das Gesetz beruht sich auf die Hochschätzung der menschlichen Persönlichkeit. Die Freiheit und die Persönlichkeit des Menschen sind die Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit. Der Rechtsstaat achtet die Menschenrechte. Das bedeutet, dass die Menschenwürde die höchste Bedeutung in dem Rechtsstaat hat. In diesem Zusammenhang wird der Rechtsstaat die Menschenrechte umsetzen, die Gerechtigkeit gewährleisten und die Rechtssicherheit sicherstellen. Zugleich ist das Rechtsstaatprinzip die Quelle für die anderen Prinzipien und ebenso ein Schutzmechanismus.⁹⁴ Der Rechtsstaat wird in der türkischen Verfassung in Artikel 2 erwähnt. Übersetzt ist der Artikel 2 folgend „Merkmale der Republik“; „Die Türkische Republik ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“⁹⁵ Die Begründung des Staatsrats für den Artikel 2 ist, dass der Rechtsstaat die Vorschriften, die er festsetzt selbst durchzuführen hat.⁹⁶

Das Prinzip Ne Bis in Idem ist auch in der türkischen Strafprozessordnung in Artikel 223 Abs. 7 geregelt. Demnach kann ein zweites Strafverfahren in Bezug auf eine Tat, die schon in einem anderen Strafverfahren eingereicht worden ist nicht mit derselben Tat wiedereröffnet werden. Nach einer Rechtskraft kann kein zweites Strafverfahren gegen dieselbe Person und die Handlung eingereicht werden.⁹⁷ Dieses Prinzip ist ein

⁹⁴ Veli Özer Özbek, Koray Doğan und Pınar Bacaksız, **Ceza Muhakemesi Hukuku**, 13. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2020, S. 49.

⁹⁵ **Verfassungen der Türkei**, Verfassungen der Welt, <http://www.verfassungen.eu/tr/index.htm>, (Zugangsdatum: 29/07/2020).

⁹⁶ **Türkiye Cumhuriyeti Anayasası Gerekçeli**, Türkiye Cumhuriyeti Anayasa Mahkemesi, <https://www.anayasa.gov.tr/tr/yayinlar/gerekceli-anayasa/>, (Zugangsdatum: 29/07/2020).

⁹⁷ Feridun Yenisey und Ayşe Nuhoglu, **Ceza Muhakemesi Hukuku**, 8. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2020, S.85.

Grundprinzip, welches wichtig ist und ist deshalb auch in der türkischen Strafprozessordnung direkt beinhaltet.

Die Unschuldsvermutung, welches aus dem Rechtsstaatprinzip resultiert, ist in der türkischen Verfassung in Artikel 38 Abs. 4 geregelt. Demnach ist die Person vor dem Gericht bis zum Beweis seiner Schuld nicht schuldig. Wie auch oben ernannt ist die Unschuldsvermutung auch in Artikel 6 Abs.2 EMRK untergeordnet. Außerdem wird der Grundsatz für die Unschuldsvermutung auch in Artikel 11 „Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ AEMR determiniert.⁹⁸

Wie oben es erläutert wurde bedeutet das rechtliche Gehör, dass der Angeklagte gegen die Anklage aussagen kann, sich in Bezug auf dessen verteidigen kann und das Gericht ihn nicht verurteilen kann ohne den Angeklagten rechtmäßig angehört zu haben. Somit ist der Angeklagte kein Objekt des Verfahrens und hat ein aktives Teilhaberecht an dem Verfahren. Das bedeutet, dass der Angeklagte Rechte und Pflichten besitzt. Das rechtliche Gehör stammt aus dem Rechtsstaatprinzip. Das rechtliche Gehör wird in der türkischen Verfassung nicht erwähnt wie in dem deutschen Grundgesetz (Artikel 103 Abs. 1 GG). Doch es ist nicht wesentlich, dass das rechtliche Gehör nicht wörtlich in der türkischen Verfassung erwähnt wird, denn der Artikel 90 in der türkischen Verfassung verweist deutlich und klar zu dem Artikel 6 EMRK, wo das rechtliche Gehör niedergeschrieben ist.⁹⁹

Ein weiterer verfassungsrechtlicher Grundsatz ist die sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters, welches in der türkischen Verfassung in Artikel 138 ff. untergeordnet ist. Unabhängigkeit bedeutet, dass der Richter keine Anweisungen zu befolgen hat. Die Sachlichkeit und die Unparteilichkeit repräsentieren die Objektivität des Richters gegenüber der Anklagebehörde und die Verteidigung. In Bezug auf die Menschenrechte ist die Sachlichkeit und die Unabhängigkeit des Richters sehr relevant. Es existiert kein Rechtsstaat mehr, wenn der Richter nicht sachlich und unabhängig ist

⁹⁸ **Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**, Deutsches Institut für Menschenrechte, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/70-jahre-aemr/artikel-der-allgemeinen-erklaerung-der-menschenrechte/artikel-11/>, (Zugangsdatum: 30/07/2020).

⁹⁹ Bahri Öztürk etc., **Ana Hatlarıyla Ceza Muhakemesi Hukuku**, 7. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2020, S. 92.

und die Anforderungen der Regierung durchführt.¹⁰⁰ Dieser Grundsatz ist ebenso in Artikel 6 Abs. 1 EMRK und in Artikel 10 AEMR vorhanden. Außerdem besteht der Grundsatz auch außerhalb der türkischen Verfassung in der türkischen Strafprozessordnung in den Artikel 22 ff. Die Gerichte einer demokratischen Gesellschaft sind verpflichtet allen Verfahrensbeteiligten Vertrauen zu schenken.¹⁰¹

Gemäß dem Rechtsstaat müssen die Handlungen des Staates verhältnismäßig sein. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist ein Resultat des Rechtsstaates. Somit ist jede Person vor dem Rechtsstaat gleichberechtigt. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird in der türkischen Verfassung in Artikel 13 betont. Dieser Artikel lautet folgend: „Die Grundrechte und -freiheiten können mit der Maßgabe, dass ihr Wesenskern unberührt bleibt, nur aus den in den betreffenden Bestimmungen aufgeführten Gründen und nur durch Gesetz beschränkt werden. Die Beschränkungen dürfen nicht gegen den Wortlaut und Geist der Verfassung, die Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der laizistischen Republik sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.“ Hierbei wird deutlich akzentuiert, dass bei Beschränkungen das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu achten ist.

Der folgende Grundsatz ist die Waffengleichheit, welches auch in der EMRK verankert ist. Die Waffengleichheit wurde oben anhand des Bundesverfassungsgerichts kurz definiert. Eine weitere Definition ist, dass die Waffengleichheit darauf hinweist, dass der Angeklagte die notwendige Zeit erhält um seine Verteidigung vorzubereiten, die Verteidigung nicht beschränkt und verhindert wird sich zu rechtfertigen.¹⁰² Dies wird auch in Artikel 6 EMRK offen ausgedrückt. Es bedeutet nicht, dass beide Parteien, die unterschiedliche Autorisationen besitzen, die gleichen Rechte haben sollten aber trotz dessen sollten beide Parteien die Gelegenheit bekommen sich Hinsicht des Verfahrens gleichgewichtig Stellung zu nehmen. Dies wird auch in der türkischen Strafprozessordnung in Artikel 160 Abs. 2 deutlich gemacht. Demnach ist der Staatsanwalt verpflichtet Beweise für und gegen den Angeklagten durch die Polizeibeamten zu ermitteln und die Rechte des Angeklagten zu beschützen. Somit

¹⁰⁰ *ibid.*, S. 88.

¹⁰¹ *ibid.*, S. 89.

¹⁰² *ibid.*, S.85.

resultiert, dass auch wenn beide Parteien (Staatsanwaltschaft und Verteidigung) unterschiedliche Autorisationen besitzen nicht die gleichen Rechte haben müssen um den Grundsatz der Waffengleichheit recht zu werden sondern es weist hinaus, dass beide Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit bekommen sollten sich im Prozess gleichgewichtig artikulieren zu können.

Das Recht auf ein faires Verfahren ist ein wesentlicher Grundsatz, welches in der türkischen Verfassung und in Artikel 6 EMRK geregelt ist. In dem Artikel 36 in der türkischen Verfassung wird das „faire Verfahren“ artikuliert. Der Artikel lautet folgend; „Jedermann hat das Recht auf ein faires Verfahren sowie unter Benutzung legaler Mittel vor den Rechtsprechungsbehörden als Kläger oder Beklagter zu klagen und sich zu verteidigen. Kein Gericht darf sich der Durchführung eines Verfahrens innerhalb seines sachlichen, funktionellen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs entziehen.“¹⁰³ In dem Artikel 38 der türkischen Verfassung wird der Artikel mit der Überschrift „Grundsätze in Bezug auf Straftaten und Strafen“ reglementiert. Hier sind die strafrechtlichen Grundrechte aufgestellt, die bezüglich des Strafrechts zu befolgen sind. Es ist ähnlich mit dem Artikel 6 EMRK, welches ebenso die minimalen Grundrechte anordnet. Das faire Verfahren gewährleistet nicht nur dem Kläger und dem Angeklagten Rechte, sondern ist hinsichtlich der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörde eine Verpflichtung das faire Verfahren durchzuführen. Die Waffengleichheit und das rechtliche Gehör bilden die Grundlage für das faire Verfahren.¹⁰⁴ Außerdem ist es nach dem türkischen Strafgesetzbuch (TCK) strafbar ein faires Verfahren versuchen zu beeinflussen. Dies ist in dem Artikel 288 TCK¹⁰⁵ angeordnet. Der Artikel lautet übersetzt folgend; „Jemand, der eine öffentliche mündliche oder schriftliche Aussage abgibt um einen Justizbeamten, Sachverständigen oder einen Zeugen in einem Verfahren oder im Ermittlungsverfahren rechtswidrig zu beeinflussen damit diese eine widerrechtliche Entscheidung trifft oder eine widerrechtliche Handlung durchführt wird mit einer Geldstrafe für mindestens fünfzig Tage sanktioniert.“

¹⁰³ **Verfassungen der Türkei**, Verfassungen der Welt, <http://www.verfassungen.eu/tr/index.htm>, (Zugangsdatum: 01/08/2020).

¹⁰⁴ Veli Özer Özbek, Koray Doğan und Pınar Bacaksız, **İbid.**, S. 53.

¹⁰⁵ **Türk Ceza Kanunu**, T.C. Cumhurbaşkanlığı Mevzuat Bilgi Sistemi, <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=5237&MevzuatTur=1&MevzuatTertip=5>, (Zugangsdatum: 01/08/2020).

1.2.1 Die entsprechenden Artikel in der türkischen Strafprozessordnung

Der Zeuge ist für die Strafprozessordnung einer der essenziellsten Beweismittel. Nur durch Nachweis der verschiedenen Beweismittel ist es möglich die Wahrheit ans Licht zu bringen. Somit werden unter dieser Überschrift die entsprechenden Artikel in Bezug auf das Konfrontationsrecht (anonyme Zeuge) und die Beschränkung der Verteidigung dargestellt.

Der Artikel 58 in der türkischen Strafprozessordnung (CMK)¹⁰⁶ ist mit der Überschrift „Die vorerst gestellten Fragen an den Zeugen und der Zeugenschutz“ geregelt. Nach dem Absatz 1 ist dem Zeugen der Name, Nachname, Alter, Beruf und Wohnungsort, Geschäftsanschrift oder die vorübergehende Aufenthaltsadresse und die Telefonnummer zu fragen. Der Richter sollte nach Bedarf aufgeklärt werden inwieweit der Zeuge vertraulich ist. Außerdem können Fragen besonders in Bezug auf die Beziehung zum Verdächtigen, Angeklagten oder dem Opfer gestellt werden. Der Absatz 2 ist folgend; Wenn die Identifizierung des Zeugen bei der Anhörung eine erhebende Gefahr für sich selbst oder ihren Angehörigen darstellen sollte, dann werden notwendige Maßnahmen getroffen um die Identität des Zeugen geheim zu halten. Der Zeuge dessen Identität nicht öffentlich gemacht wurde ist verpflichtet zu erklären wie und durch welche Anlässe er die Ereignisse erfahren hat. Um die Identität anonym zu halten werden persönliche Daten des Zeugen von der Staatsanwaltschaft, dem Richter oder dem Gericht aufbewahrt. Nach dem Absatz 3 kann der Zeuge von dem Richter ohne die Verfahrensbeteiligten, die ein Anwesenheitsrecht besitzen verhört werden, wenn für den Zeugen eine erhebliche Gefahr besteht und die Gefahr anderweitig nicht verhindert werden kann oder es die Wahrheitsfindung verhindert. Während der Anhörung des Zeugen erfolgt die audiovisuelle Videoübertragung. Das Fragerecht bleibt vorbehalten. Absatz 4 lautet folgend; Nachdem der Zeuge seine Pflicht vollzogen hat, sind die Maßnahmen hinsichtlich der Geheimhaltung der Identität oder die Sicherheit des Zeugen in dem betroffenen Gesetz reglementiert. Der letzte Absatz regelt, dass die Bestimmungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes nur für Straftaten gelten, die im

¹⁰⁶ **Ceza Muhakemesi Kanunu**, T.C. Cumhurbaşkanlığı Mevzuat Bilgi Sistemi, <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=5271&MevzuatTur=1&MevzuatTertip=5>, (Zugangsdatum: 01/08/2020). Die entsprechenden Artikel sind von dem Türkischen in das Deutsche von Betül Özşerbetçi übersetzt worden.

Rahmen der Tätigkeit einer Organisation begangen werden. In der türkischen Strafprozessordnung wird somit eine Einschränkung durch die Art der Tat gemacht. Doch in dem türkischen Zeugenschutzgesetz, welches ebenso im letzten Kapitel detaillierter analysiert wird, gibt es eine Ausweitung der Einschränkung. Somit werden Schutzmaßnahmen für Zeugen nicht nur für Taten einer Organisation erstellt, sondern auch bei Taten, wo lebenslange Freiheitsstrafe erteilt wird. Das heißt das, dass Zeugenschutzgesetz im Gegensatz zu der türkischen Strafprozessordnung die Einschränkung hinsichtlich des Zeugenschutzes erweitert. Dies bedeutet, dass die Konfrontation mit dem Zeugen nicht nur bei Taten einer Organisation vermieden werden kann sondern auch bei Taten, welche mit lebenslanger Freiheitsstrafe erteilt werden. Die genaueren Maßnahmen bezüglich des Zeugenschutzes befindet sich im Zeugenschutzgesetz.

Der nächste Artikel 181 Ceza Muhakemesi Kanunu; die türkische Strafprozessordnung (CMK) ist die Benachrichtigung über den Tag an dem der Zeuge und der Sachverständige angehört wird verfasst. Der folgende Absatz lautet folgend; Der Termin, der Anhörung von Zeugen oder Sachverständigen wird der Staatsanwaltschaft, dem Opfer und deren Anwalt und dem Angeklagten und seinen Verteidiger mitgeteilt. Somit wird durch diesen Artikel gewährleistet, dass der Zeuge ohne eine Benachrichtigung nicht verhört werden kann. Denn der Richter sollte die Anhörung besonders nicht ohne die Beteiligung des Angeklagten und seinen Verteidiger durchführen, denn dies würde zu einer Beschränkung der Verteidigung führen.

Der folgende Artikel 197 CMK ist; „Das Recht des Angeklagten, einen Verteidiger zu stellen“. Nachdem hat der Verteidiger die Befugnis an allen Sitzungen teilzunehmen, auch wenn der Angeklagte persönlich nicht anwesend ist. Somit ist die Verteidigung nicht ausgegrenzt, wenn sogar der Angeklagte selbst nicht erscheint.

Der Angeklagte kann während dem Verhör aus dem Gerichtssaal entfernt werden. So laut Artikel 200 Abs. 1 CMK; Wenn das Gericht zu bedenken hat, dass die Komplizen oder der Zeuge in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit aussprechen kann, dann kann das Gericht entscheiden, dass die fortlaufende Anhörung ohne die Beteiligung des Angeklagten fortgesetzt werden kann. Wenn der Angeklagte wieder den Gerichtssaal

betreten darf wird nach Abs. 2 das Protokoll dem Angeklagten vorgelesen und bei Bedarf wird der Inhalt erklärt.

Das Fragerecht wird in dem Artikel 201 CMK geregelt. Demnach kann der Staatsanwalt, der Verteidiger oder der Anwalt des Opfers dem Angeklagten, den Zeugen, den Sachverständigen und andere Verfahrensbeteiligte gemäß den Regeln des Verfahrens direkte Fragen stellen. Der Angeklagte und der Nebenkläger können an Hand von den Vorsitzenden oder den beisitzenden Richter Fragen stellen. Wenn gegen eine Frage angefochten wird, entscheidet der Vorsitzende, ob die Frage nun gestellt werden soll oder nicht. Wenn es erforderlich ist können die Beteiligten erneut eine Frage stellen. Nach Abs. 2 können die beisitzenden Richter ebenso an die Personen in Abs. 1 Satz 1 Fragen stellen.

In dem Artikel 204 CMK wird die Entfernung des Angeklagten verfasst. Demnach wird der Angeklagte aus dem Gerichtssaal entfernt, wenn das Verhalten des Angeklagten die Durchführung des regulären Verfahrens in Gefahr setzt. Wenn das Gericht nach der Akte die Anwesenheit des Angeklagten hinsichtlich der Verteidigung nicht essenziell sieht kann das Gericht die Sitzung in Abwesenheit des Angeklagten fortführen. Wenn jedoch der Angeklagte keinen Verteidiger haben sollte, dann beauftragt das Gericht die Anwaltskammer dem Angeklagten einen Verteidiger bei zu stellen. Dem Angeklagten, der wieder erneut an der Sitzung teilnehmen darf werden die Handlungen, die in seiner Abwesenheit durchgeführt wurden erläutert.

Der Artikel 210 CMK regelt, welche Dokumente in der mündlichen Verhandlung nicht gelesen werden dürfen. Wenn der Beweis des Falls aus den Aussagen eines Zeugen besteht, wird dieser Zeuge in der mündlichen Verhandlung unbedingt angehört. Das Protokoll, welches bei einer vorherigen Anhörung verfasst wurde und vorgelesen wird ersetzt nicht eine Anhörung. Das Vorlesen von einer schriftlichen Erklärung ersetzt ebenfalls nicht eine Anhörung (Abs. 1). Wenn zum Beispiel ein Zeuge durch eine Rechtshilfe angehört wurde muss dieser Zeuge vor dem eigentlichen Gericht noch einmal angehört werden. Protokolle können nicht vorgelesen werden, wenn die Aussage des Zeugen die einzige ist in Bezug auf den Fall. Dieser Zeuge muss unbedingt vor Gericht angehört werden. Diese würde nämlich den Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK verletzen und

wäre damit nicht vereinbart.¹⁰⁷ Bei einem Zeugnisverweigerungsrecht kann kein Protokoll in Bezug auf seine vorherige Aussage vorgelesen werden (Abs. 2). Da diese Protokolle nicht vorgelesen werden dürfen wurden sie auch vor Gericht nicht erörtert. Somit können sie nach Artikel 217 Abs. 1 nicht für den Urteil als Beweis benutzt werden. Denn Artikel 217 Abs. 1 besagt, dass der Richter sich nur auf Beweise stützen kann, die zur Anhörung gebracht und vor Gericht erörtert wurden. Diese Beweise werden mit der aufrichtigen Überzeugung des Richters frei gewürdigt. Wenn diese Protokolle trotz dessen vorgelesen werden, wird das Recht Belastungszeugen Fragen zu stellen und somit das faire Verfahren verletzt (Artikel 6 EMRK).¹⁰⁸

Nach dem Artikel 215 werden der Nebenkläger und sein Rechtsanwalt, der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger gefragt, ob sie etwas beitragen möchten in Bezug auf die Anhörung von dem Komplizen, dem Zeugen oder dem Sachverständigen oder hinsichtlich einem Dokument, welches vorgelesen wurde.

Die absoluten Revisionsgründe sind in dem Artikel 289 CMK niedergeschrieben. Der Buchstabe -e- und -h- ist bezüglich der Verteidigung. Wenn eine Verhandlung in der Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder andere Verfahrensbeteiligte, die gesetzlich absolut teilnehmen müssen, durchgeführt worden ist, dann ist das nach Buchstabe -e- ein Revisionsgrund. Wenn die Verteidigung durch eine Gerichtsentscheidung eingeschränkt wird, welches für den Beschluss relevant ist, führt dies zu einen absoluten Revisionsgrund (h). Durch diese Gewährleistungen werden willkürliche Beschränkungen bezüglich der Verteidigung vermieden.

1.3 DIE REGELUNG IN DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION

Das Recht auf faires Verfahren ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention in Artikel 6 dargelegt. Über Hälfte aller Konventionsverstöße betreffen entweder Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) oder Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls (Schutz des Eigentums). Diese Verstöße sind besonders hinsichtlich der

¹⁰⁷ Veli Özer Özbek, Koray Doğan und Pınar Bacaksız, **ibid.**, S. 677.

¹⁰⁸ **ibid.**, S. 677.

Fairness‘ und die Länge des Verfahrens. Artikel 6 gewährleistet gleichzeitig die Grundrechte für ein faires Verfahren und ist dennoch sehr umfangreich auszuarbeiten. Das heißt es bestehen mehrere Grundrechte doch sind diese Rechte umfassend in einzeln in einer Arbeit zu analysieren. Hiermit wird nur Artikel 6 Abs. 3 lit. d ausgearbeitet und dargestellt wie dieses Recht geregelt ist. Dieser Abs. 3 lit. d schreibt vor, dass jede angeklagte Person mindestens das Recht hat Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten. Diese Regelung hängt mit dem Recht auf das Gehör und dem Prinzip der Waffengleichheit zusammen. Der EGMR prüft in den einzelnen Fällen hauptsächlich, ob das Verfahren insgesamt fair verlaufen ist. Der Beschuldigte muss die Eventualität haben, als Subjekt an dem Verfahren mitzuwirken und darf nicht nur Objekt des Verfahrens sein.¹⁰⁹ Der Angeklagte nimmt somit aktiv an dem Verfahren teil. Der EGMR geht davon aus, dass grundsätzlich alle Beweismittel in Gegenwart des Angeklagten vor Gericht im öffentlichen Prozess vorzubringen sind. Die Gründe für eine fehlende Befragung eines Zeugen ist zum Beispiel, dass die Verteidigung bei der Vernehmung im Ermittlungsverfahren nicht hingezogen wurde und der Zeuge später für eine Aussage nicht mehr zur Verfügung stand weil er verstorben ist oder weil er in der Hauptverhandlung auf Fragen der Verteidigung mit Hinweis auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nicht beantwortet hat.¹¹⁰ Ob das Verfahren dann fair verlaufen ist oder nicht entscheidet der EGMR in der Gesamtheit des Verfahrens. Somit prüft das Gericht, ob in dem vorhandenen Fall ausreichende Schutzmechanismen und Verfahrensregeln zum Ausgleich des beschränkten Konfrontationsrecht zur Verfügung gestanden haben. Wie verläuft nun die Prüfung des Gerichts? Hat das Gericht bestimmte Regeln, die er befolgt um einen Verstoß festzustellen? Oder ist die „Gesamtbetrachtung des Verfahrens“ stets unterschiedlich je nach Fall? Gibt es hierbei Kriterien, die das Gericht beachtet in Bezug auf die Feststellung des Verstoßes?

Nun die Antwort auf diese Fragen löst sich eigentlich durch einen wichtigen Beschluss der EGMR auf. Das Gericht hat mit den Jahren einen Prüfungsmaßstab entwickelt, welches das Gericht benutzt um einen Verstoß hinsichtlich des Artikel 6 Abs.

¹⁰⁹ Jens Meyer-Ladewig, Martin Nettesheim und Stefan von Raumer, **ibid.**, S. 294.

¹¹⁰ Rolf Hannich, **ibid.**, § 261 Rn. 110

3 lit. d festzustellen. In dem Beschluss von „Al-Khawaja und Tahery/ das Vereinigte Königreich“¹¹¹ hat das Gericht diesen essenziellen und anerkannten Maßstab entwickelt. Diese Prüfung nennt sich nach dem Beschluss und ist folgend; „der Al-Khawaja Test“ oder der drei-Stufiger Test“. Dieser Test hat sich vorerst für Zeugen, die nicht vor Gericht erschienen sind entwickelt. Somit lautet der Test folgend;

1. *Gibt es angemessene Gründe dafür, dass der Zeuge nicht vor Gericht erschienen ist?*
2. *Ist die Aussage des Zeugen der einzige oder das ausschlaggebende Beweismittel für die Verurteilung von dem Beschwerdeführer?*
3. *Wurden kompensatorische Maßnahmen ergriffen?*

Das Gericht wendet diesen Test ebenso für den anonymen Zeugen an in dem sie die erste Frage umstellt. Somit würde dann die erste Frage wie folglich lauten;

1. *Gibt es angemessene Gründe dafür, dass die Identität des Zeugen anonym gehalten wurde?*

Wenn die Identität von dem Zeugen der Verteidigung nicht bekannt ist, dann hat die Verteidigung nicht die Gelegenheit zu demonstrieren, dass der Zeuge feindlich agiert oder er nicht vertraulich ist.¹¹² Ähnlich ist es mit dem Zeugen, der nicht vor Gericht erscheint, denn die Verteidigung hat die Schwierigkeit gegen die Aussage zu widersetzen.¹¹³ Der „Asani/ Mazedonien“¹¹⁴ Beschluss ist eine neuere Entscheidung, wobei das Gericht in diesem Beschluss diesen Test für den anonymem Zeugen und den nichterscheinenden Zeugen zugleich angewendet hat. Dieser drei Stufiger Test hat sich nicht verändert und ist die aktuelle Rechtsprechung der EGMR. In dem Beschluss „Schatschaschwili/ Deutschland“¹¹⁵ ist etwas Wichtiges ausgedrückt worden, welches zitiert folgend ist:

¹¹¹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 26766/05 und 22228/06, **Al-Khawaja und Tahery/ das Vereinigte Königreich**, Beschluss vom 15/12/2011.

¹¹² Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 25088/07, **Pesukic/Schweiz**, P.45, Beschluss vom 06/12/2012.

¹¹³ **Al-Khawaja und Tahery/das Vereinigte Königreich**, P. 127.

¹¹⁴ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 27962/10, **Asani/Mazedonien**, P.38-42, Beschluss vom 01/02/2018.

¹¹⁵ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 9154/10, **Schatschaschwili/Deutschland**, P.117-118, Beschluss vom 15/12/2015.

„Wie wichtig die ausgleichenden Faktoren (dritte Stufe) sein müssen, um die Fairness des Verfahrens insgesamt zu gewährleisten, hängt davon ab, welches Gewicht der Aussage des abwesenden Zeugen beigemessen wird. Unter diesen Umständen dürfte es in aller Regel angemessen sein, die drei Stufen der Kriterien aus Al-Khawaja in der in diesem Urteil festgelegten Reihenfolge zu prüfen. Allerdings hängen die drei Prüfkriterien voneinander ab und dienen zusammengenommen der Feststellung, ob das in Rede stehende Strafverfahren insgesamt fair gewesen ist. Es könnte demnach im Einzelfall angemessen sein, diese Kriterien in einer anderen Reihenfolge zu prüfen, insbesondere wenn eines dieser Kriterien sich als besonders aussagekräftig für die Feststellung erweist, ob das Verfahren fair gewesen ist oder nicht.“

Nach Analysierungen unterschiedlichen Beschlüssen werden die Identitäten der Zeugen in Europa meisthin bei Kapitalverbrechen geheim gehalten. Diese Taten sind zum Beispiel folgend; vorsätzliche Tötung, Rauschgifthandel, Sexualdelikt, Raub, Prostitution und ähnliches. Doch es ist unwesentlich wie stark die Beschuldigung ist, denn jeder Angeklagte hat das Recht auf ein faires Verfahren.¹¹⁶ Auch in der Türkischen Strafprozessordnung und in dem Türkischen Zeugenschutzgesetz ist zu sehen, dass die Geheimhaltung der Identität nur bei Taten in Organisation und bei Kapitalverbrechen durchgeführt werden kann.

Es ist wichtig hinzuzufügen, dass der EGMR schriftliche Fragestellungen nicht als eine kompensatorische Maßnahme bewertet. Denn wenn die Fragen schriftlich von der Verteidigung übermittelt werden und der Zeuge diese beantwortet kann die Verteidigung in Bezug auf die Antworten keine neuen Fragen stellen und somit hat diese Methode kein Sinn. Das Gericht hat diese auch in dem Beschluss vom „Asani/Mazedonien“ betont.¹¹⁷

Aus der „Einzigkeit des Beweises“ sollte verstanden werden, dass es nur einen Beweis gegen den Angeklagten gibt und der „ausschlaggebender Beweismittel“ bedeutet,

¹¹⁶ Fahri Gökçen Tanır, **Ceza Muhakemesi Hukukunda Adil Yargılanma Hakkı Bağlamında Çelişme ve Silahların Eşitliği**, 1. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2019, S. 408.

¹¹⁷ **Asani/Mazedonien** P.42; „In the present case, the Court finds that the possibility offered to the applicants to put written questions to the anonymous witnesses cannot be regarded as sufficient procedural safeguard to counterbalance the constraints with which they were confronted in the exercises of their defence rights.“

dass dieser entsprechende Beweis das Verfahren schwerwiegend beeinflussen wird. Wenn somit die anderen Beweismittel stark genug sind ist die Aussage des anonymen Zeugen weniger ausschlaggebend.¹¹⁸ Wenn die Verurteilung des Angeklagten der einzige Beweis oder der ausschlaggebende Beweis effiziert hat dann muss das Verfahren auf das genaueste analysiert werden. Um die Aussage als zuverlässig zu bewerten, muss sichergestellt werden, dass kompensatorische Maßnahmen getroffen worden sind und einschließlich strenge Verfahrensgarantien gewährleistet worden sind.¹¹⁹ Hierzu ist der Beschluss vom „Pesukic/ Schweiz“ ein Beispiel. Denn in diesem Fall können die Geschworenen den Zeugen sehen und die Verteidigung nicht. Durch die Audioverbindung kann die Verteidigung den Zeugen hören und Fragen stellen (nur Fragen, die die Identität nicht aufdecken). Die Aussage des Zeugen ist nicht der einzige Beweis dennoch ein ausschlaggebender Beweis. Der EGMR hat in diesem Fall entschieden, dass das nationale Gericht die Aussage sorgfältig bewertet hat und obwohl die Verteidigung beeinträchtigt wurde, das nationale Gericht kompensatorische Maßnahmen getroffen hat und das Verfahren dem Artikel 6 Abs. 3 lit. d gemäß war.¹²⁰ Nach der EGMR gibt es ein Verstoß, wenn nur der einzige Beweis oder der ausschlaggebende Beweis im Verfahren benutzt wird. Nicht die Nutzung dieser Beweise führen zu einem Verstoß, sondern, dass der Zeuge keine angemessene und ausreichende Möglichkeit bekommen hat gegen die Anschuldigungen sich zu wehren und nicht sofort Fragen stellen konnte. Somit kann die Verteidigung nicht die Zuverlässigkeit der Aussage testen. Dadurch kommt es nicht zu einem kontradiktorischen Verfahren.¹²¹ Wenn das Fragerecht eingeschränkt worden ist oder keine Befragung stattgefunden hat sollten die Aussagen der Zeugen nicht der einzige oder die ausschlaggebenden Beweismittel sein. Dies ist nach diversen Analysierungen der Beschlüsse von dem EGMR herauszustellen.

Der „Al-Khawaja und Tahery/ das Vereinigte Königreich“ Beschluss erzeugte eine sehr große Resonanz. Das Gericht entschied, dass das faire Verfahren nicht immer verletzt wird, wenn es keinen angemessenen Grund gibt, dass der Zeuge nicht im Gericht

¹¹⁸ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 46099/06 und 46699/06, **Marcus Ellis, Rodrigo Simms und Nathan Antonio Martin/das Vereinigte Königreich**, P.77, Beschluss vom 10/04/2012.

¹¹⁹ **Al-Khawaja und Tahery/das Vereinigte Königreich**, P.147.

¹²⁰ **Pesukic/Schweiz**, P.49-53.

¹²¹ Fahri Gökçen Tanır, **İbid.**, S.398.

erschienen ist. Dies gilt ebenso für den anonymen Zeugen.¹²² Der Beschluss ist sehr wichtig, weil mit dieser Entscheidung die Rechtsprechung der EGMR sich verändert hat. Denn in dem Beschluss von „Doorson/ Niederlande“¹²³ wurde ausnahmslos der Artikel 6 Abs. 3 lit. d verletzt, wenn es einen „einzigsten oder ausschlaggebende“ Beweis gibt und der Zeuge nicht Befragt werden konnte. Mit dem „Al-Khawaja“ Beschluss änderte sich die Rechtsprechung und demnach sollten bei jedem einzelnen Fall die kompensatorischen Maßnahmen beachtet werden.¹²⁴ In dem „Al-Khawaja“ Beschluss haben zwei Richter opponiert, weil der Schutz des fairen Verfahrens in diesem Fall von dem Gericht abgewertet wurde. Damit die neue Rechtsprechung nicht missbraucht werden soll hat das Gericht in den weiteren Beschlüssen entschieden, dass das Fehlen von angemessenen Gründe für das Nichterscheinen des Zeugen oder die Geheimhaltung der Identität ein Indiz dafür ist, ob letztendlich das Verfahren fair verlaufen ist oder nicht.¹²⁵ Resultativ sollte in jedem einzelnen Fall das Fehlen von angemessenen Gründe mit den anderen Faktoren zusammen bewertet werden. Wenn es keine angemessenen Gründe geben sollte und das Gericht in dem Beschluss das nicht begründet, kann es bis zu willkürlichen Handlungen führen. Somit würde der drei stufige Test seine Bedeutung verlieren.

Andererseits wurde in dem Beschluss von „Palchik/ Ukraine“¹²⁶ keine Verletzung festgestellt, obwohl es keine angemessenen Gründe gab für das Nichterscheinen der drei Zeugen und die Aussagen als ausschlaggebende Beweise bewertet worden waren. Denn im Ermittlungsverfahren hatte der Angeklagte die Möglichkeit mit dem Zeugen konfrontiert zu werden. Diese ausgleichende Maßnahme war für den Gericht suffizient. Wichtig zu erwähnen ist, dass es bedeutend war, dass der Angeklagte hinsichtlich der Befragung im Ermittlungsverfahren keine Beschwerde eingelegt hatte. Doch mit einem anderen Zeugen konnte der Angeklagte nicht konfrontiert werden und hinsichtlich dieser Zeuge wurde ein Verstoß festgestellt.

¹²² **Al-Khawaja und Tahery/das Vereinigte Königreich**, P.153-158.

¹²³ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 20524/92, **Doorson/Niederlande**, Beschluss vom 26/03/1996.

¹²⁴ Fahri Gökçen Tanır, **İbid.**, S.402.

¹²⁵ **Schatschaschwili/Deutschland**, P.113.

¹²⁶ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 16980/06, **Palchik/Ukraine**, P.47-52, Beschluss vom 02/03/2017.

„Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen“ ist in dem Artikel 6 Abs. 3 lit. d niedergeschrieben und dieser Vermerk verpflichtet die Staaten in Bezug auf die Befragung der Zeugen eine Regelung in den eigenen Gesetzen einzuführen.

Wann ist für das Gericht die Angst des Zeugen adäquat? In dem „Al-Khawaja“¹²⁷ Beschluss wurde auch auf die Angst hingewiesen und wurde folgend erklärt;

„Ein Zeuge kann durch unterschiedliche Gründe an der Teilnahme an einer Verhandlung verhindert sein, doch müssen im vorliegenden Fall nur die Abwesenheit wegen Todes oder Angst erwogen werden. Wenn ein Zeuge gestorben ist, kann seine Aussage klarerweise nur als Beweis berücksichtigt werden, wenn sie verlesen wird. Abwesenheit aus Furcht erfordert eine nähere Untersuchung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Furcht aufgrund von dem Beschuldigten zuzurechnenden Drohungen oder anderen Handlungen und einer allgemeineren Furcht vor dem, was im Fall einer Aussage passieren wird. Ist die Furcht eines Zeugen dem Beschuldigten zuzurechnen, so ist es angemessen, die Verlesung der Aussage in der Verhandlung zuzulassen, selbst wenn diese der alleinige oder entscheidende Beweis ist. Den Beschuldigten von der von ihm selbst verursachten Furcht profitieren zu lassen, wäre unvereinbar mit den Rechten des Opfers und der Zeugen. Im häufigeren Fall haben Zeugen eine allgemeinere Furcht, die etwa auf den schlechten Ruf des Beschuldigten oder seines Umfelds zurückzuführen ist. Die Furcht muss also nicht aus direkten Drohungen resultieren, um den Zeugen von Pflicht zur Aussage zu befreien. Dies bedeutet allerdings nicht, dass jede subjektive Angst ausreicht. Das Gericht muss untersuchen, ob objektive Gründe für den Furcht bestehen und ob diese mit Beweisen untermauert sind. Angesichts des Ausmaßes der negativen Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte durch Abwesenheit eines Zeugen betont das Gericht schließlich, dass die Zulassung der Verlesung einer Aussage nur als letzter Ausweg zulässig ist. Bevor ein Zeuge wegen seiner Furcht von der Aussage befreit werden kann, muss das Gericht vergewissern, dass mögliche Alternativen- wie Anonymität des Zeugen oder andere besondere Maßnahmen -unzureichend oder undurchführbar wären.“

¹²⁷ Al-Khawaja und Tahery/das Vereinigte Königreich, P.122-123.

Eigentlich basiert sich das Ganze auf dem drei stufigen Test, dass das Gericht in dem „Al-Khawaja“ Beschluss entwickelt hat. Auf die Frage, wann und wie ein Verfahren in Bezug auf den Artikel 6 Abs. 3 lit. d fair ist oder nicht, ist allgemein zu beantworten fast nicht möglich. Denn die Antwort variiert sich von Fall zu Fall. Natürlich gibt es ein Maßstab, wie den drei stufigen Test dennoch ist es wie es oben auch durch die Erklärungen zu erkennen ist schwer eine einzige klare Antwort zu geben. Wie am Anfang auch erläutert betrachtet das Gericht hauptsächlich, ob das Verfahren im Ganzen fair verlaufen ist oder nicht. Das Gesamtbild ist letztlich mit dem drei stufigen Test zusammen entscheidend.

2 ENTSCHEIDUNGEN DER VERSCHIEDENEN RECHTSPRECHUNGEN

2.1 DER BUNDESGERICHTSHOF

Wenn der Angeklagte sein Recht auf konfrontative Befragung weder im Ermittlungsverfahren noch in der Hauptverhandlung wahrnehmen kann, ist die Verwertung seiner Angaben laut der Rechtsprechung der EGMR keine Behinderung solange das Verfahren in seiner Gesamtheit einschließlich der Art und Weise der Beweiserhebung und – Würdigung fair war. Bei der Prüfung, ob das Verfahren insgesamt fair verlaufen ist, untersucht der EGMR besonders, ob ein wichtiger Grund für die fehlende Befragung des Zeugen vorlag, welcher Beweiswert die Aussage hat und ob es ausgleichende Faktoren für fehlende Konfrontation gab. Nach der Rechtsprechung der BGH bedingt die fehlende Möglichkeit der konfrontativen Befragung Besonderheiten bei der Beweiswürdigung. Hierbei ist substantiell, inwieweit die fehlende Konfrontation ausgeglichen wurde wie zum Beispiel die Anwesenheit des Verteidigers bei der Zeugenbefragung und ob die unterbliebene konfrontative Befragung der Justiz zuzurechnen ist. Wichtig ist, dass in jedem Falle die Aussage des Zeugen den der Angeklagte nicht befragen konnte einer besonders sorgfältigen und kritischen trichterlichen Würdigung unterliegt.¹²⁸

¹²⁸ Rolf Hannich, **ibid.**, § 261 Rn. 111.

Nach dem Sachverhalt einer BGH Entscheidung¹²⁹ ist ein Kind sexuell missbraucht worden und das Opfer wurde vom Ermittlungsrichter vernommen. Die Vernehmung wurde auf Video aufgezeichnet. Eine Benachrichtigung des Angeklagten und seines Verteidigers vom Vernehmungstermin hatte nicht stattgefunden. In der späteren Hauptverhandlung gegen den Angeklagten verweigerten die Erziehungsberechtigten des Kindes die Einvernahme wegen der Befürchtung psychischer Beeinträchtigungen. Somit entschloss der Vorsitzende die Vorführung der vormals erstellten Bild- Ton Aufzeichnung. Der Vorsitzende hat darauf hingewiesen, dass die Verwertung als nichtrichterliche Vernehmung mit eingeschränktem Beweiswert stattfindet. Wegen des hohen Beweiswerts einer richterlichen Zeugenvernehmung ist der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit während der Zeugenbefragung gestattet §168c Abs.2 StPO. Aufgrund dessen verschreibt der §168c die Benachrichtigung der Anwesenheitsberechtigten von den richterlichen Vernehmungsterminen wobei polizeiliche Vernehmung nicht benachrichtigungspflichtig sind. Durch den §168c wird das rechtliche Gehör in Schutz genommen. Außerdem gewährleistet dieser Paragraf auch ein Einfluss auf den Inhalt der Zeugenaussage zu nehmen. Somit hat auch der BGH bei einem Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht einen Verwertungsverbot angeordnet und dieses damit begründet, dass durch das Anwesenheitsrecht verhindert werden sollte, dass ein Beweis eingeführt werden kann, ohne dass dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger zuvor Möglichkeit gegeben war, auf diesen Beweis Einfluss zu nehmen. Jedoch verlangt der BGH einen Widerspruch gegen die Verwertung bis zum Zeitpunkt des §258 v „Schlussvorträge; Recht des letzten Wortes“ von dem Angeklagten. Der 4. Senat genehmigt eine Verwertbarkeit der fehlerhaften durchgeführten richterlichen Vernehmung durch die Einführung als nichtrichterliche Vernehmung und deutet jedoch auf den minderen Beweiswert. Folgend ist die Deutung der BGH;

„Fehlerhaft zustande gekommene richterliche Vernehmungen, die wegen eines Verstoßes gegen §168c StPO nicht verwertet werden können, dürfen als nichtrichterliche Vernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt werden... Voraussetzung hierfür ist, dass Anforderungen des §251 Abs.1 StPO erfüllt sind, dass der Tatrichter sich des

¹²⁹ **Bundesgerichtshof**; 4 StR 16/19, Beschluss vom 24/04/2019.

minderen Beweiswertes bewusst ist...und dass dieser die Verfahrensbeteiligten auf die beabsichtigten Verwertung als nichtrichterliche Vernehmung gemäß §265 StPO hingewiesen hat...“

Auch in diesem Beschluss war der BGH der Meinung, dass die folgenden Voraussetzungen bestanden. Die Erziehungsberechtigten stimmten für eine Einvernahme des Opfers nicht zu, weil sie wegen psychischer Beeinträchtigungen befürchteten. Somit konnte das Opfer in absehbarer Zeit laut §251 Abs. 1 Nr.3 StPO nicht gerichtlich vernommen werden. Durch diese Hinweisung würde es gegen den Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK kein Verstoß geben, da der Beweis nicht ausschlaggebend ist. Somit haben kompensatorische Maßnahmen existiert.

Ein weiterer Beschluss von der BGH ist aus dem Jahr 2018¹³⁰, welches inhaltlich interessant ist zu analysieren. Hierbei geht um einen Zeugen, der von dem Angeklagten nicht gesichtet werden kann. Jedoch nicht, weil der Zeuge nicht im Gericht erschienen ist oder die Identität anonym geblieben ist in dem das Gericht nur eine Audiovisuelle Übertragung durchführt, wo Gesicht und Stimme verzerrt wird. Nein, der Zeuge befindet sich im Gerichtssaal aber ist nicht in der frontalen Sichtweise des Angeklagten. Grund dessen legt der Angeklagte Beschwerde ein, weil die Verteidigungsrechte hierdurch eingeschränkt worden sind. Der Vorsitzende lehnte dieses Begehren ab mit der Begründung, dass das Gesicht der Zeugin für den im Saal erkennbar ist. Es genüge, wenn der Verteidiger die Kenntnis der signifikanten Mimik des Zeugen dem Angeklagten vermitteln. Die Zeugin ist Richtertisch positioniert und der Angeklagte kann ihn leicht schräg von hinten sehen. Die Regelung der Sitzordnung im Hauptverhandlungssaal ist eine Maßnahme, die einerseits nur äußerliche Gestaltung des Hauptverhandlungsablaufs betrifft, andererseits aber auch Einfluss auf die Rechte der Verfahrensbeteiligte hat. Deshalb kann nach §238 Abs.2 StPO gerügt werden. Durch die Entscheidung des Vorsitzenden ist die Verteidigung nicht in erheblicher Weise unzulässig beschränkt worden. Denn die Sitzanordnung hat das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren oder das Konfrontationsrecht Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK nicht verletzt. Ebenso wurde sein Recht auf effektive Verteidigung nicht verletzt oder seine Verteidigung nicht beschränkt. Nur wenn die Begründung für die Sitzanordnung des Vorsitzenden

¹³⁰ **Bundesgerichtshof**; 5 StR 228/18, Beschluss vom 01/08/2018.

indifferent ist oder die Rechtspositionen der Verfahrensbeteiligten falsch ausgelegt werden und damit wirklich der Einfluss des Angeklagten oder seines Verteidigers entscheidungserheblich eingeschränkt wurden, kann eine Rüge nach §338 Nr. 8 StPO¹³¹ bei Beanstandung der Sitzanordnung Erfolg haben. Der Angeklagte kann zum Beispiel auf eine gesicherte Anklagebank verwiesen werden, wenn seine Flucht oder eine Störung des Verhandlungsablaufs drohen. Somit muss der Angeklagte von seinem Platz aus der Hauptverhandlung folgen und seine Verteidigung führen. Jedoch ist dem Angeklagten zu gewährleisten sich mit seinem Verteidiger zu besprechen. Solange es räumlich möglich ist und die Sicherheit und die Ordnung im Hauptverhandlungssaal umgesetzt werden kann, ist den übrigen Verfahrensbeteiligten die optische Teilhabe an der Zeugenvernehmung zu gewähren. Wenn diese Lage nicht für jeden anteilmäßig verteilt werden kann, ist es möglich dem Verteidiger eine weitergehende Sicht auf den Zeugen zu ermöglichen (wie hier im Fall). Mit der Voraussetzung der Teilnahme des Angeklagten. Für die Umsetzung des Konfrontationsrechts aus Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK reicht es aus, dass vor Verurteilung eines Angeklagten alle ihn belastenden Beweismittel in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und in seiner Gegenwart erörtert werden um eine kontradiktorische Prüfung zu ermöglichen. Dem Angeklagten muss angemessen und ausreichend Möglichkeit gewährleistet werden, einem Belastungszeugen bei seiner Aussage oder zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens sich zu widersetzen, ihn zu befragen oder befragen zu lassen. Zitiert von BGH; *„Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass dem Angeklagten keine frontale Sicht auf einen Zeugen gewährt wird.“* Besonders bei Umfangsverfahren solle es schon häufig wegen der räumlichen Verhältnisse nicht möglich sein, allen Angeklagten und allen sonstigen Verfahrensbeteiligten einen Blick auf das Gesicht eines Zeugen während dessen Vernehmung zu ermöglichen. Wenn jedoch die Teilnahme an der Zeugenvernehmung deutlich eingeschränkt wird, zum Beispiel sogar die Sicht des Verteidigers auf den Zeugen extrem behindert ist, kann das Gericht vorheriger Beschwerde der Sitzanordnung oder Offensichtlichkeit der Behinderung sein Urteil auf besondere Beobachtungen der Mimik und Gestik eines Zeugen nur stützen, wenn es davor in der Hauptverhandlung den übrigen Verfahrensbeteiligten Möglichkeit gegeben hat Stellungnahme zu nehmen. Wird

¹³¹ **Strafprozessordnung**, § 338 Nr. 8 „wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluss des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.“

dies wie erläutert durchgeführt werden die Grundsätze des fairen Verfahrens oder das Recht auf eine effektive Verteidigung durch eine Sitzanordnung des Gerichts meisthin nicht verletzt. Nach diesen Bewertungsmaßstäben liegt in diesem vorliegenden Fall keine Rechtsverletzung vor. Denn der inhaftierte Angeklagte hatte von seinem Platz einen seitlichen Blick auf die Zeugin.

Es ist zu beobachten, dass nach der Rechtsprechung der BGH die fehlende Möglichkeit der konfrontativen Befragung Besonderheiten bei der Beweiswürdigung bedingt. Der BGH berücksichtigt die Rechtsprechung der EGMR doch ist zu erwähnen, dass die deutsche Strafprozessordnung in Bezug auf das Recht des fairen Verfahrens diverse Artikel beinhaltet, die die Gewährleistung für ein faires Verfahren anbietet. Hierbei sollten vorerst die deutschen Normen berücksichtigt werden und dabei diese nicht verletzt werden. Zugleich ist die Rechtsprechung der EGMR zu beachten, wobei bei der Achtung der deutschen Normen der EMRK gleichzeitig berücksichtigt wird. Es gibt weitere und diverse Entscheidungen der BGH, wo auf die Bedeutsamkeit der Beweiswürdigung hingewiesen wird.¹³²

2.2 DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Das BVerfG berücksichtigt ebenfalls wie der BGH die Leitlinien der EGMR und erwähnt dies auch in seine Entscheidungen. Durch die Illustration von Beispiel Beschlüssen ist die Rechtsprechung der BVerfG auch zu erkennen. Laut BVerfG gewährleistet das Recht auf ein faires Verfahren dem Angeklagten zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und auf das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen. In einem Beschluss¹³³ des BVerfG, wird betont, dass bei der Bestimmung der Beteiligungsrechte des Angeklagten auch die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und diese bestimmten Leitlinien der Entscheidungen des EGMR zu berücksichtigen sind. Gemäß dem Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK bedeutet, dass dem Angeklagten die effektive Möglichkeit verschafft werden muss, einen Zeugen zu

¹³² **Bundesgerichtshof**; 3 StR 323/16 Beschluss vom 04/05/2017, 1 StR 32/17 Beschluss vom 26/04/2017, 5 StR 448/09 Beschluss vom 24/11/2009, 3 StR 316/02 Beschluss vom 11/09/2003, 1 StR 111/02 Beschluss vom 26/09/2002.

¹³³ **Bundesverfassungsgericht**; 2 BvR 1880/06 Beschluss vom 29/03/2007.

befragen und seine Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit in Frage zu stellen. Ein Konventionsverstoß ist der Fall, wenn die Möglichkeit bei einer Betrachtung des Verfahrens in seiner Gesamtheit nicht gegeben war. Artikel 6 EMRK bietet nicht unbedingt die persönliche Ausübung des Konfrontationsrechts durch den Angeklagten. Denn durch den Wortlaut des Artikels ist zu verstehen, dass der Angeklagte Fragen stellen kann oder „stellen lassen kann“. Eine Einschränkung des Fragerechts des Angeklagten kann dadurch kompensiert werden, dass sein Verteidiger bei der Zeugenvernehmung anwesend ist und den Zeugen befragen kann. Gegebenenfalls muss es dem Angeklagten die Gelegenheit gegeben werden nach Unterrichtung über die Vernehmung erneut Fragen an den Zeugen stellen zu lassen. Dies ist eine angemessene Maßnahme, denn sonst hätte das kontradiktorische Verfahren keine Bedeutung und diese Situation könnte dazu führen, dass eine Verletzung verursacht wird. In dem Beschluss ist der Verteidiger des Beschwerdeführers bei der Echtzeitübertragung der Zeugenaussagen anwesend. Sie hatten Möglichkeit den Zeugen zu beobachten auch wenn dies optisch verzerrt wurde und konnten dem Zeugen unmittelbar Fragen stellen. Nach der Wiederherstellung der Anwesenheit des Beschwerdeführers und ihrer Unterrichtung über die Vernehmung durch den Vorsitzenden erhielten sie Gelegenheit Fragen an den Zeugen zu stellen. Der Beschwerdeführer hat das Fragerecht angenommen. Danach wurde die Öffentlichkeit und die Angeklagten erneut von der Hauptverhandlung ausgeschlossen und die Fragen wurden durch den Vorsitzenden gestellt. Daraufhin wurden die Öffentlichkeit wiederhergestellt und der Beschwerdeführer wurde durch den Vorsitzenden der wesentlichen Inhalte der weiteren Angaben des Zeugen belehrt. Nachdem bekam der Angeklagte wieder die Gelegenheit weitere Fragen zu stellen. Weitere Fragen wurden von dem Beschwerdeführer nicht gestellt. Nach dem BVerfG ist diese Vorgehensweise bei der Befragung des Zeugen zu erkennen, dass das Landgericht hier im Fall die vom EGMR zum Recht auf konfrontative Befragung aufgestellten Maßstäben berücksichtigt hat. Denn in dem Beschluss von „Asani/ Mazedonien“¹³⁴ hat der EGMR entschieden, dass, wenn der Angeklagte keine Möglichkeit bekommt nach den Antworten des Zeugen erneute Fragen zu stellen ist das ein Verstoß und somit wurden nach EGMR keine kompensatorischen Maßnahmen ergriffen. Die optische und akustische Abschirmung der Zeugenvernehmung sei zum Schutz des Zeugen erforderlich und dies ist

¹³⁴ **Asani/Mazedonien**, P. 42.

verfassungsrechtlich zu beanstanden. Es kann trotz einer akustischen Verfremdung der Übertragung aus der Sprechweise des Zeugen und seiner Sprachfärbung oder auch aus Eigenheiten der Wortwahl Anhaltspunkte eine Wiedererkennung geben. Welche Absicherung zum Schutz eines Zeugen erforderlich und welche Maßnahmen zu ergreifen sind um die Wahrheit ans Licht zu bringen ist nur von den Fachgerichten zu entscheiden und die Nachprüfung durch das BVerfG entzogen. Außer wenn ein besonderes Verfassungsrecht verletzt wird. Doch das ist hier nicht der Fall gewesen und somit wurde auch im Rahmen des Artikel 6 das faire Verfahren nicht verletzt.

Das BVerfG betont in seinen Beschlüssen, dass bei Bestimmung der Beteiligungsrechte des Angeklagten auch die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und diese konkretisierenden Leitlinien der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen sind. Nach den bisherig ernannten Prüfungsmaßstäben hat das BVerfG in einem weiteren Beschluss¹³⁵ entschieden, welches auszugswise folgend ist; der Verteidiger des Beschwerdeführers war bei dem durchgeführten Bild- Tonträger aufgezeichneten ermittlungsrichterlichen Vernehmung der Zeugen anwesend. Jedoch hatte der Angeklagte auf seinen Anwesenheitsrecht verzichtet. Somit hatte der Beschwerdeführer eigentlich die Gelegenheit die Zeugen selbst zu beobachten und ihnen Fragen zu stellen. Er führte diesen Ablauf durch seinen Verteidiger. Der Angeklagte nutzte ebenfalls in der ersten Hauptverhandlung nicht seine Anwesenheitsrecht sowie im Ermittlungsverfahren. Laut dem Fall stellte der Beschwerdeführer erst nach zwei Jahren einen Antrag um anwesend sein zu können. Bei der Betrachtung des Verfahrens in seiner Gesamtheit war also die Möglichkeit der Konfrontation mit den Zeugen hinreichend gewährleistet. Das Gericht hatte entschieden, die Zeugen aufgrund des Opferschutzes nicht nochmals zu vernehmen. Hiermit wird die Pflicht der ausführlichen Wahrheitsforschung nicht verletzt. Das Gericht ist verpflichtet während der Entscheidungsphase über den Umfang der Beweisaufnahme auch die Opferschutzinteressen zu berücksichtigen. Denn die Zeugen waren zum Tatzeitpunkt neun, zehn und zwölf Jahre alte Kinder, die Augenzeugen der Tötung einer ihnen nahestehenden Person waren. Durch die widersprüchlichen Einlassungen der Beschwerdeführer und die Schutzinteresse der Opfer wurde die erneute Konfrontation

¹³⁵ **Bundesverfassungsgericht**; 2 BvR 411/07 Beschluss vom 02/05/2007.

mit dem Tatgeschehen abgewogen. Unter anderem hat das Gericht außer diese Zeugenaussagen noch weitere Erkenntnisse für seiner Überzeugungsbildung herangezogen, wie weitere Zeugenaussagen. Ebenso hat das Gericht die variablen Darstellungen des Beschwerdeführers in Betracht gezogen. Somit war das Verfahren in seiner Gesamtheit fair und das Verfahren angesichts der BVerfG ebenso fair.

Die BVerfG Ansichten¹³⁶ sind mit der EGMR in Bezug auf das faire Verfahren parallel. Bei der deutschen Rechtsprechung ist wichtig zu präzisieren, dass bei einer fehlenden Gegenüberstellung eine sehr strikte und genaue Beweiswürdigung nötig ist. Auch nach der Analyse der unterschiedlichen Artikel der StPO ist die Beweisaufnahme ausführlich geregelt. Die deutsche Rechtsprechung beachtet, wenn die Verteidigung eingeschränkt wurde, denn somit kompensiert das Gericht die angeordneten Beschränkungen mit anderen Verfahrensgarantien damit die Verteidigung gegenüber der Anklagebehörde nicht nachteilig an dem Verfahren teilnimmt. Diese Handlungen führen dazu, dass das Verfahren am Ende in seiner Gesamtheit fair war, welches kein Verstoß verursacht.

2.3 DAS TÜRKISCHE REVISIONSGERICHT (YARGITAY)

In dem türkischen Revisionsgericht gibt es Strafsenate, die eine weite Ansicht in Bezug auf den anonymen Zeugen besitzen. Das heißt sie lassen einen großen Spielraum, wenn es um die kompensatorischen Maßnahmen geht, die die Verteidigung nachteilig lässt. Hier gibt es manchmal zwiespältige Entscheidungen. Folgend zitiert das Gericht in einer seiner Entscheidungen¹³⁷, dass es rechtmäßig ist, dass der anonyme Zeuge zwischen den Sitzungen ohne die Anwesenheitsberechtigten angehört werden kann und die Beteiligten ihre Fragen schriftlich übermitteln können. Obwohl das türkische Justizsystem die audiovisuelle Vernehmung durchführen kann, weil sie das System „Ses ve Görüntü Bilişim Sistemi“ (SEGBİS) besitzt hat das Gericht nicht diese Maßnahme ergriffen, welches die Verteidigung weniger eingeschränkt hätte. Wenn die Verteidigung diese schriftliche Fragemethode ablehnt bedeutet das nach der türkischen Lehre nicht,

¹³⁶ **Bundesverfassungsgericht**; 2 BvR 107/18 Beschluss vom 26/02/2018, 2 BvR 2491/07 Beschluss vom 23/01/2008, 2 BvR 1317/05 Beschluss vom 05/07/2006.

¹³⁷ **Yargıtay**; 16 CD. 2016/7026 E., 2017/3341 K. Beschluss vom 21/03/2017.

dass das Fragerecht von der Verteidigung abgegeben worden ist. Wenn die schriftliche Fragemethode durchgeführt werden soll ist es nicht mehr ausreichend nur die Begründung für die Anonymität des Zeugen anzukündigen. Denn es muss nämlich zusätzlich erklärt werden, warum das Gericht nicht eine Audiovernehmung durchgeführt hat, wo sogar für den Schutz des Zeugen die Stimme verzerrt wird. Eigentlich gäbe es für diese Frage keine angemessene Antwort, dass diese Handlung für verständlich erklären würde. Bei der Audiovernehmung ist es wichtig, dass nicht nur die Stimme übertragen wird sondern, die Verteidigung auch die Gelegenheit bekommt Fragen stellen zu können. Denn wenn nur die Stimme übertragen wird und die Verteidigung ihr Fragerecht nicht annehmen kann würde diese Vernehmung keine Bedeutung mehr haben und diese Handlung würde dem Prinzip der Waffengleichheit nicht dienen. Unabhängig von der schriftlichen Fragemethode muss das Gericht die Begründung für die Anonymität des Zeugen erklären sonst würde die Verteidigung durch einen Gerichtsbeschluss eingeschränkt werden.¹³⁸ Auch in dem Beschluss von „Balta und Demir/ Türkei“¹³⁹ betont der EGMR, dass die Audioübertragung eine weniger restriktive Maßnahme ist in Gegensatz zur der schriftlich übertragenen Fragemethode. In dem gleichen Beschluss¹⁴⁰ erläutert der EGMR, dass es keine kompensatorische Maßnahme ist nur die Aussage des Zeugen vorzulesen und der Verteidigung keine Möglichkeit zu geben der Aussagen zu widersprechen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass das türkische Revisionsgericht die Prüfungsmaßstäbe der EGMR nicht anerkennt oder anwendet. Ganz im Gegenteil sind ebenfalls auch in der türkischen Rechtsordnung Regelungen hinsichtlich des fairen Verfahrens und dem anonymen Zeugen. Es werden auch immer wieder auf die Beschlüsse der EGMR hingewiesen und Zitierungen gemacht. Nur ist zu beachten, dass das türkische Revisionsgericht in manchen Fällen die Maßnahmen, die zu ergreifen sind um die Verteidigung zu schützen weiter ausfallen als die von der EGMR. Dies führt dazu, dass dann die kompensatorischen Maßstäbe Ansicht der EGMR entsprechend des Artikel 6 EMRK nicht ausreichend sind. In einem weiteren Beschluss¹⁴¹ zum Beispiel deutet das

¹³⁸ Fahri Gökçen Tanır, *ibid.*, S.413.

¹³⁹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 48628/12, **Balta und Demir/ Türkei**, P.59, Beschluss vom 23/06/2015.

¹⁴⁰ **Balta und Demir/ Türkei**, P.60.

¹⁴¹ **Yargıtay**; 16 CD. 2017/39 E., 2017/1157 K. Beschluss vom 20/03/2017.

türkische Gericht darauf, dass die Zeugenaussage von einer fehlenden Gegenüberstellung nicht das einzige Beweismittel für ein Schuldspruch sein kann. Diese Regelung gibt es ebenso in dem Zeugenschutzgesetz, welches ausdrücklich darauf deutet, dass die Aussage des anonymen Zeugen als einziger Beweis eine Verurteilung nicht ermöglichen kann. Es muss erklärt werden warum das Gericht die Entscheidung getroffen hat die Identität des Zeugen geheim zu halten. Die Gründe müssen hierfür ausführlich begründet aufgewiesen werden.¹⁴² In der türkischen Strafprozessordnung und in dem Zeugenschutzgesetz ist die Konfrontation mit dem Zeugen reglementiert. Das türkische Revisionsgericht weist in unterschiedlichen Beschlüssen¹⁴³ auf den Artikel 90 Abs. 5 Türkiye Cumhuriyeti Anayasası¹⁴⁴ (AY; die türkische Verfassung), welches folgend lautet;

“Die Verfahrensgemäß in Kraft gesetzten völkerrechtlichen Verträge haben Gesetzeskraft. Gegen sie kann das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht angerufen werden. Soweit Grundrechte und -freiheiten regelnde Vorschriften verfahrensgemäß in Kraft gesetzter völkerrechtlicher Verträge mit gesetzlichen Bestimmungen mit gleichem Regelungsgehalt nicht übereinstimmen, finden die Bestimmungen der völkerrechtlichen Vorträge vorrangig Anwendung.“

Aus der Regelung ist zu bekennen, dass die Verträge in der türkischen Rechtsordnung eine Gesetzeskraft haben. Es ist nicht möglich eine richterliche Prüfung in Bezug auf die Legalität von Verträgen mit der Verfassung durchzuführen infolge einer Anfechtungsklage oder Rüge. In der Lehre gibt es zwei grundsätzliche Ansichten in Bezug auf den Platz der völkerrechtlichen Verträge in dem innerstaatlichen Recht. Nach der ersten Ansicht sind die völkerrechtlichen Verträge in dem türkischen Recht über dem Gesetz. Nach der zweiten Ansicht sind die völkerrechtlichen Verträge und die Gesetze gleichberechtigt und somit ist der eine nicht dem anderen überlegen. Diese Beurteilung wird mit dem ersten Satz begründet; *„Die Verfahrensgemäß in Kraft gesetzten völkerrechtlichen Verträge haben Gesetzeskraft.“* Hier ist nicht außer Betracht zu lassen,

¹⁴² **Yargıtay**; 01 CD. 2012/2043 E., 2012/7392 K. Beschluss vom 10/10/2012.

¹⁴³ **Yargıtay**; 10 CD. 2016/739 E., 2016/1929 K. Beschluss vom 20/06/2016, 20 CD. 2015/15895 E., 2016/1979 K. 11/04/2016.

¹⁴⁴ **Verfassungen der Türkei**, Verfassungen der Welt, <http://www.verfassungen.eu/tr/index.htm>, (Zugangsdatum: 22/08/2020).

dass wenn die völkerrechtlichen Verträge und die Verfassung zusammenstoßen, die Verfassung der völkerrechtlichen Verfassung überlegen ist.¹⁴⁵

2.4 DAS TÜRKISCHE VERFASSUNGSGERICHT (ANAYASA MAHKEMESİ)

Die Auffassung von dem türkischen Verfassungsgericht (AYM) ist parallel mit der Sichtweise der EGMR. Diese Schlussfolgerung ist auch öfters in den Beschlüssen der AYM zu erkennen. Mit Exempel Entscheidungen ist die Ansichten des Gerichts besser zu bemerken, diese sind folgend; Es ist wichtig die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Zeugen in Frage zu stellen. Denn es ist möglich, dass der Zeuge voreingenommen, feindlich oder unzuverlässig agieren kann und der Angeklagte muss den Anlass bekommen das dem Gericht zu zeigen. Die Zeugenaussagen könnten der Wahrheit nicht entsprechen oder einfach fehlerhaft sein somit muss die Verteidigung diese Wahrscheinlichkeiten durchexerzieren damit das Verfahren auch in Bezug auf die Zeugenaussagen kontradiktorisch verläuft und der Richter nicht eine einseitige Auffassung beurteilt.¹⁴⁶ Nur gegen die Zeugenaussagen widersprechen ist nicht eine Verfahrensgarantie sondern die Verteidigung muss effektiv sich verteidigen können und gegen die Aussagen rügen können damit die Verteidigung nicht nachteilig am Verfahren teilnimmt. In diesem Fall hat das erstinstanzliche Gericht die nachfolgenden Zeugenaussagen und die Rügen hinsichtlich der neuen Aussagen von der Verteidigung nicht in Acht genommen. Diese Handlung hat der AYM nicht anerkannt.¹⁴⁷ Der EGMR und der BVerfG sind ebenso der Auffassung, dass die Zeugenaussagen von der Verteidigung geprüft werden muss damit das Gericht aus unterschiedlichen Aspekten die Aussagen und damit auch den Fall auswerten kann. Wenn die Aussage des anonymen Zeugen die einzige oder der ausschlaggebende Beweis ist dann muss das Verfahren sehr streng und sorgfältig durchgeführt werden.¹⁴⁸ Dann ist es möglich, dass es keinen Verstoß gegen den Artikel 6 Abs. 3 lit. d geben wird. Denn in dem „Pesukic/ Schweiz“ Beschluss

¹⁴⁵ Yavuz Atar, **Türk Anayasa Hukuku**, 13. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2019, S. 389.

¹⁴⁶ **Anayasa Mahkemesi**; Individualbeschwerde Nr. 2014/1440, Sebahat Tuncel, P.95, Beschluss vom 26/02/2015.

¹⁴⁷ **Sebahat Tuncel**, P.96.

¹⁴⁸ **Anayasa Mahkemesi**; Individualbeschwerde Nr. 2014/12906, Baran Karadağ, P.65, Beschluss vom 07/05/2015.

ist die anonyme Zeugenaussage auch das ausschlaggebende Beweismittel trotz dessen gab es keine Verletzung gegen den Artikel 6 Abs. 3 lit. d weil das Gericht in der Schweiz ausgeglichene Maßnahmen ergriffen hat. In vielen seinen Entscheidungen weist der AYM auf den wichtigen Artikel 36 AY zu, welches in dem ersten Absatz deutlich macht, dass jedermann das Recht hat, unter Benutzung legaler Mittel und vor den Rechtsprechungsbehörden als Kläger und Beklagter zu klagen und sich zu verteidigen. Da die Verfassung den Inhalt und die Umfassung dieses Artikels nicht geregelt hat wird der Inhalt und der Umfang mit dem Artikel 6 EMRK festgelegt.¹⁴⁹ Um zu beurteilen, ob die Zulassung von Zeugenaussagen, die vor oder außerhalb eines Verfahrens als Beweismittel eingeholt wurden die Fairness des Verfahrens beeinträchtigt hat wird ein zweistufiger Test durchgeführt. Zuerst muss es einen angemessenen Grund dafür geben, dass der betroffene Zeuge nicht erschienen ist. Als zweites wird geprüft, ob nur eine vor Gericht gelesene Zeugenaussage der einzige oder entsprechende Beweis ist. Wenn dies der Fall ist wird geprüft in wie weit das faire Verfahren beeinträchtigt wurde.¹⁵⁰ Wenn Aussagen nur vor Gericht vorgelesen werden ist es fast nicht möglich, dass die Verteidigung durch diese Handlung nicht eingeschränkt wird. Auch wenn die Aussagen in Frage gestellt würden hat es keine Bedeutung, weil Fragen der Verteidigung nicht unmittelbar beantwortet werden von dem entsprechenden Zeugen. Vorgelesene Aussagen die nicht effektiv befragt werden können sind meisthin nicht mit dem Artikel 6 EMRK vereinbar. Wenn die Zeugenaussage auch nicht der einzige oder entsprechende Beweis ist und trotz dessen keinen angemessenen Grund für die Nichterscheingung gibt kann nur dies zu einer Verletzung des fairen Verfahrens führen. Denn der Staat ist verpflichtet einen angemessenen Grund zu geben, wenn die Zeugenaussage im Verfahren genutzt wird. Es ist unwesentlich, ob dies nun die einzigen oder ausschlaggebenden Beweismittel ist oder nicht.¹⁵¹ Wichtig zu erwähnen ist, dass das Recht der Beschwerdeführer, Zeugen zu befragen, kein absolutes Recht ist. Mit angemessenen Gründen kann dies von dem Gericht eingeschränkt werden.¹⁵² Manchmal ist es bedenklich, dass die Identität dem Angeklagten bekannt ist, denn der Zeuge könnte vor Repressalien Angst haben. Vor

¹⁴⁹ **Anayasa Mahkemesi**; Individualbeschwerde Nr. 2013/1504, Emsan Öner, P.58, Beschluss vom 03/02/2016.

¹⁵⁰ **Anayasa Mahkemesi**; Individualbeschwerde Nr. 2014/573, Gulan Kılıçoğlu Yüzbaşı, P.39, Beschluss vom 14/11/2018.

¹⁵¹ **Gulan Kılıçoğlu Yüzbaşı**, P.40.

¹⁵² **Gulan Kılıçoğlu Yüzbaşı**, P.41.

allem bei Taten in Organisation oder Terrorbekämpfung ist die Geheimhaltung der Identitäten lebenswichtig und bei solchen Taten können diverse Maßnahmen getroffen werden. Denn wenn der Zeuge um sich und seine Familie befürchtet und er vom Staat nicht geschützt werden kann wird er trotz einer Strafe nicht die Wahrheit aussagen. Somit ist es die Pflicht des Staates den Zeugen zu schützen und die Wahrheit ans Licht zu bringen. Natürlich entscheidet das Gericht nicht nach jeder subjektiven Angst die Identität geheim zu halten, sondern dafür müssen objektive Gründe vorliegen.¹⁵³

Der AYM hat parallele Ansichten mit dem EGMR und verweist meisthin in seinen Beschlüssen auf den EGMR aber trotz dessen meldet der EGMR gegen die Türkei viele Verletzungen in Bezug auf das faire Verfahren. Der Grund ist, dass in der Türkei auch viele Entscheidungen in Bezug auf Terrorismus fallen, bei denen die Gerichte meistens dann nur die Gunsten des Staates beachten. Bei solchen Verfahren muss das Gericht mit objektiven und konkreten Beweismitteln arbeiten und dem folgt eine strenge Beweiswürdigung, weil die Anschuldigungen sehr ernsthaft sind. Dennoch hat jedermann das Recht auf ein faires Verfahren. Dabei ist unwesentlich wie stark die Anschuldigungen sind. Jedoch ist nicht zu vergessen, dass die Bezeugung im Rahmen der terroristischen Taten sehr schwer und lebensgefährlich sein kann. Deswegen kommt es öfters vor, dass bei solchen Verfahren die Identitäten des Zeugen geheim gehalten werden um an Beweismittel zu gelangen. Dennoch ist zu beachten, dass egal wie schwer die Anschuldigungen sind ausgleichende Maßnahmen getroffen werden müssen damit die Verteidigung sich gegen ernste Anschuldigungen wehren kann. Die Gunsten des Staates sind hier sehr hoch doch es ist zu vermerken, dass auch die Anschuldigung sehr ernsthaft sind. Es kann vorkommen, dass der Angeklagte einem Vorwurf unterlegen ist und wenn nur der Zeuge geschützt wird und keine ausgleichenden Maßnahmen getroffen werden kann der Angeklagte nicht das Gegenteil beweisen. Es müssen beide Gunsten der Parteien beachtet werden. Es sollten die Maßstäbe der bezüglich des fairen Verfahrens trotz allem durchgeführt werden. Vor allem bei heiklen und ernsten Verfahren sind diese Prüfungsmaßstäbe sehr wichtig anzuwenden. Dennoch gibt es zugleich viele

¹⁵³ **Anayasa Mahkemesi**; Individualbeschwerde Nr. 2014/13176, Önder Stırcıkoğlu, P.58- 60, Beschluss vom 17/07/2018.

Beschlüsse¹⁵⁴, die der EGMR nicht zugeführt werden, weil die entsprechenden Maßnahmen getroffen wurden.

2.5 DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Der EGMR hat viele Entscheidungen bezüglich des fairen Verfahrens. Meisthin, sogar über die Hälfte der Beschwerden sind im Zusammenhang mit dem Artikel 6 EMRK. Es gibt viele Entscheidungen, welche keine Verletzung verursachen. Es wurden wichtige Entscheidungen, welche eben auch die Rechtsprechung der EGMR ausgeprägt haben und gedient haben das faire Verfahren mit echten Fall Beispielen zu erklären. Unter dieser Aufschrift werden nun nur deutsche und türkische Entscheidungen kurz dargestellt. Mit dem Einblick in die deutschen und türkischen Entscheidungen der EGMR sind auch die Handlungen der innerstaatlichen Gerichte zu sehen.

In dem Beschluss von „N.K./ Deutschland“¹⁵⁵ war der Beschwerdeführer verdächtig seine Frau R.K. misshandelt zu haben. Die Ehefrau wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsrichter befragt. Der Beschwerdeführer wurde nach innerstaatlichen Gesetzen also gemäß 168c Abs. 3 StPO von der Anwesenheit bei dieser Vernehmung ausgeschlossen. Es war zu befürchten, dass die Zeugin sonst nicht die Wahrheit sagen oder sich der Aussage weigern würde. Die Ehefrau weigerte sich später in der Hauptverhandlung auszusagen. Somit wurde der Untersuchungsrichter zu den Aussagen von der Ehefrau bei der von ihm durchgeführten Vernehmung befragt. Laut dem innerstaatlichen Gericht könnte erst im Verlauf der Verhandlungen sichergestellt werden, ob die Aussagen des Untersuchungsrichters als Beweis zugelassen werden können. Denn das würde davon abhängen, ob andere wesentliche Faktoren die Aussage bestätigen könnten. Nach den Misshandlungen des Mannes konnte die Frau folgende

¹⁵⁴ **Anayasa Mahkemesi**; Individualbeschwerde Nr. 2013/1631, Güney Dağ, Beschluss vom 17/12/2015; Individualbeschwerde Nr. 2014/13319, Yüksel Bozkurt, Beschluss vom 16/04/2015; Individualbeschwerde Nr. 2017/5933, Yavuz Güllü, Beschluss vom 09/01/2020; Individualbeschwerde Nr. 2017/17739, Yusuf Özkan, Beschluss vom 27/11/2019; Individualbeschwerde Nr. 2017/29275, Üfi Çetinkaya, Beschluss vom 12/02/2020; Individualbeschwerde Nr. 2019/9120, Eren Erdem, Beschluss vom 09/06/2020; Individualbeschwerde Nr. 2014/15652, Serdar Batur, Beschluss vom 24/05/2018; Individualbeschwerde Nr. 2014/12734, Mete Aslan, Beschluss vom 12/12/2018,

¹⁵⁵ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 59549/12, **N.K./ Deutschland**, Beschluss vom 26/07/2018.

Tage später das Haus verlassen und ihm entkommen. Nachdem sie auf der Straße um Hilfe rief, fand sie bei Nachbarn Zuflucht. Die Polizei wurde gemeldet und das Kennzeichen des Mannes wurde der Behörde gemeldet mit dem der Mann entflohen war. Zwei Polizisten trafen ein und die Ehefrau sagte aus, dass sie von ihrem Mann geschlagen wurde. Die Frau wurde noch am selben Tag in einem Frauenhaus aufgenommen, wo eine Beraterin zahlreiche Verletzungen feststellte. Das Landgericht stützte sich auf die Aussage des Untersuchungsrichters. Der Beschwerdeführer äußerte sich nicht zu den Vorwürfen. Weitere Beweise waren folgend; die Aussagen der Polizisten, die Augenzeugen Nachbarn und Passanten und die Beraterin im Frauenhaus, welche zahlreiche Verletzungen feststellte. Die Aussage des Untersuchungsrichters wurde als Beweis zugelassen. Das Landgericht nachvollzieht den Ausschuss des Angeklagten von ihrer Vernehmung zu Recht jedoch betont das Gericht, dass ein Verteidiger anwesend hätte sein müssen. Doch dies führe nicht zu einer Verletzung von Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK, weil die Aussagen von weiteren wesentlichen Beweisen bestätigt wurden. Dies waren die Ansicht des Landgerichtes und der Prozess im inne Staat. Der Angeklagte legt Beschwerde ein, dass er und sein Verteidiger nicht die Möglichkeit hatten das Opfer zu befragen. Das Gewicht des Beweises war nach EGMR nicht willkürlich entschieden oder inakzeptabel, weil die Zeugenaussage von der Ehefrau, wie von dem Untersuchungsrichter wiedergegeben von relevanten anderen Beweisen bestätigt wurden.¹⁵⁶ Das Landgericht hatte selbst sowieso schon betont, dass ein Verteidiger für den Beschwerdeführer bestellt hätte werden müssen, der die Ehefrau durch den Untersuchungsrichter befragen hätte können.¹⁵⁷ Der EGMR war der Ansicht, dass das Landgericht die Aussage von der Ehefrau und die anderen Beweise gründlich geprüft hat. Außerdem hatte der Beschwerdeführer die Gelegenheit sich zu wehren und zu schildern wie die Ereignisse erfolgten doch er nahm dieses Recht nicht an als der Untersuchungsrichter aussagte.¹⁵⁸ Der EGMR kam zu dem Schluss, dass das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer in seiner Gesamtheit nicht unfair war durch die Zulassung der von dem Untersuchungsrichter wiedergegebenen Aussage.¹⁵⁹ Folglich gab es keine Verletzung gegen den Artikel 6 Abs. 3 lit d. EMRK.

¹⁵⁶ N.K./ Deutschland, P.59.

¹⁵⁷ N.K./ Deutschland, P.60.

¹⁵⁸ N.K./ Deutschland, P.61.

¹⁵⁹ N.K./ Deutschland, P.62.

In diesem Fall wurde die nicht befragte Zeugenaussage als Beweismittel zugelassen trotz dessen wurde kein Verstoß gemeldet. Denn das Gewicht der nicht befragten Zeugenaussage wurde mit anderen wichtigen Beweisen ausgeglichen. Somit wurde der Angeklagte nicht durch ein einziges Beweismittel, welches auch nicht in Frage gestellt konnte verurteilt.

In einem anderen Beschluss von Deutschland¹⁶⁰ wurde von der EGMR eine Verletzung festgestellt. Demnach hätte der Beschwerdeführer im Haus seiner Eltern seine Schwester gewürgt und seinen Bruder mit einer Axt angegriffen haben. Der Beschwerdeführer kann sich an das Ereignis nicht erinnern. Wobei er laut Landgericht in einem epileptischen Dämmerzustand war oder paranoid schizophren gehandelt haben kann. Worauf er dann nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte. Die Geschwister und die Mutter sagten vor dem Ermittlungsrichter mit der Anwesenheit eines Polizisten aus. Der Beschwerdeführer wurde von dieser Anhörung nicht verständigt und ein Verteidiger wurde auch nicht bestellt. Die Familie verweigerte in der Hauptverhandlung auszusagen und das Gericht stützte sich auf die Aussage des Ermittlungsrichters über die Einvernahme. Das Gericht bemerkte ebenfalls, dass der Verteidiger nicht verständigt wurde. Nach BGH führte dies nicht dringend zum Ausschluss der Aussage des Ermittlungsrichters doch müsste diese sorgfältig geprüft werden. Es müssten weitere wichtige Beweise vorlegen um die Aussage als Beweis nutzen zu können. Somit klagte der Beschwerdeführer, dass er zu keiner Zeit die Gelegenheit hatte die Angehörigen zu befragen. Als Familienmitglieder waren sie nach §52 StPO berechtigt nicht auszusagen. Somit konnten sie weder vom verhandelnden Gericht gehört, noch von der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung befragt werden. Das Landgericht stützte sich ebenfalls auf die Aussagen der Polizeibeamten, der die Anzeige aufgenommen hatte und die Verletzung des Bruders. Nur sind das Beweise vom Hörensagen oder Aussagen, die der Beschwerdeführer nicht befragen konnte. Also waren die einzigen Beweise eigentlich nur die Aussagen der Angehörigen. Diese Aussagen hatten ein erhebliches Gewicht und der EGMR kam zu dem Schluss, dass die Aussagen im Ermittlungsverfahren entscheidend für die Entscheidung des Gerichts waren. Somit muss der EGMR prüfen, ob das Landgericht ausreichende ausgleichende Faktoren angewendet hat und die

¹⁶⁰ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 26171/07, **Hümmer/Deutschland**, Beschluss vom 19/07/2012.

Verlässlichkeit der Beweise kontrolliert hat. Dadurch, dass die Verteidigung im Ermittlungsverfahren nicht bestellt wurde hat dieser Verfahrensfehler das Fairness des Hauptverfahrens beeinflusst. Die ausgleichenden Maßnahmen, die das Landgericht in Erwägung gezogen hätte war der Ansicht der EGMR nicht ausreichend. Laut EGMR erstatten die Angehörigen des Beschwerdeführers erst drei Monate nach dem Vorfall Anzeige. Daher sei es fraglich, ob eine zu dieser Zeit gemachte Aussage gegenüber dem Polizisten noch als spontane Äußerung angesehen werden kann, wie dies das Landgericht tat. Der EGMR hat auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Schwester sich nicht untersucht hat und keine Indizien dafür gibt, dass sie gewürgt wurde. Außerdem konnte das Gericht, die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und sein Verteidiger das Verhalten der unmittelbaren Zeugen bei der Befragung nicht beobachten und sich selbst einen Eindruck von ihrer Zuverlässigkeit machen. Dies wurde auch nicht ausgeglichen in dem der Beschwerdeführer und sein Verteidiger das Verhalten des Ermittlungsrichters und des Polizisten bei ihrer Aussage vor Gericht beobachten konnten. Die Einschätzung von dem Ermittlungsrichter, dass die Zeugenaussagen glaubwürdig wären ist keine angemessene kompensierende Maßnahme dafür, dass der Angeklagte ein eigenes Urteil über ihr Verhalten und ihre Verlässlichkeit zu bilden. Nach der EGMR wurden keine ausreichenden ausgleichenden Faktoren getroffen, um die Aussage des Ermittlungsrichters als Beweis zuzulassen. Die Verteidigung hatte keine Möglichkeit die einzigen unmittelbaren Belastungszeugen anzufechten und zu befragen. Daher gab es in diesem Beschluss eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 3 lit. d EMRK.

Somit ist zu resultieren, dass bei einzigen oder ausschlaggebenden Beweisen signifikante Maßnahmen getroffen werden müssen um die Verteidigung nicht zu sehr zu beeinträchtigen. Durch unterschiedliche Beschlüsse¹⁶¹ ist es besser die drei Stufen Theorie der EGMR zu verstehen, denn es gibt viele Eventualitäten.

¹⁶¹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 8824/09, **Khoury/ Deutschland**, Beschluss vom 09/07/2015; Individualbeschwerde Nr. 9154/10, **Schatschaschwili/ Deutschland**, Beschluss vom 15/12/2015; Individualbeschwerde Nr. 14212/10, **Scholer/ Deutschland**, Beschluss vom 18/12/2014; Individualbeschwerde Nr. 29881/07, **Sievert/ Deutschland**, Beschluss vom 19/07/2012.

In dem Beschluss von „Ürek/ Türkei“¹⁶² wird der Beschwerdeführer als Mitglied einer Terrororganisation zu sein beschuldigt. Der Beschwerdeführer und andere Beschuldigte wurden von zwei Polizisten festgenommen. Sie wurden während einer illegalen Demonstration festgenommen wobei sie laut Polizei Aussagen die Beamten mit Steinen beworfen hätten. Die Polizisten haben ebenfalls Fotos über die Beschuldigten von der Demonstration und ihre Plakate. Die Polizisten haben als Zeugen ausgesagt und der Beschwerdeführer legte Beschwerde ein, dass er diese Beamten nicht unmittelbar befragen konnte. Die Vernehmung sollte am 24. Juni stattfinden. Doch die Polizisten meldeten, dass sie an diesem Tag wegen beruflichen Dienstes nicht kommen könnten. Somit wurden die beiden Polizisten am 1. Juni vor dem Gericht verhört. Die Verteidigung wurde nicht bestellt somit wurde die Änderung des Verhörs nicht übermittelt. Die Staatsanwaltschaft war von dem neuen Termin verständigt und nahm an dem Verhör teil. Damit konnten das Gericht und die Staatsanwaltschaft ein eigenes Bild der Aussagen von den Polizisten machen. Die Polizeiaussagen seien nicht die einzigen Beweise, sondern hätten Fotos von der Demonstration und beschlagnahmte Materialien. Da das Gericht nicht befragte Aussagen als Beweis zugelassen haben, hat der EGMR den 3 stufigen Test umgesetzt und geprüft ob, es einen angemessenen Grund dafür gab, dass die einzigen Zeugen nicht unmittelbar befragt konnten, die Aussagen der einzige oder ausschlaggebender Beweis für das Urteil war und, ob ausgleichende Maßnahmen getroffen wurden um die fehlende Konfrontation zu kompensieren. Ob die Aussagen eines Polizisten als Zeugenaussage bewertet werden könne ist eine innerstaatliche Angelegenheit deshalb hat der EGMR in der Hinsicht die Aussagen der Beamten als Zeugenaussagen gelten lassen und so bewertet.¹⁶³ Laut der Prüfung von der EGMR gab es für die fehlende Konfrontation keinen angemessenen Grund. Die Polizisten konnten wegen beruflichen Dienstes am 24. Juni nicht erscheinen und somit sagten sie vor diesen Termin aus jedoch hätte das innerstaatliche Gericht die Verteidigung auch von dieser Änderung berichten oder einen anderen gemeinsamen Termin vereinbaren. Somit ist der „beruflicher Dienst“ kein ausreichender Grund für die nicht Erscheinung. Denn der Staat ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Belastungszeugen und die Verteidigung konfrontiert werden um ein kontradiktorisches Verfahren durchzuführen. Außerdem

¹⁶² Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 74845/12, **Ürek/ Türkei**, Beschluss vom 30/07/2019.

¹⁶³ **Ürek/ Türkei**, P.50.

waren die Polizeiaussagen nicht die einzigen Beweise jedoch entscheidende Beweismittel für die Verurteilung des Beschwerdeführers. Deshalb müssten Verfahrensgarantien hinsichtlich der Verteidigung geben, welches auch nicht existiert hat. Außer der Demonstrationen Bilder und Plakate gab keine weiteren Beweise für die Mitgliedschaft oder das Bewerfen von Steinen auf die Polizisten. Es wurden auch wie oben erwähnt keine ausgleichenden Maßnahmen ergriffen um die Nachteiligkeit der Verteidigung auszugleichen. In dem zum Beispiel das Gericht einen gemeinsamen Termin für die Vernehmung der Polizisten vereinbaren hätte können oder es hätte andere gewichtige Beweise gegeben die, die Aussagen der Polizisten bestätigen würden. Jedoch gab es keinen angemessenen Grund für die fehlende Konfrontation, die Aussagen waren ausschlaggebend für die Verurteilung und es gab keine kompensierende Faktoren um dies auszugleichen. Dadurch, dass das Gericht die Staatsanwaltschaft für die Vernehmung verständigt hat und die Verteidigung keine Gelegenheit hatte sich unmittelbar zu verteidigen, hat das innerstaatliche Gericht gegen das Prinzip der Waffengleichheit gehandelt. Laut der türkischen StPO Artikel 181 müssten die Verteidigung sowie die Staatsanwaltschaft verständigt werden. Die Aussagen der Polizisten wurden vor Gericht dem Beschwerdeführer vorgelesen. Jedoch ist dies nicht ausreichend ausgleichend, denn damit kann die Verteidigung die Glaubwürdigkeit nicht selbst einschätzen, wie die Staatsanwaltschaft das gemacht hat und eine effektive Befragung ist auch nicht möglich. Auch wenn die Verteidigung der vorgelesenen Aussagen widersprochen hat ist es nicht effektiv wie ein Kreuzverhör. Deswegen hat die Vorlesung keine praktische Bedeutung, welches mit der Rechtsprechung der EGMR auch übereinstimmt. Auch, dass die Verteidigung ihre eigene Version schildern konnte war für den EGMR nicht ausreichend genug für die fehlende Konfrontation. Wenn das Verfahren in seiner Gesamtheit betrachtet wird ist das Verfahren nach der EGMR nicht fair und deshalb wurde in diesem Beschluss auch eine Verletzung gegen den Artikel 6 Abs. 3 lit. d gemeldet. Es gibt weitere ähnliche Beschlüsse bei der dieser Test angewendet wird und die Kriterien der EGMR offen zu bemerken sind.¹⁶⁴

¹⁶⁴ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Individualbeschwerde Nr. 48628/12, **Balta und Demir/ Türkei**, Beschluss vom 23/06/2015; Individualbeschwerde Nr. 17362/03, **Cevat Soysal/ Türkei**, Beschluss vom 24/09/2014; Individualbeschwerde Nr. 37272/08, **Daştan/ Türkei**, Beschluss vom 10/10/2017; Individualbeschwerde Nr. 25585/02, **Emen/ Türkei**, Beschluss vom 26/01/2010; Individualbeschwerde Nr. 22963/08, **İshak Sağlam/ Türkei**, Beschluss vom 10/07/2018; Individualbeschwerde Nr. 12976/05, **Karadağ/ Türkei**, Beschluss vom 26/06/2010; Individualbeschwerde

Es ist interessant einen drei stufigen Test in den verschiedenen Fällen mit unterschiedlichen Resultaten zu sehen. Dieser berühmte Test führt zu einer Gesamtbetrachtung, welches die hauptsächlichen Grundsätze für ein faires Verfahren beinhaltet.

3 DAS ZEUGENSCHUTZGESETZ

3.1 DAS DEUTSCHE ZEUGENSCHUTZGESETZ

Das Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG)¹⁶⁵ regelt den Schutz der Zeugen, die wegen ihrer persönlichen Nähe zu Tätern oder aus ähnlichen Gründen die Tatbeteiligung, die Tatplanung und -ausführung kennen. Deshalb können die Aussagen dieser Zeugen für die Ermittlungen und das Strafverfahren sehr wichtig sein. Der Zeuge erfüllt eine staatliche beziehungsweise eine staatsbürgerliche Aufgabe und es stellt eine Ausprägung der staatlichen Schutzpflicht dar. Wenn der entsprechende Zeuge Information/en geheim hält ist das Strafverfahren in seiner Gesamtheit beeinträchtigt, denn die Wahrheitsfindung wird schwieriger oder sogar gar nicht möglich. Deshalb hat das ZSHG auch einen Einfluss auf die Verteidigungsrechte um das faire Verfahren nicht zu gefährden (Artikel 6 Abs. 1 EMRK). Diese Organisationseinheiten sind nicht als Strafverfolgungsbehörden qualifiziert deshalb regelt es auch das Verhältnis der Zeugenschutzdienststellen zur Staatsanwaltschaft. Außerdem entscheiden sie auch, ob die gesperrten Daten an öffentlich oder nicht öffentlichen Stellen freigegeben werden oder nicht. Die Allgemeinheit ist auch davon betroffen, da die Tarnidentität eines Zeugen bei Vertragsabschlüssen die Vertragspartner über die wahre Person ihres Gegenübers (§5 „Vorrübergehende Tarnidentität“ ZSHG) täuschen.¹⁶⁶ Das ZSHG ist nicht auf

Nr. 12047/05, **Kuveydar/ Türkei**, Beschluss vom 19/12/2017; Individualbeschwerde Nr. 26437/04, **Orhan Çaçan/ Türkei**, Beschluss vom 23/03/2010; Individualbeschwerde Nr. 12769/02, **Osmanağaoğlu/ Türkei**, Beschluss vom 21/07/2009, Individualbeschwerde Nr. 23280/09, **Sarp Kuray/ Türkei**, Beschluss vom 24/07/2012; Individualbeschwerde Nr. 35811/97, **Kolu/ Türkei**, Beschluss vom 02/08/2005.

¹⁶⁵ **Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen**, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, <http://www.gesetze-im-internet.de/zshg/>, (Zugangsdatum: 01/09/2020).

¹⁶⁶ Hands Kudlich, Christoph Knauer und Hartmut Schneider, **Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Band 3/2 GVG, EGGVG, EMRK, EGStPO, EGStGB, ZSHG, StrEG, JGG, G 10, AO**, 1. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2018, ZSHG §1 Rn. 1-2.

organisierte Kriminalität oder terroristische Straftaten beschränkt.¹⁶⁷ Jedoch ist es erforderlich, dass es sich um schwere Straftaten handelt. Nach §2 Abs. 2 ZSHG heißt es:

„Die Zeugenschutzdienststelle trifft ihre Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Abwägung ist insbesondere die Schwere der Tat sowie der Grad der Gefährdung, die Rechte des Beschuldigten und die Auswirkungen der Maßnahmen zu berücksichtigen.“

Strafrahmen von bis zu zehn Jahren kommen vielmehr in Betracht für einen Zeugenschutz. Aus dem Wortlaut von §1 ZSHG sind die Zeugenschutzmaßnahmen nur mit dem Einverständnis der Person einzugreifen. Die geschützten Personen sind nicht nur Zeugen, sondern können auch Beschuldigte sein, die aussagen und damit auch gefährdet sind. In der Gesetzesbegründung sind deshalb auch Beschuldigte einbezogen.¹⁶⁸ Auch Opferzeugen kommen als schützende Personen in Betracht. Aufgrund ihrer Aussagen haben die Opfer angst mit Repressalien des Beschuldigten oder dessen Umkreis ausgesetzt zu werden.¹⁶⁹ Ebenfalls können die Angehörigen nach §11 Abs. 1 Nr. 1 „Personen- und Sachbegriffe“ StGB geschützt werden aufgrund ihrer Aussagebereitschaft. Der Zeuge ist nach §1 ZSHG zu schützen, wenn Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte einer Gefährdung ausgesetzt sind. Hierbei muss eine konkrete Gefahr bestehen. Nach dem §2 Abs.1 ZSHG sind die Zeugenschutzdienststellen die Polizei oder der sonst nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden. Die Länderpolizeien und das Bundeskriminalamt haben Zeugenschutzdienststellen eingerichtet. Die Zeugenschutzdienststelle muss Aufnahme und Verpflichtung der zu schützenden Person, die Ausstellung von Tarndokumenten, finanzielle Leistungen oder die Beendigung des Zeugenschutzes dokumentieren.¹⁷⁰ Denn nach §2 Abs. 3 ZSHG müssen Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf den Zeugenschutz aktenkundig sein. Nach dem Paragrafen unterliegen die Akten der Geheimhaltung und sind nicht Bestandteil der Ermittlungsakte. Auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft sind die Akten zugänglich. Die Zeugenschutzdienststelle kann verweigern Auskünfte über die schützende Person zu geben, soweit dies für den

¹⁶⁷ **ibid.**, §1 Rn. 1.

¹⁶⁸ **ibid.**, §1 Rn. 6.

¹⁶⁹ **ibid.**, §1 Rn. 8.

¹⁷⁰ **ibid.**, §2 Rn. 8.

Zeugenschutz notwendig ist (§4 Abs.1 ZSHG). Der §5 ZSHG regelt die vorübergehende Tarnidentität.¹⁷¹ Der §68 Abs. 3 StPO erkennt diese Einschränkung für Wahrheitsermittlung und betont dies auch offen in dem Artikel.¹⁷² Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sollte diese Anwendung nur zu begründeten Einzelfällen angewendet werden. Auch von früheren Gesetzgebungsverfahren wurde die Forderung geregelt, für Personen in Gefahr vorübergehende Tarnpapiere auszustatten um deren wahre Identität verschleiern zu können. Es wurde in Betracht gezogen auch Änderungen in Personenstandregister zu erlauben. Das wäre eigentlich folgerichtig, weil §68 Abs. 3 StPO ausdrücklich die früheren Identitäten betont. Darauf wurde verzichtet, weil die Kenntnisnahme in das Personenstandsbuch oder in die Personenstandsurkunden die frühere Identität unvermeidbar offenbaren würden. Wenn man sogar Sperrvermerke eintragen würde könnten kriminelle Organisationen über persönliche Zugänge zu Bediensteten entsprechender Behörden Möglichkeit finden sich die bestimmte gesuchte Information zu verschaffen. Das Verbot der Änderung von Personenstandsregistern spricht für den Aufbau einer neuen Identität dagegen. Deshalb werden keine neuen Geburtsurkunden, Familienstammbücher, ärztliche Zeugnisse etc. erstellt. Deshalb ist die Instruktion von Tarnidentitäten als vorübergehende Maßnahme zu ergreifen. Die Verleihung von neuen Identitäten sind deshalb gesetzeswidrig.¹⁷³ Denn durch die Tarnpapiere wird keine neue Identität erschaffen. Jedoch ist es möglich, dass nach dem Ende der ZSHG- Maßnahmen in den Personenstandsregistern mit den Daten der Tarnidentität eine Änderung vorgenommen werden kann (nachholende

¹⁷¹ **Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen**, §5 Abs. 1 „Öffentliche Stellen dürfen auf Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle für eine schützende Person Urkunden oder sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität (Tarn dokumente) mit den von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilten Daten herstellen oder vorübergehend verändern sowie die geänderten Daten verarbeiten. Sie sollen dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Zeugenschutzdienststelle ist für die ersuchte Stelle bindend. Für Zwecke des Satzes 1 dürfen Eintragungen in Personenstandsregister nicht vorgenommen werden. Personalausweise und Pässe dürfen nicht für Personen ausgestellt werden, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind.“

¹⁷² **Strafprozessordnung**, §68 Abs. 3 „Besteht ein begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass durch Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Er hat jedoch in der Hauptverhandlung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsache, die er bekundet, bekannt geworden sind. Ist dem Zeugen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gestattet worden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen, darf er sein Gesicht entgegen §176 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ganz oder teilweise verhüllen.“

¹⁷³ Hands Kudlich, Christoph Knauer und Hartmut Schneider, **ibid.**, ZSHG §5 Rn. 3-4.

Identitätsänderung). Diese Angelegenheit muss dann jedoch in den Personenstandsbüchern nachvollziehbar dokumentiert werden.¹⁷⁴ In der Gesetzesbegründung ist geschildert, dass für einen wirksamen Zeugenschutz der Aufbau einer Tarnidentität wesentlich ist. Dokumente mit Tarnpersonalien sind hier notwendig. Diese schutzbedürftigen Personen können mit Urkunden und Nachweisen ausgestattet werden um die getarnten Lebensläufe nachvollzuziehen. Das kann zum Beispiel für Aufnahme von Arbeitsverhältnissen oder für die Ein- oder Umschulung von Kindern erforderlich sein. Der §5 Abs. 1 ZSHG wird auf Dokumente wie; Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Haftentlassungsschein, Lohnsteuerkarte oder Zeugnisse angewendet. Dieser Vorschrift sollte wirklich bei Personen angewendet werden die selber bei den Taten waren (Kronzeugen) oder bei Personen die den Strafverfolgungsorganen Informationen verschaffen (V-Leute). Auch die Angehörigen dieser Personen können Gebrauch von dieser Vorschrift machen. Im Einzelfall dürfte die Maßnahme bei Personen angewendet werden, die gar nicht bei der Tat beteiligt waren und zufällig Zeugen einer Straftat wurden und sich vor dem Täter oder dem Umkreis fürchten, weil sie Aussagebereitschaft zeigten. Der §5 ZSHG wird nicht auf Verdeckter Ermittler angewendet (§110a Abs. 3 StPO).¹⁷⁵ Nachdem §4 Abs. 2 und 3 ZSHG können öffentliche Stellen auf Anforderung der Zeugenschutzdienststellen Daten sperren oder nicht zu übermitteln. Wichtig zu erwähnen ist, dass nach §5 Abs.1 S. 5 ZSHG für Personen keine Personalausweise und Pässe ausgestellt werden dürfen, die nach Artikel 116 GG nicht Deutsche sind. Bei den Ausländern werden sonstige Schutzmaßnahmen nach ZSHG getroffen. Gegebenenfalls ist es möglich, dass ausnahmsweise einem Zeugen einen langfristigen Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen um seine Auslieferung zu verhindern. Wie oben ernannt kann eine Tarnidentität von Not sein und Anzahl der schutzbedürftigen ist sehr hoch. Bis zu 60% aller von Zeugenschutzprogramm profitierende Personen sind Ausländer.¹⁷⁶ Nach dem §6 ZSHG unterrichtet die Zeugendienststelle unter Berücksichtigung der Belange des Zeugenschutzes die beteiligten öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen, wenn der Zeugenschutz insgesamt oder die einzelnen Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind.

¹⁷⁴ **ibid.**, ZSHG §5 Rn. 5.

¹⁷⁵ **ibid.**, ZSHG §5 Rn. 8-10.

¹⁷⁶ **ibid.**, ZSHG §5 Rn. 17.

Folgend wird ein wahres Erlebnis eines berühmten Menschen dargestellt in Bezug auf den Zeugenschutz. Diese Darstellung gibt einen Einblick in die wahre Welt. Das heißt; In wie fern kann ein Mensch sich von dem Zeugenschutz Gebrauch machen? In wie fern fühlt man sich eigentlich in Schutz? Folgend das Erlebnis;

Es geht um den berühmten Rapper Bushido und die Beziehung zur Berliner Mafia dem Abou- Chaker- Clan. Gegen diesen Clan ermittelt die Polizei wegen illegalem Waffenbesitz, Drogenbesitz, Geldwäsche, Raubüberfälle, Diebstähle, Zuhälterei und Körperverletzung. Ein andere Rapper Kenneth Glöckler (Freund von Bushido) hatte ebenfalls Kontakt zu dem Clan. Der Clan half dem Kenneth Glöckler seine Karriere als Rapper voranzutreiben. Als Gegenleistung wurden ein Teil der Einnahmen von dem Rapper eingefordert. Nach einem kurzen Zeitraum nahm Kenneth Glöckler Kontakt mit dem Berliner Landeskriminalamt auf. Seitdem bekam er Personenschutz. Eine engere Beziehung zu dem Clan hatte jedoch Bushido, der nach Angaben von Kenneth Glöckler zu tief drin ist um aus dem Clan rauszukommen. An die Öffentlichkeit kam, dass der Rapper Bushido eine Vollmacht dem Anführer des Clans Arafat Abou- Chaker gegeben hat in dem der Anführer Zugang zu seinem gesamten Vermögen hat.¹⁷⁷ Die Beziehung zwischen Rapper Bushido und der Abou- Chaker Clan hielt 14 jahrelang. Nach Jahren trennte sich der Rapper von seinem Geschäftspartner Arafat Abou- Chaker und gegen den Anführer und seinen Brüdern wurde Anklage erhoben. Hierbei geht es um schwere Straftaten, die der Clan durchführt hatte. Arafat Abou- Chaker solle nach der Trennung auch in Erwägung gezogen zu haben die Kinder von Bushido zu entführen. Der Verdacht hatte sich nicht bestätigt. Im Jahr 2018 kam es dazu, dass die Beziehung zwischen beide Partner eskalierte. Diese Eskalation führte zu Auseinandersetzungen über Verträge, Absprachen und Millionensummen. Somit bekam der Rapper von der Polizei Personenschutz, denn er fürchtete um sein Leben.¹⁷⁸ In einem Interview schilderte der Rapper und seine Frau Anna- Maria, dass ihre Angst groß sei und sie ständig davon fürchten von dem Clan abgeschossen zu werden. Der Anführer hatte nicht nur die Vollmacht über das Vermögen, sondern mischte sich auch tiefst in familiären Angelegenheiten ein, was dann für die Trennung ebenfalls gesorgt hatte. Der Anführer hatte nach seiner eigenen Ansicht auch gute Gründe dafür, denn er war derjenige der

¹⁷⁷ „Es ist alles echt“, **Süddeutsche Zeitung**, 10/10/2013.

¹⁷⁸ Alexander Fröhlich, „Anklage gegen Arafat Abou- Chaker erhoben“, **der Tagesspiegel**, 01/10/2019.

Bushido in der Musikbranche vorangetrieben hat. Wie alles begann; Bushido war mit seinem Plattenlabel unzufrieden und er wollte sein Vertrag beenden doch das Plattenlabel weigerte sich. Währenddessen lernte Bushido Arafat Abou- Chaker kennen. Er und seine Großfamilie hatten es geschafft den Rapper aus dem Vertrag rauszubringen. Wie das funktioniert hat wurde nicht überliefert. Somit hat es angefangen, dass die Großfamilie an Bushido mitverdient haben. Sie haben 50% des Einkommens von Bushido erhalten. Wenn die Großfamilie nicht das erhielten was sie vorstellten wurden in der Branche Manager erpresst und bedroht. Jedoch wollte sich kaum jemand darüber äußern, denn die Befürchtung war zu groß.

Es ist wichtig zu vermerken, dass auch kein Anwalt die Ehefrau vertreten wollte als sie die Scheidung einreichen wollte. Aus Angst zu den Abou- Chakers wollte kein Anwalt sie vertreten. Als sich der Rapper von dem Clan trennen wollte war das natürlich nicht einfach, denn der Clan hatte bisher jahrelang Einfluss auf das ganze Leben von dem Rapper. Der Rapper war schließlich bereit Ablöse zu zahlen (er wollte sich freikaufen). Zu einer Ablösesumme kam es nicht. Der Rapper erstellte durch seinen Anwalt eine Aufhebungsvereinbarung in dem Arafat eine freie Summe schreiben konnte. Doch Arafat hatte dies zurückgewiesen. Er wollte weitere 15 Jahre von dem Rapper profitieren. Auch die Aufhebungsvereinbarung hatte der Anführer abgelehnt. Doch wie kam es dann wirklich zu einer Trennung? Denn der Rapper und seine Familie hatten vor Repressalien und Racheplänen Angst. Der Rapper gab in seinem Interview an, dass er nun mit Ashraf Rammo zusammenarbeitet. Er gehört zu einer berühmten Großfamilie, die doppelt so groß wie die Abou- Chakers sind. Sie arbeiten nun zusammen und nach Medien ist er der neue Beschützer. Über Ashraf Rammo berichtet der Rapper als einen guten Freund, der schon eine längere Zeit in der Musikbranche ist jedoch ist er trotzdem ein Mitglied einer großen Familie. Sie berichteten, dass wenn Ashraf nicht wäre die Gefahr für sie noch grösser gewesen wäre. Ohne etwas Rückhalt müssten sie vielleicht nach Kanada oder in die USA ziehen und ihnen wäre schon längst etwas passiert. Zitate von Bushido:

„Das haben wir auch der Polizei gesagt. Wir führen den Krieg mit Arafat juristisch. Aber auf der Straße laufen ganz andere Sachen, über die niemand mit der Polizei redet.“¹⁷⁹

Arafat Abou- Chaker ist schon seit 1991 in der Berliner Justiz aktenkundig. Die Berliner Staatsanwaltschaft hat in 33 Fällen gegen ihn ermittelt alle Verfahren wurden eingestellt wegen schwacher Beweise oder haben mit einem Freispruch geendet. Es kam des Öfteren vor, dass die Belastungszeugen ihre Aussagen zurückgenommen haben oder sie vor Gericht sich ganz plötzlich nicht mehr an die Ereignisse erinnern konnten.¹⁸⁰

Die Praxis entscheidet sich sehr oft von der Theorie. Wenn deklariert wird, dass die Regeln auf den Straßen anders sind dann hat das Gesetz, hier das Zeugenschutzgesetz einen begrenzten Einfluss auf das wahre Leben draußen. Diese Situation ist nicht nur auf Deutschland bezogen. Viele Länder mögen Rechtsvorschriften reglementiert haben jedoch reicht es leider nicht immer aus diesen Menschen nur mit den Gesetzen und Vorschriften zu schützen. Es sieht so aus, dass manchmal die Mächte draußen eine größere Auswirkung auf das Leben haben. Denn die Aussage von dem Rapper ist offen, ohne den Rückhalt von dem anderen Clan wäre alles schlimmer gekommen. Es ist wahrscheinlich so, dass wenn man einmal in einer Clan Welt eintretet, es wie ein Teufelskreis ist und man nicht einfach mit einer Vereinbarung rauskommt.

In zwei anderen Dokumentarberichten wird bekannt gegeben wie das Zeugenschutzgesetz praktiziert wird und hierbei werden nähere Angaben zum Zeugenschutz gemacht. Bei einem Programm von „Galileo“ wird kurz über den Zeugenschutz dokumentiert. Eine Person, der gerade unter Schutz ist berichtet; er war ein Mitglied der „Hells Angel“ nach einer Zeit wurde ihm alles zu viel und er wollte aussteigen. Doch das Aussteigen von solchen Clans geht nicht einfach mit einer Entscheidung. Er wurde von den Hells Angel gesucht. Der Mann hat sich auf ein Gespräch mit der Kriminalpolizei eingelassen, wo er wichtige Informationen geliefert hat, wie zum Beispiel Drogendelikten, Körperverletzungen und ähnliches. Damit setzte

¹⁷⁹ Nora Gantenbrink und Uli Rauss, „Falls mir etwas passiert, ist für meine Familie gesorgt“, **Stern**, 15/01/2019.

¹⁸⁰ Peter Rossberg und Anne Losensky, „Clan- Chef im Gericht verhaftet kurz vorher machte Arafat Abou- Chaker noch Witze“, **Bild Zeitung**, 15/01/2019.

er sich in Lebensgefahr. Denn wenn man gegen den Clan handelt wird man selber zum Opfer. Durch ihn wurde ein weiteres Mitglied festgenommen und er muss somit als Zeuge aussagen. Aus Angst vor Repressalien wird das ehemalige Mitglied unter Schutz genommen. Das ehemalige Mitglied hat sich von seinem Umkreis nicht verabschiedet und war dann einfach weg um unter Schutz zu sein. Die Erwartung von den schutzbedürftigen ist weiter mit ihrem Leben weitermachen zu können ohne sich immer unter Beobachtung zu fühlen. Angaben wie viele Zeugen untertauchen gibt es nach dem Rechtsanwalt in dem Dokument seit 2006 nicht. Im Jahr 2006 sollen 330 Personen im Zeugenschutz gewesen sein, die laut Rechtsanwalt inzwischen gestiegen sind. 80% der schutzbedürftigen Personen sind laut Angaben der organisierten Kriminalität anzurechnen. Nachdem Anwalt lässt das Gesetz zu viele Fragen offen und konkret stehe zum Zeugenschutz nichts dar. Das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt haben eigene Vorschriften zu dem Thema wie der Zeugenschutz geregelt ist aber das sind Informationen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Nach dem Landeskriminalamt Rheinland- Pfalz ist es sicherer, wenn wenig Information über die Zeugenschutzmaßnahmen gefährdeter Personen und der Mitarbeiter freigegeben wird. Damit wird das Risiko minimalisiert, dass Zeugen oder Mitarbeiter gefährden würden. Es wird von einem Mitarbeiter der aus beruflichen Gründen nicht gesichtet werden kann berichtet, dass erst der schutzbedürftigen Person an einem anderen Ort versetzt wird, dabei werden Ausweise beschafft und Versicherungsverhältnisse werden geregelt. Um das alte Leben von der beschützten Person haben sich die Zeugenbeschützer gekümmert wie die Auflösung der alten Wohnung, weil die schutzbedürftigen Personen nicht mehr auftauchen konnten. Somit bekam die Person und seine Freundin eine Tarnidentität. Nach dem deutschen Recht können Geburtsurkunden oder Heiratsurkunden grundsätzlich nicht geändert werden. Das führt zu vielen Komplikationen. Es wird zum Beispiel schwer einen neuen Beruf aufzunehmen, weil die Ausstellung von vorübergehenden Tarnidentitäten lang dauern können. Für das Staat sei das Programm eine teure Angelegenheit aufgrund der Ausrüstungen und der Ausbildungen. Dies kann bis zu Verhandlung 40.000 Euro kosten für jeden einzelnen Zeugen. Dabei ist hier wichtig, dass die Zeugen nicht vorzeitig aussteigen oder rausfliegen. Gründe wären dafür wie persönlicher Wunsch, begehen einer Straftat, Gefährdung der eigenen Person oder Verstoß gegen Vereinbarungen. Eine dauerhafte Tarnidentität ist möglich aber das entscheiden die Zeugenschützer oder ab

wann ein Zeuge sicher ist und keinen Schutz mehr braucht. In dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz handelt es sich jedoch um eine vorübergehende Tarnidentität, die von dem Grad der Gefährdung abhängt. Es resultiert, dass es hier um eine rechtliche Unsicherheit geht.¹⁸¹

In einem anderen Dokument schildert ein Rechtsanwalt auch, dass das Zeugenschutzharmonisierungsgesetz nicht ausreichend detailliert ist und mysteriös ist. Er betreut Menschen im Zeugenschutzprogramm und kennt das Gesetz in der Praxis. Laut Rechtsanwalt; Verwaltung und Handel der Executive muss nachvollziehbar sein, so auch gemäß einem Rechtsstaat. Leider sei es in dieser Regelung nicht der Fall.¹⁸²

Der Zeugenschutzprogramm ist nur die letzte Option um den Zeugen zu schützen. Meistens werden die Daten des Zeugen in den Ermittlungsakten abgeschirmt so, dass der Name noch lesbar ist aber die Adresse und Geburtsdatum nicht erkennbar sind. Es ist möglich die Öffentlich von dem Prozess auszuschließen. Damit wird die Identität des Zeugen zumindest vor Angehörigen des Verurteilten und Journalisten geschützt. Laut §172 Abs. 1a GVG kann ein Prozess ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, wenn „eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist“. Ein Beispiel aus dem Bericht:

„Eine Prostituierte sagt vor Gericht gegen einen Drogendealer aus. Wäre die Öffentlichkeit zugelassen, säßen womöglich Handlanger des Drogendeals mit im Saal, die sich an der Frau rächen könnten. Zudem erführen andere von ihrer Tätigkeit, wodurch ihr beispielsweise bei einer Jobsuche nach einem Ausstieg aus dem Milieu Nachteile entstehen könnten. Das Gericht hat dann die Möglichkeit, für die Dauer des Zeugeneinvernahme die Öffentlichkeit auszuschließen.“

Eine weitere Maßnahme gewährt der §68 StPO in dem der Zeuge bei der Vernehmung vor Gericht die Privatadresse nicht zu nennen. Hauptsächlich Polizisten können ihre Dienstadresse bekannt geben, wenn sie wegen Amts aussagen. Um die

¹⁸¹ Galileo ProSieben, **Zeugenschutzprogramm: Wer bekommt eine neue Identität**, YouTube, 14/10/2018.

¹⁸² WDR Doku, **Zeugenschutz: Leben unter der Tarnkappe**, YouTube, 14/02/2018.

Ein weiterer Doku; ZDFinfo Doku, **Zeugenschutz- Abschied vom alten Leben**, ZDF, 19/09/2020.

Aussage von Opfern von Gewalttaten zu ersparen vor allem bei Kindern und Jugendlichen wird eine Videovernehmung durch den Ermittlungsrichter durchgeführt. Es ist auch möglich, dass Audiovisuelle Vernehmungen durchgeführt werden können in dem der Zeuge vor Kamera verhüllt ist oder die Stimme verzerrt wird. Wenn all die Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, dann wird der Fall der zuständigen Zeugenschutzabteilung übergeben, welches des Öfteren das Landeskriminalamt ist. Ein Sachbearbeiter würden dann den Zeugen abholen und sie treffen sich an einem geheimen Ort, welches sogar der Anwalt des Zeugen nicht kennt. Er ermesst, ob ein Zeugenschutzprogramm notwendig ist und, ob der Zeugen tatsächlich in Lebensgefahr ist. Die Zeugen und gegebenenfalls auch ihre Familien werden in Sicherheit gebracht. Es kann auch vorkommen, dass sie ins Ausland gebracht werden. Diese Menschen müssen ihren Wohnort und meisthin auch ihren Beruf wechseln. Natürlich kann es vorkommen, dass die Zeugen selber kriminell waren und somit nicht nur von ihren Komplizen aussagen, sondern sie belasten sich selber auch dabei. Meistens hoffen sie dann auf eine mildere Strafe. Es kommt dann vor, dass sie die Haft unter falsche Namen antreten um die Zeugen vor Vergeltungsakten durch Insassen zu schützen.¹⁸³ Es ist noch einmal zu erwähnen, dass das Zeugenschutzprogramm freiwillig ist und die Person einwilligen müssen wie es auch in dem ZSHG steht.

3.2 DAS TÜRKISCHE ZEUGENSCHUTZGESETZ

Das türkische Zeugenschutzgesetz (TKK) besteht aus 25 Artikel und eben wie der deutsche Zeugenschutzharmonisierungsgesetz kurz ausgestattet. Jedoch beinhaltet das türkische Zeugenschutzgesetz mehr Artikel und ist in Bezug auf das Zeugenschutzprogramm detaillierter ausgestattet. Ziel ist es Zeugen und deren Angehörige das Leben oder das Vermögen aufgrund ihrer Zeugenaussagebereitschaft im Strafverfahren zu schützen, weil sie in einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt sind. Nach dem Artikel 58 Abs. 5 CMK kann das Zeugenschutzgesetz nur bei organisierter Kriminalität angewendet werden. Doch Artikel 3 TKK erweitert das Anwendungsbereich

¹⁸³ **Deutsche Anwaltauskunft**, das Rechtsportal des Deutschen Anwaltvereins, <https://anwaltauskunft.de/magazin/gesellschaft/strafrecht-polizei/zeugenschutzprogramm-wie-werden-kronzeugen-und-gewaltopfer-geschuetzt>, (Zugangsdatum: 10/09/2020).

und nachdem heißt es, dass das Zeugenschutzgesetz nicht nur bei organisierter Kriminalität und bei Taten der Terrororganisationen, sondern auch bei Straftaten, wo eine lebenslange Freiheitsstrafe erteilt wird angewendet werden kann. Bei organisierter Kriminalität sind die Zeugenaussagen sehr wichtig. Das sind meisthin Kronzeugen die selber Mitglied und kriminell waren und aus verschiedenen Gründen sich der Polizei melden. Sie erhoffen auch wie oben erläutert damit auf eine mildere Strafe. Durch die Aussagen von diesen Zeugen ist es möglich detaillierter Informationen zu erhalten und die anderen Mitglieder der Organisation zu erfassen. Doch kommt es auch vor, dass unbekannte Menschen und unabhängig von der Organisation Zeugen der Straftaten werden.¹⁸⁴ Unwesentlich von der Art und Weise der Bezeugung haben diese Personen Angst oder werden schon voraus bedroht, erpresst oder in Gewalt ausgesetzt. In solchen Situationen möchten die Zeugen nicht mehr aussagen oder können sich ganz plötzlich an die Ereignisse nicht mehr erinnern und berichten, dass sie nichts wissen. Es ist auch möglich, dass die Zeugen der Wahrheit entgegen aussagen, was nach der türkischen Strafprozessordnung strafbar ist (Artikel 53 Abs. 1b CMK). Nach dem Artikel 4 TKK können folgende Personen nach diesem Gesetz geschützt werden; der Opfer, der als Zeuge verhört wird nach Artikel 236 CMK und die Angehörigen der Zeugen (wie zum Beispiel der Verlobte/r, die ehemalige/r Frau/ Mann). Nach der türkischen Strafprozessordnung gibt es zwei Arten von Schutz:

1. Die Identität des Zeugen anonym halten (Artikel 58 Abs.2 CMK)

2. Den Zeugen ohne die Anwesenheitsberechtigten verhören (Artikel 58 Abs.3 CMK)

Wenn die Offenbarung der Identität von den Zeugen ihn selbst und seine Angehörige in erhebliche Gefahr bringen sollte dann werden Maßnahmen ergriffen, die die Identität geheim halten. Was für Maßnahmen getroffen werden steht in der Vorschrift nicht, nur, dass die Identität anonym gehalten wird. Der Richter kann das Gesicht des Zeugen verhüllen lassen oder die Stimme verzerren lassen. Somit kann der Zeuge ohne Furcht seine Aussage dem Gericht mitteilen. Doch der Zeuge muss die Quelle der Informationen aufklären müssen. Hinsichtlich zu der Quelle gibt es keine Geheimhaltung. Um die Geheimhaltung der Identität umsetzen zu können werden die Informationen des

¹⁸⁴ Veli Özer Özbek, Koray Doğan und Pınar Bacaksız, **ibid.**, S. 639.

anonymen Zeugen nicht in der Akte sein, sondern wird von dem Gericht und der Staatsanwaltschaft aufbewahrt. Denn wenn die Informationen in der Akte sind hat der Verteidiger nach Artikel 153 CMK Akteneinsicht, welches den Zweck der Geheimhaltung widersprechen würde.¹⁸⁵ Nach der zweiten Methode kann der Zeuge ohne die Anwesenheitsberechtigten verhört werden (Artikel 53 Abs. 3 CMK), wenn für den Zeugen und seinen Angehörigen eine erhebliche Gefahr besteht, die Gefahr mit anderen Maßnahmen nicht vermeidbar ist oder die Wahrheitsfindung gefährdet wird. Die Vernehmung kann durch eine audiovisuelle Vernehmung durchgeführt werden. Das Fragerecht bleibt vorbehalten. Doch der Schutz für den Zeugen darf nicht nur mit dem Strafverfahren eingeschränkt sein. Denn wäre das der Fall würden die Zeugen nach dem Verfahren also nach ihrer Aussage in Gefahr ausgesetzt werden. Deshalb weist der Artikel 58 Abs. 4 CMK auf den Zeugenschutzgesetz. Dort sind die Schutzmaßnahmen geregelt, welches den Zeugen auch nach dem Verfahren schützt. Die Zeugenschutzmaßnahmen sind in dem Artikel 5 TKK detailliert geregelt. Hier stehen die genauen Maßnahmen. Diese sind folgend;

- a) *Personalien und Adresse werden aufgenommen und vertraulich gehalten und die Zustellungsanschrift wird außer der angegebenen Adresse sein*
- b) *Die Anhörung wird ohne die Anwesenheitsberechtigten durchgeführt oder das Aussehen und die Stimme werden verzerrt und der Zeuge wird an einem anderen Ort verhört*
- c) *Inhaftierte oder Verurteilte werden in angemessenen Strafvollzugsanstalten oder Haftanstalten untergebracht*
- d) *Physischer Schutz*
- e) *Änderungen und Bearbeitungen von Personalien, Dokumente und anderen Informationen; Strafregister, Militärdienst, Steuer, Ausweis, Versicherung, Führerschein, Reisepass, Heiratsurkunde, Diplom, Zulassungsbescheinigungen, Rechtsangelegenheiten bezüglich des Eigentums und andere offizielle Dokumente*
- f) *Finanzhilfe für das vorübergehende Lebensunterhalt*
- g) *Änderung von Arbeitsplätzen oder Schulen/ Universitäten*
- h) *Für einen anderen Wohnort sorgen*

¹⁸⁵ *ibid.*, S. 629.

- i) *Gemäß internationalen Abkommen und dem Grundsatz von Gegenseitigkeit einen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland sorgen*
- j) *Änderung von dem physiologischen Erscheinungsbild durch eine ästhetische Chirurgie oder ohne einen chirurgischen Eingriff und damit verbunden die Änderung von Personalien*

Nach dem Abs. 2 können mehrere Maßnahmen gleichzeitig getroffen werden. Es sollte jedoch die geringere Maßnahme getroffen werden. Hier ist zu vermerken, dass die Maßnahmen in Vergleich mit dem Zeugenharmonisierungsgesetz ganz offen niedergeschrieben sind. Nach der deutschen Regelung dürfen Dokumente wie Heiratsurkunden nicht verändert werden aber gemäß TKK ist die Änderung von Heiratsurkunden eine aufgelistete Maßnahme. Der Artikel 9 Abs. 5 TKK nimmt den Artikel 201 (Fragerecht) und Artikel 215 (Kreuzverhör) CMK an um im Verfahren dem Staatsanwalt und dem Verteidiger direkte Fragen stellen zu lassen. Doch im Fall von anonymen Zeugen werden die Fragen erst dem Richter ermittelt und der Richter leitet dann die Fragen weiter an den anonymen Zeugen. Die dem anonymen Zeugen gestellten Fragen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der auf den Zeugen angewandten Maßnahmen stehen und dem Zweck entsprechen. Der Richter kann beschließen dem Zeugen keine Fragen stellen zu lassen oder Fragen nicht zuzulassen, die die Identität des Zeugen offenbaren würden während er den Zeugen verhört (Artikel 9 Abs. 5 TKK). Wenn die Aussagen des anonymen Zeugen bei der Verurteilung genutzt werden sind diese eigentlich indirekt erhaltene Beweise und durch diese Handlungen werden die Rechte der Verteidigung eingeschränkt und dies wird in der Lehre kritisiert.¹⁸⁶ Zeugenaussagen, die gemäß den Bestimmungen des Artikel 9 TKK angehört wurden, gelten als Aussagen, wie als wären sie gemäß der türkischen Strafprozessordnung durchgeführt wurden. Das heißt als hätten die Aussagen vor den Anwesenheitsberechtigten vernommen (Artikel 9 Abs. 7 TKK). Laut dem letzten Absatz heißt es, dass diese Vorschriften nicht so umgesetzt werden können, dass sie die Verteidigung einschränken. Die Regelungen von Artikel 9 TKK widersprechen etwas mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz. Denn die Schutzmaßnahmen, die für den Zeugen dienen beeinträchtigt ebenfalls die Rechte der Verteidigung. In der Praxis kommt es vor, dass die Verteidigung keine Möglichkeit

¹⁸⁶ Feridun Yenisey und Ayşe Nuhoglu, **İbid.**, S.539.

gegeben wird Fragen zu stellen, wenn die Identität des Zeugen geheim gehalten wird. Diese Situation führt dazu, dass das Unmittelbarkeitsgrundsatz teilweise verletzt wird. Die Schutzbedürftigkeit und die Rechte der Verteidigung prallen hier aufeinander. Die Anonymität der Zeugen sollte eigentlich nicht Rechte der Verteidigung beeinträchtigen. Deshalb sollte für eine Anonymität entschieden werden, wenn es um organisierte Kriminalität oder Terrororganisationen handelt.¹⁸⁷ Auch wenn in dem Artikel 58 Abs. 3 CMK das Fragerecht vorbehalten ist oder laut Artikel 9 Abs. 10 TTK die Einschränkung der Verteidigung verboten ist kommt es in der Praxis zu Verletzungen. Die Vorschrift, dass die Verteidigung die Fragen dem Richter übermittelt und der Richter die Fragen dann stellt oder er die Fragestellung unterlassen kann ist dem fairen Verfahren nicht vereinbart. Aufgrund dessen ist es wichtig, dass Aussagen von anonymen Zeugen nicht als einziger oder ausschlaggebender Beweis für die Verurteilung benutzt werden. Denn durch die Schutzmaßnahmen werden ohnehin die Verteidigungsrechte eingeschränkt und wenn das Gericht dementsprechend keine kompensierenden Maßnahmen eingreift ist das Verfahren einseitig. In dem Artikel 9 Abs. 8 TTK wird ebenfalls betont, dass die Aussage eines anonymen Zeugen nicht die einzigen oder entscheidenden Beweismittel sein können. Wie oben erwähnt gibt es widersprüchliche Vorschriften entgegen des fairen Verfahrens (wie zum Beispiel die Nichtzulassung von Fragen) aber, wenn trotz dessen die Beweiswürdigung sorgfältig durchgeführt wird und acht darauf gegeben wird, dass die Aussage von dem anonymen Zeugen nicht die einzige oder entscheidende ist dann kann das Verfahren in seiner Gesamtheit als fair betrachtet werden. Denn den Zeugen ganz zu verhüllen und die Aussage dann nur vor Gericht vorzulesen würden den Zeugen effektiv schützen jedoch würde dabei die Verteidigung sehr beeinträchtigt sein. Zudem würde diese Handlung mit vielen Grundsätzen der Verteidigung nicht vereinbaren.¹⁸⁸ Die Maßnahmen, in Artikel 58 Abs. 3 CMK bezwecken mehr die Wahrheit ans Licht zu bringen als den Schutz des Zeugen.¹⁸⁹ Tatsächlich sind die Maßnahmen in der Strafprozessordnung geringer als die Maßnahmen, die in dem Zeugenschutzgesetz vorhanden sind. Deshalb sollten die Maßnahmen in dem Zeugenschutzgesetz nur bei organisierter Kriminalität oder bei Tattaten angewendet werden. Denn die

¹⁸⁷ Veli Özer Özbek, Koray Doğan und Pınar Bacaksız, *İbid.*, S. 642-643.

¹⁸⁸ Cumhuri Şahin, *Ceza Muhakemesi Kanunu Gazi Şerhi*, 1. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2005, S. 202.

¹⁸⁹ Bahri Öztürk etc., *Nazari ve Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku*, 14. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2020, S. 330.

Maßnahmen in dem Zeugenschutzgesetz beeinträchtigen die Rechte der Verteidigung (die Nichtzulassung von Fragen um die Anonyme Identität nicht zu gefährden oder die mittelbare Fragestellung), weil die Schutzmaßnahmen sehr streng sind. Laut Artikel 9 Abs. 4 TTK werden später die Aussagen des Anonymen Zeugen gemäß dem Artikel 58 CMK den Anwesenheitsberechtigten mitgeteilt, wenn die Anhörung ohne die Anwesenheitsberechtigten stattgefunden hat. Wenn hier „gemäß“ betont wird muss beachtet werden, dass der Artikel 58 CMK das Fragerecht vorbehaltet. Also sollte der Richter gemäß dem Grundsatz der Waffengleichheit handeln und das Fragerecht der Verteidigung geben. Wenn dies nicht möglich ist aufgrund der großen und erheblichen Gefahr sollte diese Einschränkung ausgeglichen werden in die anderen relevanten Beweise herangezogen werden und die Aussage nicht der einzige oder entscheidender Beweis ist. Somit können die fehlende Konfrontation oder die fehlende Befragung kompensiert werden und die Verteidigung wird nicht nachteilig an dem Verfahren teilnehmen.

Gemäß dem Artikel 6 Abs. 1 TTK werden Maßnahmen von Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben (a) bis (d) TTK (oben vorhanden) im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren von der Staatsanwaltschaft oder mit der Beanspruchung des Zeugen oder von dem Gericht von Amtswegen ergriffen. Die Begutachtungen der Polizisten werden hierbei in Acht genommen. In dem Artikel 7 Abs. 1 lit. d TTK werden die folgenden Angelegenheiten, die in der Entscheidung über die Zeugenschutzanordnung enthalten sind niedergeschrieben. Einer der Angelegenheiten ist, dass darinstehen muss, ob die Zeugenschutzanordnung durch die Beanspruchung des Zeugen oder eigenmächtig von dem Gericht getroffen wurde. Hierbei ist ein wesentlicher Unterschied zu dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz. Denn in dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz wird das Einverständnis des schutzbedürftigen betont und von einer eigenmächtigen Entscheidung des Gerichts ist keine Darlegung. Währenddessen ist es nach dem türkischen Zeugenschutzgesetz möglich, dass das Gericht eigenmächtig über die Schutzmaßnahme entscheiden kann.

Genau wie in dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz wird nach dem türkischen Zeugenschutzgesetz der Zeuge von dem Programm ausgeschlossen, wenn der Zeuge gegen die Wahrheit ausgesagt hat, wesentliche Informationen nicht erläutert hat, über die

frühere Identität falsche Daten angegeben hat, an die Vereinbarung sich nicht hält oder weil die Schutzgründe nicht mehr existieren (Artikel 8 Abs. 4 TKK).

Türkei und Deutschland haben den „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“¹⁹⁰ unterzeichnet. Die organisierte Kriminalität beinhaltet Drogenhandel, Geldwäsche, Menschenhandel, Migrantenschmuggel und Waffenhandel.¹⁹¹ Damit wurde zum ersten Mal einen völkerrechtlichen Vertrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität geregelt. Es wurden damit Rechtsgrundlagen für internationale Rechtshilfe, Auslieferung und Polizeikooperation gesorgt. Es beinhaltet die Absicht einheitliche Richtlinien für die einzelnen innerstaatlichen Rechte zu setzen. Dadurch sollen Staaten eine engere Zusammenarbeit aufstreben.¹⁹² Der Artikel 24 determiniert den Zeugenschutz und lautet folgend;

„(1) Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um Zeugen in Strafverfahren, die über Straftaten nach diesem Übereinkommen aussagen, sowie gegebenenfalls ihren Verwandten und anderen ihnen nahe stehenden Personen wirksamen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen können unbeschadet der Rechte des Beschuldigten, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, unter anderem Folgendes umfassen:

a) Verfahren zum physischen Schutz der betreffenden Personen, beispielsweise, soweit notwendig und durchführbar, ihre Umsiedlung und gegebenenfalls die Erteilung

¹⁹⁰ **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**, United Nations, <https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage1-oebgbl.pdf>, (Zugangsdatum: 11/09/2020).

¹⁹¹ **Internationale Zusammenarbeit gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**, Auswärtiges Amt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/terrorismus-kriminalitaet/organisierte-kriminalitaet/209840>, (Zugangsdatum: 11/09/2020).

¹⁹² **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**, Wikipedia die freie Enzyklopädie, https://de.wikipedia.org/wiki/Übereinkommen_gegen_die_grenzüberschreitende_organisierte_Kriminalität, (Zugangsdatum: 11/09/2020).

der Erlaubnis, dass Informationen betreffend die Identität und den Aufenthaltsort dieser Personen nicht oder nur in beschränktem Maß offen gelegt werden;

b) Beweisregeln, die Zeugenaussagen in einer Weise ermöglichen, welche die Sicherheit des Zeugen gewährleistet, beispielsweise indem Aussagen unter Einsatz von Kommunikationstechnologien wie Videoverbindungen oder anderen geeigneten Mitteln erlaubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten erwägen, mit anderen Staaten Übereinkünfte über Umsiedlung der in Absatz 1 genannten Personen zu schließen.

(4) Dieser Artikel findet auch auf Opfer Anwendung, sofern sie Zeugen sind.“

Es ist zu vermerken, dass in diesem Artikel auch deutlich gemacht wird, dass Schutzmaßnahmen bezüglich des Zeugen nur unter Berücksichtigung der Verteidigungsrechte durchzuführen sind. Unwesentlich von welchem Gesetz, ist das Anliegen den Zeugen zu schützen und wiederum die Verteidigung von den Schutzmaßnahmen zu beschützen.

SCHLUSS

In dieser Masterarbeit wurde das Konfrontationsrecht, ein signifikantes Resultat des fairen Verfahrens analysiert. Das Konfrontationsrecht wurde in den diversen Rechtsordnungen recherchiert und die Forschungsergebnisse waren analog. Die minimalen Grundrechte für ein faires Verfahren legt das Europäische Menschenrechtskonvention fest. Darin sind die Grundrechte gelistet und ein legitimes Verfahren in einem Rechtsstaat sollte mindestens nach diesen Richtlinien verlaufen. Dabei hat das Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit den Jahren relevante Maßstäbe für das rechtmäßige Verfahren entwickelt. Mit jedem Fall wurden neue Rechtsfehler aufgedeckt und damit wurden die Richtlinien immer wieder für ein ideales Verfahren erweitert. Diese Maßstäbe werden dem folgend in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt. Nach dem Konfrontationsrecht, welches in dem Artikel 6 Abs. 3 lit. d Europäische Menschenrechtskonvention geregelt ist, hat der Angeklagte das Recht Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten. Die Intension dieser Arbeit war es die Problemfelder mit unterschiedlichen Beschlüssen zu demonstrieren um die Relevanz dieses Themas darzustellen. Die Definitionen, Erklärungen, Rechtsprechungen und Probleme bezüglich des Konfrontationsrechts konnten anhand der Beschlüsse dokumentiert werden. Aufgrund dessen waren die vielfältigen Beschlüsse, die in dieser Arbeit eingebaut wurden eine wesentliche Quelle für die Ausarbeitung. Das wichtigste bei der Bewertung des fairen Verfahrens bezüglich des Konfrontationsrecht ist der angelegte Maßstab von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und zwar der drei stufige Test, der durch den Beschluss „Al- Khawaja“ Nimbus erworben hat. Folgend zur Erinnerung lautete der Test, ob es angemessene Gründe dafür gab, dass der Zeuge nicht vor Gericht erschienen ist oder die Identität des Zeugen anonym gehalten wurde, ob die Aussage des Zeugen der einzige oder das ausschlaggebende Beweismittel für die Verurteilung von dem Beschwerdeführer war und ob kompensatorische Maßnahmen ergriffen wurden. Dem folgend wurde das Verfahren nach seiner Gesamtbetrachtung beurteilt. Diese Kriterien beabsichtigen, dass die Waage der Gerechtigkeit für beide Verfahrensparteien gleich

ausgestellt werden. Somit war die Anklagebehörde nicht der Verteidigung überlegen. Dieses Kriterium tragen die Mitgliedstaaten, in der Arbeit die Türkei und Deutschland in die eigenen Gerichtsaale mit. Die deutsche und die türkische Rechtsprechung verweisen in vielen in ihren Beschlüssen auf den drei stufigen Test und führen das Verfahren dem entsprechend. Gemäß dem Bundesgerichtshof folgt eine sorgfältige Beweiswürdigung, wenn die Konfrontierung gefehlt hat. In dieser Hinsicht gab es nicht erhebliche Unterschiede. Da das Konfrontationsrecht mit dem Grundsatz Waffengleichheit und dem rechtlichen Gehör zusammen verknüpft sind und in einem Rechtsstaat diese bedeutsamen Prinzipien nicht verletzt werden können versuchen die innerstaatlichen Gerichte dem zu folgen und vor allem sie umzusetzen. Vielmehr liegen die Unterschiede in Bezug auf dem Zeugenschutzgesetz. Denn beide Zeugenschutzgesetze erzielen denselben Ziel doch besitzen sie unterschiedlich entworfene Gesetze. Das türkische Zeugenschutzgesetz ist detaillierter entworfen als das deutsche Zeugenschutzgesetz. Eindeutig bemerkbar ist, dass die Zeugenschutzmaßnahmen in dem türkischen Zeugenschutzgesetz einzeln aufgelistet sind. Es ist gesetzlich vorhersehbar, welche Maßnahmen zu Gunsten des schutzbedürftigen Zeugen ergriffen werden können. Dagegen ist das deutsche Zeugenschutzgesetz mit wenigen Paragraphen ausgestattet und verrät über die Schutzmaßnahmen gering. Jedoch beinhaltet die deutsche Strafprozessordnung mehr Vorschriften in Bezug auf den Zeugenschutz als die türkische Strafprozessordnung. Trotz dessen steht in der deutschen Rechtsordnung über die einzelnen Schutzmaßnahmen, die umgesetzt werden, wenn der Zeuge in Gefahr ausgesetzt ist nicht. Wie und auf welcher Art und Weise diese schutzbedürftigen Zeugen geschützt werden ist mysteriös, welches von Verteidigern sehr kritisiert wird. Die Macht über die Schutzmaßnahmen trägt das Landes- und Bundeskriminalamt um die Zeugen und die Mitarbeiter durch die Offenbarung der Maßnahmen nicht zu gefährden. Das Zeugenschutzgesetz ist ein signifikanter Bestandteil des Konfrontationsrechts. Wenn das Zeugenschutzgesetz stark aufgebaut und authentisch ist kann die Wahrheitsfindung erfolgt werden und damit verbunden das Verfahren für beide Verfahrensbeteiligte fair ablaufen. Für einen effektiven Zeugenschutz muss der Staat für den Zeugen stark genug sein, damit Zeugen sich nicht plötzlich verweigern auszusagen. Hierbei ist sehr essenziell, dass die Zeugen sich allein auf den Staat verlassen können und nicht das Gefühl haben, dass sie sich noch zu einer anderen rechtswidrigen Macht wenden müssen. Die innerstaatlichen

Vorschriften reflektieren entsprechend den minimal gesetzten Richtlinien der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Gerichte weisen daraufhin. Es ist äußerst essenziell die Verfahrensrechte der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung zu balancieren. Jedoch haben beide Verfahrensbeteiligte unterschiedliche Ermächtigungen deshalb können sie nicht dieselben Rechte besitzen doch sollten beide Parteien die Möglichkeit erhalten sich bezüglich des Verfahrens eine gleichgewichtige Stellungnahme zu nehmen. Dadurch wird keine Partei an dem Verfahren nachteilig teilnehmen und die Rechte werden nicht verletzt. Bezüglich dem Zeugenschutz sollte der Staat die Autorität haben die Zeugen, die der Justiz beitragen vor jegliche Gefahr zu beschützen und dafür sorgen, dass diese Personen sich nicht zurückziehen oder sich anderen kriminellen Mächten wenden um sich in Sicherheit zu fühlen. Denn die Wendung zu den anderen kriminellen Mächten führt zu einem Teufelskreis. Durch einen effektiven Schutz erzielen die Staaten auch ihre positive Verpflichtung hinsichtlich dem Europäischen Menschenrechtskonvention. Oder würden Sie gerne den Teufelskreis präferieren?

QUELLENANGABEN

- [1] ATAR Yavuz, **Türk Anayasa Hukuku**, 13. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2019.
- [2] **Deutsche Anwaltskunft**, das Rechtsportal des Deutschen Anwaltvereins, <https://anwaltskunft.de/magazin/gesellschaft/strafrecht-polizei/zeugenschutzprogramm-wie-werden-kronzeugen-und-gewaltopfer-geschuetzt>, (Zugangsdatum: 05/10/2020).
- [3] DÖLLING Dieter, DUTTGE Gunnar, RÖSSNER Dieter und KÖNIG Stefan, **Gesamtes Strafrecht StGB StPO Nebengesetz Handkommentar**, 4. Auflage, Nomos Verlag, Baden- Baden 2017.
- [4] FRÖHLICH Alexander, „Anklage gegen Arafat Abou- Chaker erhoben“, **der Tagesspiegel**, 01/10/2019, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/rapper-bushido-und-der-clan-beef-anklage-gegen-arafat-abou-chaker-erhoben/25076294.html>, (Zugangsdatum: 05/10/2020).
- [5] FROWEIN Jochen Abr. und PEUKERT Wolfgang, **Europäische Menschenrechtskonvention EMRK-Kommentar**, 3.Auflage, N.P. Engel Verlag, Kehl am Rhein 2009.
- [6] Galileo ProSieben, **Zeugenschutzprogramm: Wer bekommt eine neue Identität**, YouTube, 14/10/2018, <https://www.youtube.com/watch?v=2MFrRdaTZ6Y>, (Zugangsdatum: 05/10/2020).
- [7] GANTENBRINK Nora und RAUSS Uli, „Falls mir etwas passiert, ist für meine Familie gesorgt“, **Stern**, 15/01/2019, <https://www.stern.de/panorama/stern-crime/bushido---falls-mir-etwas-passiert--ist-fuer-meine-familie-gesorgt--8388072.html>, (Zugangsdatum: 05/10/2020).
- [8] GERCKE Björn, JULIUS Karl- Peter, TEMMING Dieter und ZÖLLER Mark A., **Strafprozessordnung Heidelberger Kommentar**, 5. Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2012.
- [8] GRAF Jürgen- Peter, **BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra**, 37. Edition, C.H. Beck Verlag, München 2020.
- [9] HANNICH Rolf, **Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK**, 8.neu bearbeitete Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2019.
- [10] **Internationale Zusammenarbeit gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**, Auswärtiges Amt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/terrorismus-kriminalitaet/organisierte-kriminalitaet/209840>, (Zugangsdatum: 05/10/2020).

- [11] KUDLICH Hans, KNAUER Christoph und SCHNEIDER Hartmut, **Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Band 1 § 1-150 StPO**, 1. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2014.
- [12] KUDLICH Hans, KNAUER Christoph und SCHNEIDER Hartmut, **Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Band 2 § 151-332 StPO**, 1. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2016.
- [13] KUDLICH Hans, KNAUER Christoph und SCHNEIDER Hartmut, **Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Band 3/2 GVG, EGGVG, EMRK, EGStPO, EGStGB, ZSHG, StrEG, JGG, G 10, AO**, 1. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2018.
- [14] KUDLICH Hans, KNAUER Christoph und SCHNEIDER Hartmut, **Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Band 3/1 § 333-499 StPO**, 1. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2019.
- [15] MEYER-LADEWIG Jens, NETTESHEIM Martin und RAUMER Stefan, **EMRK Europäische Menschenrechtskonvention Handkommentar**, 4. Auflage, Nomos Manz Verlag, Baden-Baden 2017.
- [16] ÖZBEK Veli Özer, DOĞAN Koray und BACAKSIZ Pınar, **Ceza Muhakemesi Hukuku**, 13. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2020.
- [17] ÖZTÜRK Bahri etc., **Ana Hatlarıyla Ceza Muhakemesi Hukuku**, 6. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2019.
- [18] ÖZTÜRK Bahri etc., **Nazari ve Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku**, 13. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2019.
- [20] ROBBERS Gerhard, **Einführung in das deutsche Recht**, 6. Auflage, Nomos Verlag, Baden- Baden 2017.
- [21] ROSSBERG Peter und LOSENSKY Anne, „Clan- Chef im Gericht verhaftet kurz vorher machte Arafat Abou- Chaker noch Witze“, **Bild Zeitung**, 15/01/2019, <https://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/nach-33-eingestellten-verfahren-arafat-abou-chaker-im-gericht-festgenommen-59551144.bild.html>, (Zugangsdatum: 05/10/2020).
- [22] ŞAHİN Cumhur, **Ceza Muhakemesi Kanunu Gazi Şerhi**, 1. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2005.
- [23] SATZGER Helmut und SCHLUCKEBIER Wilhelm, **StPO Strafprozessordnung mit GVG und EMRK Kommentar**, 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Köln 2016.
- [24] SCHMITT Bertram, **Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen**, 62. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2019.

- [25] „Es ist alles echt“, **Süddeutsche Zeitung**, 10/10/2013, <https://www.sueddeutsche.de/panorama/bushido-und-die-berliner-mafia-es-ist-alles-echt-1.1791795>, (Zugangsdatum: 05/10/2020).
- [26] TANIR Fahri Gökçen, **Ceza Muhakemesi Hukukunda Adil Yargılanma Hakkı Bağlamında Çelişme ve Silahların Eşitliği**, 1. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2019.
- [27] **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**, Wikipedia die freie Enzyklopädie, https://de.wikipedia.org/wiki/Übereinkommen_gegen_die_grenzüberschreitende_organisierte_Kriminalität, (Zugangsdatum: 05/10/2020).
- [28] WDR Doku, **Zeugenschutz: Leben unter der Tarnkappe**, YouTube, 14/02/2018, https://www.youtube.com/watch?v=PJ_ErQMvCa8, (Zugangsdatum: 05/10/2020).
- [29] YENİSEY Feridun und NUHOĞLU Ayşe, **Ceza Muhakemesi Hukuku**, 8. Auflage, Seçkin Hukuk Verlag, Ankara 2020.
- [30] ZDFinfo Doku, **Zeugenschutz- Abschied vom alten Leben**, ZDF, 19/09/2020, <https://www.zdf.de/dokumentation/zdfinfo-doku/zeugenschutz-abschied-vom-alten-leben-100.html>, (Zugangsdatum: 05/10/2020).
- [31] ZİPPELIUS Reinhold, **Einführung in das Recht**, 7. Auflage, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2017.

Rechtsprechungsverzeichnis

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

- [1] Individualbeschwerde Nr. 20524/92, Doorson/Niederlande, Beschluss vom 26/03/1996.
- [2] Individualbeschwerde Nr. 12769/02, Osmanağaoğlu/ Türkei, Beschluss vom 21/07/2009.
- [3] Individualbeschwerde Nr. 25585/02, Emen/ Türkei, Beschluss vom 26/01/2010.
- [4] Individualbeschwerde Nr. 26437/04, Orhan Çaçan/ Türkei, Beschluss vom 23/03/2010.
- [5] Individualbeschwerde Nr. 12976/05, Karadağ/ Türkei, Beschluss vom 26/06/2010.
- [6] Individualbeschwerde Nr. 26766/05 und 22228/06, Al-Khawaja und Tahery/ das Vereinigte Königreich, Beschluss vom 15/12/2011.

- [7] Individualbeschwerde Nr. 46099/06 und 46699/06, Marcus Ellis, Rodrigo Simms und Nathan Antonio Martin/das Vereinigte Königreich, Beschluss vom 10/04/2012.
- [8] Individualbeschwerde Nr. 26171/07, Hümmer/ Deutschland, Beschluss vom 19/07/2012.
- [9] Individualbeschwerde Nr. 29881/07, Sievert/ Deutschland, Beschluss vom 19/07/2012.
- [10] Individualbeschwerde Nr. 25088/07, Pesukic/Schweiz, Beschluss vom 06/12/2012.
- [11] Individualbeschwerde Nr. 17362/03, Cevat Soysal/ Türkei, Beschluss vom 24/09/2014.
- [12] Individualbeschwerde Nr. 14212/10, Scholer/ Deutschland, Beschluss vom 18/12/2014.
- [3] Individualbeschwerde Nr. 48628/12, Balta und Demir/ Türkei, Beschluss vom 23/06/2015.
- [14] Individualbeschwerde Nr. 8824/09, Khoury/ Deutschland, Beschluss vom 09/07/2015.
- [15] Individualbeschwerde Nr. 9154/10, Schatschaschwili/Deutschland, Beschluss vom 15/12/2015.
- [16] Individualbeschwerde Nr. 16980/06, Palchik/Ukraine, Beschluss vom 02/03/2017.
- [17] Individualbeschwerde Nr. 37272/08, Daştan/ Türkei, Beschluss vom 10/10/2017.
- [18] Individualbeschwerde Nr. 12047/05, Kuveydar/ Türkei, Beschluss vom 19/12/2017.
- [19] Individualbeschwerde Nr. 27962/10, Asani/Mazedonien, Beschluss vom 01/02/2018.
- [20] Individualbeschwerde Nr. 22963/08, İshak Sağlam/ Türkei, Beschluss vom 10/07/2018.
- [21] Individualbeschwerde Nr. 59549/12, N.K./ Deutschland, Beschluss vom 26/07/2018.
- [22] Individualbeschwerde Nr. 74845/12, Ürek/ Türkei, Beschluss vom 30/07/2019.

Bundesverfassungsgericht

- [1] 2 BvR 482/72, BVerfGE 36, 85 (87), Beschluss vom 09/10/1973.
- [2] 2 BvH 1/82, BvH 2/82, BvR 233/82, BVerfGE 60, 175 (210). Beschluss vom 24/03/1982.
- [3] 2 BvR 864/81, BVerfGE 63, 45 (59), Beschluss vom 12/01/1983.
- [4] 2 BvR 1317/05 Beschluss vom 05/07/2006.

- [5] 2 BvR 1880/06 Beschluss vom 29/03/2007.
- [6] 2 BvR 411/07 Beschluss vom 02/05/2007.
- [7] 2 BvR 2491/07 Beschluss vom 23/01/2008.
- [8] 2 BvR 107/18 Beschluss vom 26/02/2018.

Bundesgerichtshof

- [1] 1 StR 247/16, Beschluss vom 10/01/1989.
- [2] 1 StR 111/02, Beschluss vom 26/09/2002.
- [3] 3 StR 222/02, Beschluss vom 20/02/2003.
- [4] 3 StR 316/02, Beschluss vom 11/09/2003.
- [5] 5 StR 448/09, Beschluss vom 24/11/2009.
- [6] 2 StR 247/16, Beschluss vom 26/04/2017.
- [7] 1 StR 32/17, Beschluss vom 26/04/2017.
- [8] 3 StR 323/16, Beschluss vom 04/05/2017.
- [9] 5 StR 228/18, Beschluss vom 01/08/2018.
- [10] 4 StR 16/19, Beschluss vom 24/04/2019.

Yargıtay

- [1] 01 CD. 2012/2043 E., 2012/7392 K. Beschluss vom 10/10/2012.
- [2] 20 CD. 2015/15895 E., 2016/1979 K. Beschluss vom 11/04/2016.
- [3] 10 CD. 2016/739 E., 2016/1929 K. Beschluss vom 20/06/2016.
- [4] 16 CD. 2017/39 E., 2017/1157 K. Beschluss vom 20/03/2017.
- [5] 16 CD. 2016/7026 E., 2017/3341 K. Beschluss vom 21/03/2017.

Anayasa Mahkemesi

- [1] İndividualbeschwerde Nr. 2014/1440, Sebahat Tuncel, Beschluss vom 26/02/2015.
- [2] İndividualbeschwerde Nr. 2014/13319, Yüksel Bozkurt, Beschluss vom 16/04/2015.
- [3] İndividualbeschwerde Nr. 2014/12906, Baran Karadağ, Beschluss vom 07/05/2015.
- [4] İndividualbeschwerde Nr. 2013/1631, Güney Dağ, Beschluss vom 17/12/2015.

- [5] Individualbeschwerde Nr. 2013/1504, Emsan Öner, Beschluss vom 03/02/2016.
- [6] Individualbeschwerde Nr. 2014/15652, Serdar Batur, Beschluss vom 24/05/2018.
- [7] Individualbeschwerde Nr. 2014/13176, Önder Sığırcıkoğlu, Beschluss vom 17/07/2018.
- [8] Individualbeschwerde Nr. 2014/573, Gulan Kılıçoğlu Yüzbaşı, Beschluss vom 14/11/2018.
- [9] Individualbeschwerde Nr. 2014/12734, Mete Aslan, Beschluss vom 12/12/2018.
- [10] Individualbeschwerde Nr. 2017/17739, Yusuf Özkan, Beschluss vom 27/11/2019.
- [11] Individualbeschwerde Nr. 2017/5933, Yavuz Güllü, Beschluss vom 09/01/2020.
- [12] Individualbeschwerde Nr. 2017/29275, Üfi Çetinkaya, Beschluss vom 12/02/2020.
- [13] Individualbeschwerde Nr. 2019/9120, Eren Erdem, Beschluss vom 09/06/2020.

LEBENS LAUF

Persönliche Daten

| | |
|----------------|--|
| Vor- Nachname: | Betül Özşerbetçi |
| Geburtsdatum: | 14. Oktober, 1990 |
| Anschrift: | Atay cad. Site mah. Soyak Yenişehir Kibele Evleri C1 D.41 Ümraniye/ İstanbul |
| Telefon: | 532 404 24 18 |
| E-Mail: | betulozserbetci@gmail.com |

Akademischer Werdegang

| | |
|--|-------------|
| Türkisch- Deutsche Universität <i>Master Öffentliches Recht (LL.M.)</i> | 2018- heute |
| Bahçeşehir Universität <i>Rechtswissenschaften (LL.B.)</i> | 2012- 2017 |
| Özyeğin Universität <i>Betriebswirtschaftslehre</i> | 2010- 2012 |
| Üsküdar Ahmet Keleşoğlu Anadolu Lisesi | 2008- 2010 |
| Johannes- Kepler Realschule | 2001- 2008 |